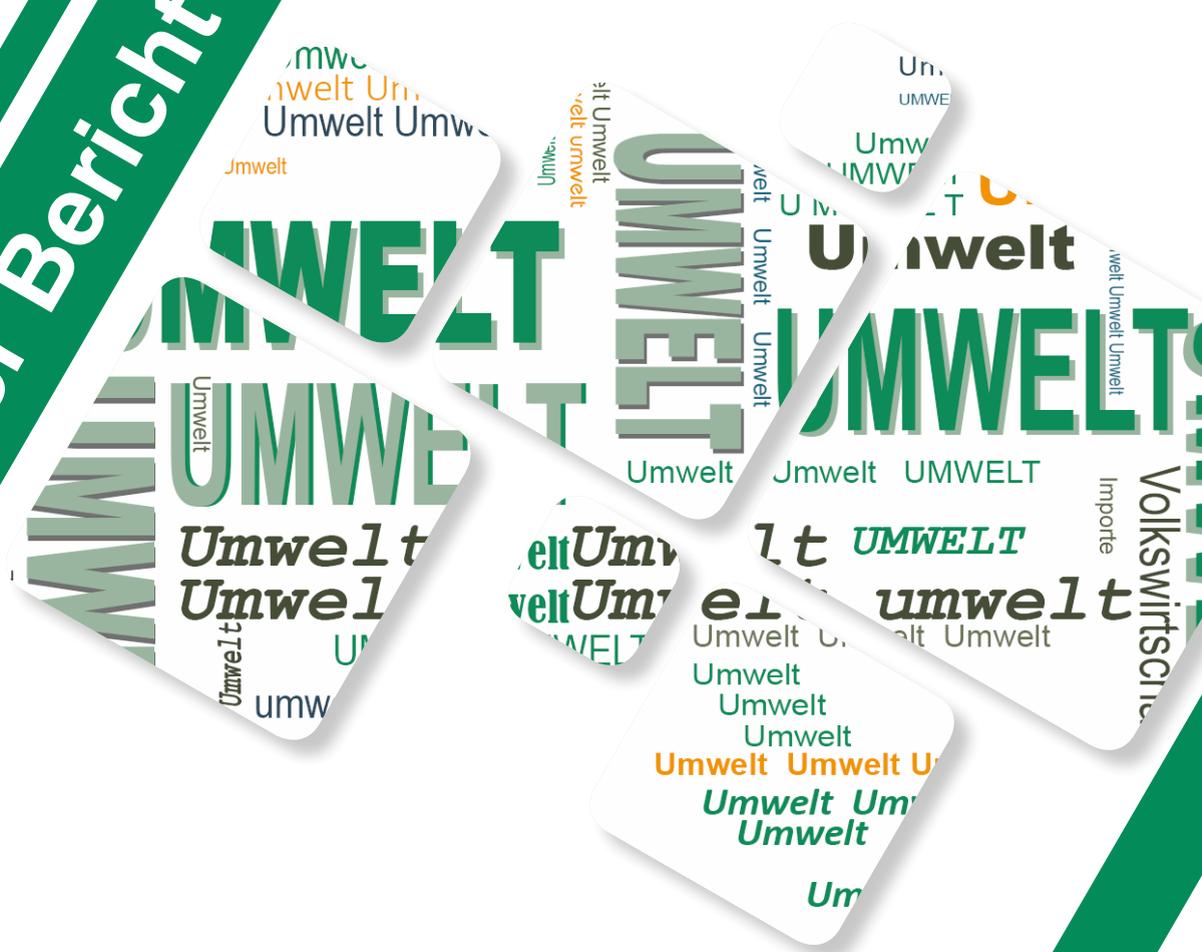


Statistischer Bericht



Abfallwirtschaft, Recycling

Abfallwirtschaft

Jahr 2019



SACHSEN-ANHALT

Statistisches Landesamt

Herausgabemonat Dezember 2021

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Umwelt, Wasserversorgung, Land- und Forstwirtschaft
Herr Richter Telefon: 0345 2318-304

Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünwald Telefon: 0345 2318-702

Informations- und -Auskunftsdienst:

Frau Hannemann Telefon: 0345 2318-777
Frau Heyl Telefon: 0345 2318-716
Frau Booch Telefon: 0345 2318-715
Telefax: 0345 2318-913
E-Mail: info@stala.mi.sachsen-anhalt.de
Internet: <https://statistik.sachsen-anhalt.de>
Twitter: @StatistikLSA

Vertrieb: Telefon: 0345 2318-718
E-Mail: shop@stala.mi.sachsen-anhalt.de

**Bibliothek und
Besucherdienst:** Merseburger Straße 2
Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Telefon: 0345 2318-714
E-Mail: bibliothek@stala.mi.sachsen-anhalt.de

**Schriftliche
Bestellungen an:** Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

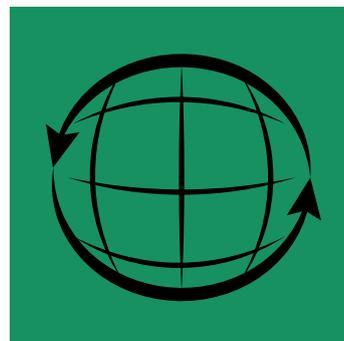
Herausgabe: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2021
Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

© Kartengrundlage: GeoBasis-DE/LVermGeo LSA, 2020

Bezug: Preis: 10,00 Euro - Bestell-Nr. 3Q201
kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6Q201

Statistischer Bericht



Abfallwirtschaft, Recycling

Abfallwirtschaft

Jahr 2019

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	4
1. Berichtseinheiten	9
2. Abfallentsorgung	10
2.1 Herkunft der an Abfallanlagen angelieferten Abfallmengen nach Art der Anlage seit 1996	10
2.2 Herkunft der an Abfallanlagen im Jahr 2019 angelieferten Abfälle nach Art der Anlage und ausgewählten Abfallkapiteln	12
2.3 Verbleib der von Abfallanlagen abgegebenen Abfallmengen nach Art der Anlage seit 1996	19
2.4 Verbleib der von allen Abfallanlagen im Jahr 2019 abgegebenen Abfälle nach ausgewählten Abfallkapiteln	21
2.5 Erzeugter Kompost nach Art der Anlage und Verwendungszweck im Jahr 2019	22
2.6 Abfallbehandlungsanlagen nach Art der Anlage und nach Nennleistung im Jahr 2018	22
2.7 Voraussichtliche Ablagerungsdauer der Deponien im Jahr 2018 nach eingesetzter Abfallmenge und Restvolumen	23
2.8 Deponien nach Anschnitt des Grundwasserspiegels und Art der Deponiebasisabdichtung gegen Grundwasser im Jahr 2018	24
2.9 Deponien nach Anschnitt des Grundwasserspiegels und Art der Deponieoberflächenabdichtung gegen Grundwasser im Jahr 2018	24
2.10 Deponiebaumaßnahmen nach Anzahl der Anlagen und ausgewählten Abfallarten 2019	25
3. Verwertung von Abfällen in übertägigen und untertägigen Abbaustätten	26
3.1 Verwertung von Abfällen in übertägigen Abbaustätten im Jahr 2019 nach ausgewählten Abfallarten	26
3.2 Verwertung von bergbaufremden Abfällen im untertägigen Bergbau im Jahr 2019 nach Abfallkapiteln	27
4. Aufkommen gefährlicher Abfälle	28
4.1 Von Abfallerzeugern abgegebene Abfallmengen (primär und sekundär) im Jahr 2019 nach Wirtschaftszweigen und regionalem Verbleib	28
4.2 Von Abfallerzeugern abgegebene Abfallmengen (primär und sekundär) im Jahr 2019 nach Abfallkapiteln und regionalem Verbleib	29
5. Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen	30
5.1 Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen nach Anlagenart seit 1996	30
5.2 Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen nach ausgewählten Abfallarten 2018	31
5.3 Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen nach Wirtschaftszweigen 2018	33
6. Einsammlung von Verpackungen nach ausgewählten Verpackungsarten und deren Verbleib seit 1996	34
7. Abfallerzeugung 2018	35
7.1 Nach ausgewählten Abfallarten	35
7.2 Nach Wirtschaftszweigen und ausgewählten Abfallkapiteln	44
7.3 Relative Verteilung der Betriebe, tätigen Personen und Abfallmengen je Wirtschaftszweig	56

7.4	Anteil der Betriebe, tätigen Personen und Abfallmengen nach Beschäftigtengrößenklasse	56
8.	Haushaltsabfälle	57
8.1	Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Müllabfuhr eingesammelte Haushaltsabfälle 2019 nach kreisfreien Städten und Landkreisen	57
8.2	Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Müllabfuhr eingesammelte getrennt erfasste Wertstoffe 2019 nach kreisfreien Städten und Landkreisen	58
8.3	Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Müllabfuhr eingesammelte Haushaltsabfälle seit 2008 nach Abfallarten und nach kreisfreien Städten und Landkreisen	59
8.4	Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Müllabfuhr eingesammelte Haushaltsabfälle seit 2008 nach ausgewählten Arten und Verbleib	60
9.	Grafiken	
10.	Abfallkatalog	

Vorbemerkungen

Der vorliegende Statistische Bericht enthält die Ergebnisse der Erhebungen über die **Abfallentsorgung**, die **Verwertung von Abfällen in über- oder untertägigen Abbaustätten**, die **Entsorgung gefährlicher Abfälle**, die **Einsammlung von Verpackungen**, die **Haushaltsabfälle für das Berichtsjahr 2019** sowie die **Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen** für das Berichtsjahr 2018. Außerdem sind Ergebnisse der für das Berichtsjahr 2018 durchgeführten **Stichprobenerhebung zur Abfallerzeugung** dargestellt.

Für das Berichtsjahr 2019 wurden die o. g. Erhebungen auf der Grundlage des Umweltstatistikgesetzes (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt.

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei Betreibern von Entsorgungsanlagen durchgeführt. Einbezogen werden insbesondere nach der Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchV) genehmigte Anlagen, in denen Abfälle (eigene oder von Dritten übernommene) beseitigt oder verwertet werden.

In die Berichterstattung des Jahres 2019 sind alle gefährlichen Abfälle einbezogen worden (bis 2003 nur eigene besonders überwachungsbedürftige Abfälle und deren Entsorgung in eigenen Anlagen).

Die Ergebnisse liefern Aufschluss über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle, sowie über die Art und Ausstattung der Entsorgungsanlagen. Die Erhebung über die Verwertung von Abfällen in über-tägigen Abbaustätten wird bei den Betreibern dieser Abbaustätten durchgeführt.

Die Erhebung über die Verwertung bergbaufremder Abfälle im untertägigen Bergbau wird bei Betrieben und Einrichtungen durchgeführt, die einen bergbaulichen Versatz vornehmen.

Als Datenquelle für die Erhebung über die Entsorgung gefährlicher Abfälle dienen die Begleitscheine, die nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Nachweisverordnung zu führen sind. Die Daten der Begleitscheine werden in der für die Überwachung zuständigen Behörde mit dem Abfallüberwachungssystem ASYS erfasst, bearbeitet und an das Statistische Landesamt übergeben.

Die zweijährliche Erhebung über die Entsorgung bestimmter Abfälle wird bei Betreibern von Anlagen zur Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen und Betreibern von Asphaltmischanlagen durchgeführt.

Die Einsammlung von Verpackungen wird getrennt erhoben für die Verkaufspackungen, die bei privaten Endverbrauchern eingesammelt werden, und die bei gewerblichen und industriellen Endverbrauchern eingesammelten Transport- und Umverpackungen sowie Verkaufsverpackungen. Verpackungsmaterialien aus Mehrwegsystemen, die ohne stoffliche Verwertung wiederverwendet werden, sind nicht enthalten.

Die Erhebung über die Erzeugung von Abfällen nach Art und Menge wird seit 2006 alle 4 Jahre als Stichprobenerhebung durchgeführt, das heißt, bundesweit werden höchstens 20 000 Betriebe befragt.

Als Auswahlgrundlage wurde die Betriebsgröße, ausgehend von der Anzahl der Beschäftigten, herangezogen. Die Abschneidegrenzen sind je nach Wirtschaftszweigen unterschiedlich. Ziel der Erhebung ist es, ein umfassendes Bild über die in den Wirtschaftsbereichen erzeugten Abfallmengen zu erhalten. Sie dient u. a. als Grundlage für die Berichterstattung nach der EU-Abfallstatistikverordnung, die einen ausführlichen Nachweis des Abfallaufkommens nach Abfallarten und Herkunft der Abfälle nach Wirtschaftsbereichen fordert.

In die Erhebung über die Erzeugung von Abfällen wurden die Abfälle der Wirtschaftsbereiche Baugewerbe sowie die Siedlungsabfälle aus privaten Haushalten nicht einbezogen.

Die Grundlage der Daten der Erhebung über die Haushaltsabfälle sind die jährlich zu erstellenden Siedlungsabfallbilanzen der Kreise, die beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt für das Land zusammengefasst werden. Ziel der Erhebung ist die Bereitstellung von Daten über das Abfallaufkommen der Haushalte.

Grundlage der erfassten Abfallarten war bis Berichtsjahr 1998 der Abfallartenkatalog der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), seit Berichtsjahr 1999 der Europäische Abfallkatalog (EAK) und seit Berichtsjahr 2002 der Abfallkatalog auf Basis der „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ (EAV).

Die Darstellung der Wirtschaftszweige erfolgt in den Tabellen 4.1 sowie in den Tabellen 5.3 und 7.2 nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ).

Definitionen

Abfälle

Abfälle im Sinne des § 3 KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihre Besitzerinnen und Besitzer entledigen, entledigen wollen oder entledigen müssen. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die für neue Verwendungsmöglichkeiten verarbeitet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

Abfallbeseitigung

Bei der Abfallbeseitigung werden Abfälle, die nicht weiter aufbereitet werden können, dauerhaft aus dem Stoffkreislauf ausgeschleust, zum Beispiel durch Deponierung.

Abfallbewirtschaftung

Abfallbewirtschaftung im Sinne des § 3 KrWG sind die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren, der Nachsorge von Beseitigungsanlagen sowie der Tätigkeiten, die von Händlern und Maklern vorgenommen werden.

Abfallentsorgung

Abfallentsorgung im Sinne des § 3 KrWG sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung.

Abfallverwertung

Bei der Abfallverwertung werden Abfälle stofflich verwertet oder zur Gewinnung von Energie genutzt. Die stoffliche Verwertung beinhaltet die Substitution von Rohstoffen durch das Gewinnen von Stoffen aus Abfällen (sekundäre Rohstoffe) oder die Nutzung der stofflichen Eigenschaften der Abfälle für den ursprünglichen Zweck mit Ausnahme der unmittelbaren Energiegewinnung. Die energetische Verwertung beinhaltet den Einsatz von Abfällen als Ersatzbrennstoff.

Asphaltmischanlagen

Asphaltmischanlagen sind Anlagen zur Aufbereitung und Verwertung von Ausbauasphalt.

Bauabfälle

Bauabfälle sind alle im Zusammenhang mit Bauleistungen anfallenden Materialien. Es ist ein zusammenfassender Oberbegriff für Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch oder Baustellenabfälle.

Bauschuttzubereitungsanlagen

Bauschuttzubereitungsanlagen sind Anlagen zur Aufbereitung für die Verwertung oder Beseitigung von Bau- und Abbruchabfällen.

Biologische Behandlungsanlagen

Biologische Behandlungsanlagen sind Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen, auf die die Vorschriften des KrWG Anwendung finden.

Chemisch/physikalische Behandlungsanlagen

Chemisch/physikalische Behandlungsanlagen sind Anlagen, in denen durch chemische oder chemisch-physikalische Verfahren Abfälle zur weiteren Entsorgung behandelt werden.

Deponien

Eine Deponie ist eine Abfallentsorgungsanlage zur dauerhaften, geordneten und kontrollierten Ablagerung von Abfall ohne/oder nach einer Vorbehandlung.

Feuerungsanlagen

Feuerungsanlagen sind Einrichtungen zur Erzeugung von Wärme durch Verbrennung von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen. Sie dienen zur Dampferzeugung oder Erwärmung von Wasser oder sonstigen Wärmeträgermedien. Zweck des Einsatzes von Abfällen in einer Feuerungsanlage ist deren Verwertung als Brennstoff oder zu anderen Zwecken.

Gefährliche Abfälle

Als gefährliche Abfälle gelten Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße eine Gefahr für die Gesundheit bzw. die Umwelt darstellen, explosiv oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten bzw. hervorbringen können. Sie sind in der Abfallverzeichnis-Verordnung gesondert gekennzeichnet.

Die Erzeugerinnen und Erzeuger, Besitzerinnen und Besitzer, Sammlerinnen und Sammler, Beförderinnen und Beförderer und Entsorgerinnen und Entsorger von gefährlichen Abfällen haben sowohl der zuständigen Behörde gegenüber als auch untereinander die ordnungsgemäße Entsorgung gefährlicher Abfälle nachzuweisen. Vor der Änderung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) vom 15. Juli 2006 wurden Abfälle in „besonders überwachungsbedürftig“, „überwachungsbedürftig“ und „nicht überwachungsbedürftig“ klassifiziert. Diese Begriffsbestimmungen im deutschen Abfallrecht wurden somit an die europäische Terminologie angepasst. Die „besonders überwachungsbedürftigen Abfälle“ werden seither als „gefährliche Abfälle“, alle übrigen Abfälle als „nicht gefährliche Abfälle“ bezeichnet.

Hausmüll

Unter Hausmüll werden Abfälle verstanden, die hauptsächlich aus privaten Haushalten stammen. Sie werden von den Entsorgungspflichtigen selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt. Die Position Hausmüll beinhaltet in Abhängigkeit vom jeweiligen Sammelsystem in regional unterschiedlichem Umfang auch zusammen mit Hausmüll eingesammelte hausmüllähnliche Gewerbeabfälle. Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind Abfälle von Gewerbebetrieben, Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und der Industrie, die über die öffentliche Müllabfuhr eingesammelt werden.

Leichtstofffraktionen

Leichtstofffraktionen sind Gemische von Verkaufsverpackungen aus Materialien wie Kunststoff, Verbunden, Aluminium oder Weißblech.

Mobile/semimobile Anlagen

Mobile und semimobile Anlagen sind Anlagen zur Aufbereitung von Bauabfällen, die mit Hilfe von Sattelschleppern oder Anhängern zu verschiedenen Standorten transportiert werden können. Dazu gehören auch selbstfahrende Anlagen (mobile Anlagen) und Anlagen, die zum Transport an einen anderen Ort in Einzelteile zerlegt werden (semimobile Anlagen).

Private Endverbraucher

Private Endverbraucher sind Haushaltungen und vergleichbare Anfallstellen von Verpackungen, insbesondere Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen und freiberuflich tätigen Personen sowie landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe mit Ausnahme von Druckereien und sonstigen papierverarbeitenden Betrieben, die über haushaltsübliche Sammelgefäße für Papier, Pappe, Kartonagen und Leichtverpackungen mit nicht mehr als maximal je Stoffgruppe einem Umleerbehälter im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Recycling

Recycling im Sinne des § 3 KrWG ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, nicht aber die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.

Schredderanlagen

Schredderanlagen sind ortsfeste oder mobile mechanisch wirkende Anlagen zum Zerkleinern von unterschiedlichsten Materialien. Sie werden in der Regel eingesetzt, um sperrige, große Volumina einnehmende Abfälle (z. B. Altholz, Altautos, Bauschutt, Schrott, Kunststoffgebände, Papier/Akten) zu zerkleinern und im Volumen zu verringern und um eine weitere Aufarbeitung (z. B. Sortierung) zu erleichtern und Wertstoffe als Rohstoffe zurückzugewinnen.

Siedlungsabfälle

Unter dem Begriff Siedlungsabfälle werden die Abfallarten Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sperrmüll, Straßenkehricht, Marktabfälle, kompostierbare Abfälle aus der Biotonne, Garten- und Parkabfälle, sowie Abfälle aus der Getrenntsammlung von Papier, Pappe, Karton, Glas, Kunststoffen, Holz und Elektronikteilen erfasst.

Sortieranlagen

Sortieranlagen sind Anlagen, in denen gemischt erfasste Abfälle in Fraktionen, insbesondere zur Rückgewinnung verwertbarer Rohstoffe, getrennt werden.

Sperrmüll

Sperrmüll sind feste Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihrer Größe nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert werden.

Stationäre Anlagen

Stationäre Anlagen sind Anlagen zur Aufbereitung von Bauabfällen, die fest an einem Standort installiert sind, auch eigenständige Einheiten auf dem Gelände einer Abfallentsorgungsanlage. Dazu zählen (ab 2006, vorher bei den mobilen Anlagen) auch semimobile Anlagen, die zum Transport an einen anderen Ort in Einzelteile zerlegt werden.

Straßenkehricht

Unter Straßenkehricht werden Abfälle aus der Straßenreinigung, wie z. B. Straßen- und Reifenabrieb, Laub sowie Streumittel des Winterdienstes zusammengefasst.

Thermische Behandlungsanlagen

Bei den thermischen Behandlungsanlagen handelt es sich um technische Anlagen, deren Hauptzweck die Beseitigung des Schadstoffpotenzials des Abfalls ist (zum Beispiel Abfallverbrennungsanlagen, Pyrolyseanlagen).

Transportverpackungen

Transportverpackungen sind Verpackungen, die den Transport von Waren erleichtern, die Waren auf dem Transport vor Schäden bewahren oder die aus Gründen der Sicherheit des Transports verwendet werden und beim Vertreiber anfallen. Container für Straßen-, Schienen-, Schiffs- oder Lufttransport sind keine Transportverpackungen. Beispiele für Transportverpackungen sind Fässer, Kisten, Kanister, Kabeltrommeln, Säcke einschließlich Paletten, Kartonagen, geschäumte Schalen, Schrumpffolien und ähnliche Umhüllungen, die Bestandteile von Transportverpackungen sind.

Umverpackungen

Umverpackungen sind Verpackungen, die als zusätzliche Verpackungen zu Verkaufsverpackungen verwendet werden und nicht aus Gründen der Hygiene, der Haltbarkeit und des Schutzes der Ware vor Beschädigung oder Verschmutzung für die Abgabe an den Endverbraucher erforderlich sind. Zu den Umverpackungen zählen u. a. Blister, Folien, Kartonagen oder ähnliche Umhüllungen, z. B. Flaschen, Dosen, Becher oder Tuben.

Untertagedeponien

Untertagedeponien sind Anlagen zur untertägigen Ablagerung im Salzgestein.

Übertägige Abbaustätten

Übertägige Abbaustätten sind Anlagen mit übertägiger Verfüllung bergbaufremder Abfälle (bergbaulicher Versatz). Diese sind z. B. Abbaustätten und bergbauliche Gruben, die noch in Betrieb sind, sowie solche, die bereits geschlossen sind und wiederverfüllt werden.

Verbunde

Verbunde im Sinne der Verpackungsverordnung (VerpackV) sind Verpackungen aus unterschiedlichen, von Hand nicht trennbaren Materialien, von denen keines einen Masseanteil von 95 Prozent überschreitet.

Vergärungsanlagen

Vergärungsanlagen sind Anlagen, in denen Biomasse mithilfe von Mikroorganismen unter anaeroben Bedingungen (Sauerstoffausschluss) in Biogas und einen Gärrest umgewandelt wird.

Verkaufsverpackungen

Verkaufsverpackungen sind Verpackungen, die als eine Verkaufseinheit angeboten werden und beim Endverbraucher anfallen. Verkaufsverpackungen im Sinne der VerpackV sind auch Verpackungen des Handels, der Gastronomie und anderer Dienstleister, die die Übergabe der Waren an den Endverbraucher ermöglichen oder unterstützen (Serviceverpackungen) sowie Einweggeschirr.

Vorbereitung zur Wiederverwendung

Vorbereitung zur Wiederverwendung im Sinne des §3 KrWG ist jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

Zerlegeeinrichtungen für Elektro- und Elektronikaltgeräte

Zerlegeeinrichtungen für Elektro- und Elektronikaltgeräte sind Einrichtungen, in denen mittels geeigneter Anlagen Elektro- und Elektronikaltgeräte teilweise bzw. vollständig mit dem Ziel der Schadstoffentfrachtung und Wertstoffrückgewinnung demontiert werden.

Hinweis

Die Erhebungsbogen zu den verschiedenen Anlagenarten der Erhebung der Abfallentsorgung sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

Zeichenerklärungen/Erläuterungen

0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
 - = Zahlenwert nicht vorhanden, genau Null
 . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
 davon = es erfolgt eine vollständige Aufgliederung einer Gesamtheit in Teile
 darunter = es erfolgt eine Ausgliederung einzelner Teile aus einer Gesamtheit
 WZ 2008 = Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008

Auf- und Abrundungen

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelabgaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

1. Berichtseinheiten

Art der Entsorgungsanlagen	1996	2000	2005	2010	2015	2018	2019
Anlagen und Unternehmen	Anzahl						
Abfallanlagen¹	131	247	335	349	390	412	426
darunter							
Deponien	48	46	41	39	38	41	49
darunter Deponien in der Stilllegungsphase	.	.	-	29	29	29	37
thermische Behandlungsanlagen	-	2	10	13	13	12	12
chemisch-physikalische Behandlungsanlagen	1	9	14	17	22	26	26
Schredderanlagen	2	15	19	23	27	32	31
biologische Behandlungsanlagen	45	102	98	79	99	106	112
Sortieranlagen und Zerlegeeinrichtungen	23	53	54	47	58	51	53
Betriebliche Anlagen²	48	62
Anlagen zur übertägigen Verwertung von Abfällen	33	61	63	61	59	74	68
Anlagen zur untertägigen Verwertung von Abfällen	3	4	3	3	3	3	3
Bauschuttzubereitungsanlagen	98	106	.	71	.	97	.
Asphaltmischanlagen	21	24	.	25	.	21	.
Einsammler von Verpackungen							
Einsammler von Verkaufsverpackungen bei privaten Endverbrauchern	42	38	.	.	27	20	19
Einsammler von Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen bei gewerblichen und industriellen Endverbrauchern	62	57	45	40	34	30	29

¹ einschließlich Sortieranlagen und Zerlegeeinrichtungen, ab 2004 einschließlich betriebliche Anlagen

² einschließlich betriebliche Anlagen zur Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle

2. Abfallentsorgung

2.1 Herkunft der an Abfallanlagen angelieferten Abfallmengen nach Art der Anlage seit 1996

Art der Anlage	Jahr	Abfall- anlagen	Input der Anlage insgesamt	Herkunft der Abfälle				
				betriebs- eigene Abfälle	fremde Abfälle aus			
					Sachsen- Anhalt	anderen Bundes- ländern	dem Ausland	eigener auf dem Gelände befindlicher Anlage
Anzahl	Tonnen							
Deponien ¹	1996	48	3 673 421	.	3 575 006	.	-	.
	2000	46	3 175 499	.	3 021 754	.	-	.
	2005	41	2 764 791	.	1 884 253	793 567	.	.
	2010	10	174 840	.	76 074	36 735	.	.
	2015	9	523 709	.	317 728	164 797	.	.
	2018	12	1 147 161	.	884 368	215 495	.	.
	2019	12	1 382 365	.	965 364	380 095	.	.
Thermische Behandlungsanlagen	1996	-	-	-	-	-	-	-
	2000	2
	2005	10	694 375	43 277	340 798	305 447	4 854	.
	2010	13	2 261 492	46 056	.	1 401 728	.	.
	2015	13	2 427 273	37 912	817 449	1 517 097	54 815	.
	2018	12	2 368 316	30 892	796 435	1 503 889	37 100	.
	2019	12	2 362 696	30 329	788 894	1 526 601	16 872	.
Feuerungsanlagen	2005	6	610 977	.	166 712	406 747	.	.
	2010	9	733 618	-	.	398 377	.	.
	2015	10	735 874	.	239 992	444 339	.	.
	2018	12	883 776	23 981	302 354	547 410	10 031	.
	2019	11	913 482	30 321	318 008	557 888	7 266	.
Chemisch - physikalische Behandlungsanlagen	1996	1	.	.	.	-	-	-
	2000	9	-	-
	2005	14	62 171	.	.	38 380	941	.
	2010	17	227 456	16 574	87 182	122 964	736	.
	2015	22	443 051	.	204 796	228 009	.	.
	2018	26	681 860	.	322 724	334 116	.	.
	2019	26	689 758	.	346 263	306 291	.	.
Schredderanlagen	1996	2	-	-
	2000	15	295 219	.	241 886	.	-	.
	2005	19	640 444	.	354 909	247 274	.	.
	2010	23	541 164	.	286 988	.	131 762	.
	2015	27	709 941	.	.	367 200	19 876	.
	2018	32	705 057	.	303 752	316 228	.	.
	2019	31	670 296	.	321 887	304 943	.	.
Biologische Behandlungsanlagen	1996	45	214 727	.	112 771	.	-	.
	2000	102	761 017	.	333 602	422 201	.	.
	2005	98	887 312	56 573	371 388	424 026	35 325	.
	2010	79	707 579	34 570	377 936	295 073	-	.
	2015	99	1 061 613	102 958	603 588	.	.	.
	2018	106	1 285 974	376 542	577 534	.	.	.
	2019	112	1 279 823	331 307	590 750	.	.	.

¹ ohne Deponien in der Stilllegungsphase

² einschließlich Bodenbehandlungsanlagen, mechanisch-biologische Behandlungsanlagen und Anlagen zur stofflichen Verwertung von Altöl, Klärschlammfaulbehälter mit Co-Vergärung

Noch 2.1 Herkunft der an Abfallanlagen angelieferten Abfallmengen nach Art der Anlage seit 1996

Art der Anlage	Jahr	Abfall- anlagen	Input der Anlage insgesamt	Herkunft der Abfälle				
				betriebs- eigene Abfälle	fremde Abfälle aus			
					Sachsen- Anhalt	anderen Bundes- ländern	dem Ausland	eigener auf dem Gelände befindlicher Anlage
Anzahl	Tonnen							
Sonstige Behandlungs- anlagen ²	1996	12	109 585	.	104 600	.	-	.
	2000	20	282 840	.	180 418	99 009	.	.
	2005	37	1 600 236	42 848	847 358	591 343	118 687	.
	2010	59	2 122 707	37 846	848 334	1 111 214	125 314	.
	2015	63	2 664 716	63 688	892 778	1 591 108	117 142	.
	2018	73	3 095 033	72 369	1 069 559	1 761 876	191 230	.
	2019	75	3 407 248	87 134	1 181 613	1 936 387	202 114	.
Sortieranlagen	1996	20
	2000	42
	2005	43	1 307 221	-	608 979	578 898	119 343	.
	2010	42	918 766	.	600 250	.	-	.
	2015	51	1 113 806	316	744 464	351 335	17 691	.
	2018	44	992 531	263	621 143	337 020	34 106	.
	2019	44	1 036 811	.	645 073	353 355	.	.
Zerlegeeinrichtungen	1996	3
	2000	11
	2005	11	5 333	.	.	2 569	-	.
	2010	5	5 533	-	1 889	.	.	.
	2015	7	10 859	-	.	.	-	.
	2018	7	13 622	-	9 748	3 873	-	.
	2019	9	18 716	-	.	.	-	.
Demontagebetriebe für Altfahrzeuge	2005	56	8 062	-	7 474	588	-	.
	2010	63	10 855	-	10 373	.	.	.
	2015	60	11 904	-	11 251	645	8	.
	2018	59	16 333	-	13 555	.	.	.
	2019	57	11 403	-	.	997	.	.
Insgesamt	1996	131	4 162 573	.	3 912 217	233 790	-	16 566
	2000	247	4 574 381	.	3 813 635	736 061	4 098	20 587
	2005	335	8 580 922	229 827	4 602 910	3 388 839	359 345	.
	2010	320	7 704 010	200 436	3 423 739	3 807 396	272 439	.
	2015	361	9 702 744	281 231	4 163 687	5 020 352	237 474	.
	2018	383	11 189 663	574 810	4 901 172	5 352 605	361 076	.
	2019	389	11 772 597	547 607	5 179 304	5 730 918	314 769	.
darunter gefährliche Abfälle	2019	147	1 104 178	15 389	336 436	644 327	108 027	.

¹ ohne Deponien in der Stilllegungsphase

² einschließlich Bodenbehandlungsanlagen, mechanisch-biologische Behandlungsanlagen und Anlagen zur stofflichen Verwertung von Altöl, Klärschlammfaulbehälter mit Co-Vergärung

2.2 Herkunft der an Abfallanlagen im Jahr 2019 angelieferten Abfälle nach Art der Anlage und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Art der Anlage ----- Abfallkapitel	Abfall- anlagen	Input der Anlage insgesamt	Herkunft der Abfälle			
				betriebs- eigene Abfälle	fremde Abfälle aus		
					Sachsen- Anhalt	anderen Bundes- ländern	dem Ausland
		Anzahl ¹	Tonnen				
Deponien							
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	10	114 809	.	41 798	.	-
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	6	4 801	-	4 498	303	-
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	9	688 832	-	398 024	290 807	-
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	9	560 457	.	512 716	.	-
Thermische Behandlungsanlagen							
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	6	1 278	-	586	.	.
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	5	15 686	-	.	.	-
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	6	24 103
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	5	1 099	-	.	551	.
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	6	34 485	.	7 390	26 012	.
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	7	52 882	-	29 921	22 961	-
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	7	29 963	-	7 020	22 943	-

¹ Mehrfachzählung möglich

² sonstige Behandlungsanlage, Bodenbehandlungsanlage, mechanisch-biologische Behandlungsanlage und Anlage zur stofflichen Verwertung von Altöl, Klärschlammfaulbehälter mit Co-Vergärung

Noch 2.2 Herkunft der an Abfallanlagen im Jahr 2019 angelieferten Abfälle nach Art der Anlage und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Art der Anlage ----- Abfallkapitel	Abfall- anlagen	Input der Anlage insgesamt	Herkunft der Abfälle			
				betriebs- eigene Abfälle	fremde Abfälle aus		
					Sachsen- Anhalt	anderen Bundes- ländern	dem Ausland
Anzahl ¹	Tonnen						
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	9	1 261 248	.	421 949	802 321	.
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	7	935 510	.	311 441	624 029	.
	Feuerungsanlagen						
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	2	.	.	-	.	-
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	8	664 874	-	256 007	405 021	.
	Chemisch-physikalische Behandlungsanlagen						
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	9	28 071	-	.	20 962	.
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	11	33 296	-	16 741	.	.
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	7	7 469	-	2 412	5 057	-
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	8	59 913	-	.	44 200	.
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie	6	39 419	-	7 812	31 607	-
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	8	19 930	.	1 949	8 595	.
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	7	4 883	-	3 496	1 388	-

¹ Mehrfachzählung möglich

² sonstige Behandlungsanlage, Bodenbehandlungsanlage, mechanisch-biologische Behandlungsanlage und Anlage zur stofflichen Verwertung von Altöl, Klärschlammfaulbehälter mit Co-Vergärung

Noch 2.2 Herkunft der an Abfallanlagen im Jahr 2019 angelieferten Abfälle nach Art der Anlage und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Art der Anlage ----- Abfallkapitel	Abfall- anlagen	Input der Anlage insgesamt	Herkunft der Abfälle			
				betriebs- eigene Abfälle	fremde Abfälle aus		
					Sachsen- Anhalt	anderen Bundes- ländern	dem Ausland
Anzahl ¹	Tonnen						
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	7	76 055	-	49 319	.	.
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	12	388 226	.	233 620	131 937	.
Schredderanlagen							
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	4	12 652	.	11 078	.	-
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	2	.	-	.	.	.
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	11	13 488	-	.	.	-
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	5	28 972	-	6 541	.	.
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	25	258 680	.	222 501	32 440	.
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	10	272 444	.	12 732	222 924	.
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	17	48 185	-	45 611	.	-
Biologische Behandlungsanlagen							
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	38	456 052	.	122 287	46 552	.
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	9	2 235	-	2 235	-	-

¹ Mehrfachzählung möglich

² sonstige Behandlungsanlage, Bodenbehandlungsanlage, mechanisch-biologische Behandlungsanlage und Anlage zur stofflichen Verwertung von Altöl, Klärschlammfaulbehälter mit Co-Vergärung

Noch 2.2 Herkunft der an Abfallanlagen im Jahr 2019 angelieferten Abfälle nach Art der Anlage und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Art der Anlage ----- Abfallkapitel	Abfall- anlagen	Input der Anlage insgesamt	Herkunft der Abfälle			
				betriebs- eigene Abfälle	fremde Abfälle aus		
					Sachsen- Anhalt	anderen Bundes- ländern	dem Ausland
Anzahl ¹	Tonnen						
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	59	230 863	-	100 141	130 722	-
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	87	588 201	44 527	364 681	178 994	-
	Sonstige Anlagen²						
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	6	.	.	-	1 519	-
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	9	22 052	-	5 341	16 711	-
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	8	11 951	-	.	9 209	.
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	15	29 980	-	5 954	23 958	68
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	6	20 102	-	.	13 064	.
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	16	175 612	25 495	40 481	98 862	10 773
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie	3	5 304	-	.	.	-
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	23	73 102	-	25 213	40 890	6 999
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	9	.	-	8 764	.	.

¹ Mehrfachzählung möglich

² sonstige Behandlungsanlage, Bodenbehandlungsanlage, mechanisch-biologische Behandlungsanlage und Anlage zur stofflichen Verwertung von Altöl, Klärschlammfaulbehälter mit Co-Vergärung

Noch 2.2 Herkunft der an Abfallanlagen im Jahr 2019 angelieferten Abfälle nach Art der Anlage und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Art der Anlage ----- Abfallkapitel	Abfall- anlagen	Input der Anlage insgesamt	Herkunft der Abfälle			
				betriebs- eigene Abfälle	fremde Abfälle aus		
					Sachsen- Anhalt	anderen Bundes- ländern	dem Ausland
		Anzahl ¹	Tonnen				
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	23	100 640	-	7 629	66 906	26 106
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	27	28 190	.	13 302	14 284	.
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	38	539 467	.	263 164	245 437	.
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	49	2 012 264	21 514	639 997	1 246 140	104 613
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	25	181 785	-	126 763	55 022	-
Sortieranlagen							
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	8	1 753	-	.	.	-
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	3	.	-	.	.	.
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	30	362 609	-	194 466	168 142	-
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	12	.	-	.	.	.
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	31	193 296	.	178 962	12 250	.
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	27	138 120	.	49 416	64 163	.
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	32	252 664	-	186 948	.	.

¹ Mehrfachzählung möglich

² sonstige Behandlungsanlage, Bodenbehandlungsanlage, mechanisch-biologische Behandlungsanlage und Anlage zur stofflichen Verwertung von Altöl, Klärschlammfaulbehälter mit Co-Vergärung

Noch 2.2 Herkunft der an Abfallanlagen im Jahr 2019 angelieferten Abfälle nach Art der Anlage und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Art der Anlage ----- Abfallkapitel	Abfall- anlagen	Input der Anlage insgesamt	Herkunft der Abfälle			
				betriebs- eigene Abfälle	fremde Abfälle aus		
					Sachsen- Anhalt	anderen Bundes- ländern	dem Ausland
Anzahl ¹	Tonnen						
	Zerlegeeinrichtungen						
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	5	.	-	479	.	-
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	8	10 837	-	.	.	-
	Demontagebetriebe für Altfahrzeuge						
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	55	11 403	-	10 378	.	.
	Alle Anlagen						
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	11	37 244	.	.	24 061	-
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	64	527 552	.	164 390	73 153	.
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	36	132 130	.	.	73 079	-
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	3	1 063	-	-	1 063	-
05	Abfälle aus der Erdölfaffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse	7	7 597	-	.	200	.
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	21	41 803	-	9 907	31 038	858
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	46	122 327	.	37 501	74 080	.
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	21	28 737	-	.	18 711	.
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie	5	.	-	172	.	-

¹ Mehrfachzählung möglich

² sonstige Behandlungsanlage, Bodenbehandlungsanlage, mechanisch-biologische Behandlungsanlage und Anlage zur stofflichen Verwertung von Altöl, Klärschlammfaulbehälter mit Co-Vergärung

Noch 2.2 Herkunft der an Abfallanlagen im Jahr 2019 angelieferten Abfälle nach Art der Anlage und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Art der Anlage ----- Abfallkapitel	Abfall- anlagen	Input der Anlage insgesamt	Herkunft der Abfälle			
				betriebs- eigene Abfälle	fremde Abfälle aus		
					Sachsen- Anhalt	anderen Bundes- ländern	dem Ausland
Anzahl ¹	Tonnen						
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	42	524 414	62 577	161 674	287 063	13 099
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächen- bearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen- Hydrometallurgie	11	46 756	-	13 933	32 823	-
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	49	114 258	.	46 869	51 004	.
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brenn- stoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	20	.	.	12 976	.	.
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	5	3 711	-	.	2 645	.
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	76	514 710	12	218 705	268 816	27 177
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	121	201 803	.	90 400	96 960	.
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	115	1 737 154	32 032	1 092 883	606 969	5 270
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	10	32 317	-	8 440	23 877	-
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	184	5 529 160	68 941	2 226 582	3 051 008	182 630
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), ein- schließlich getrennt gesammelter Fraktionen	179	2 017 791	.	1 046 042	924 792	.
	Insgesamt	389	11 772 597	547 607	5 179 304	5 730 918	314 769

¹ Mehrfachzählung möglich

² sonstige Behandlungsanlage, Bodenbehandlungsanlage, mechanisch-biologische Behandlungsanlage und Anlage zur stofflichen Verwertung von Altöl, Klärschlammfaubehälter mit Co-Vergärung

2.3 Verbleib der von Abfallanlagen abgegebenen Abfallmengen nach Art der Anlage seit 1996

Art der Anlage	Jahr	Abfall- anlagen	Output der Anlage insgesamt	Davon			
				zur Abfall- beseitigung	zur Abfall- verwertung	an Direktverwerter sowie gewonnene Sekundärrohstoffe und Produkte ¹	an andere eigene auf dem Gelände befindliche Anlage(n) ¹
Deponien	1996	13	254 485	-	.	.	.
	2000	8	40 369	.	22 544	.	.
	2005	8	.	7 834	.	.	.
	2010	5	41 581
	2015	8	29 489	.	21 819	.	.
	2018	7	85 223	.	24 240	.	.
	2019	7	77 323	.	28 846	.	.
Thermische Behandlungsanlagen	1996	-	-	-	-	-	-
	2000	2
	2005	8	226 721	.	218 023	.	.
	2010	11	810 598	.	780 959	.	.
	2015	11	869 487	.	863 024	.	.
	2018	9	813 404	.	812 338	.	.
	2019	9	793 591	.	791 513	.	.
Feuerungsanlagen	2005	4
	2010	6	132 611	-	.	.	.
	2015	5	154 710	.	105 736	.	.
	2018	7	146 843	.	112 040	.	.
	2019	6	130 232	.	106 813	.	.
Chemisch- physikalische Behandlungsanlagen	1996	1	.	.	-	.	-
	2000	4	.	64	.	.	-
	2005	14	29 531	2 186	17 628	9 717	.
	2010	17	133 851	6 783	116 712	10 356	.
	2015	21	298 109	79 052	210 511	8 546	.
	2018	21	376 164	83 812	287 221	5 131	.
2019	23	358 113	117 597	234 876	5 640	.	
Schredderanlagen	1996	2	-
	2000	14	294 198	.	281 513	.	.
	2005	19	622 042	16 204	288 371	317 467	.
	2010	23	549 171	.	.	334 844	.
	2015	26	707 160	-	305 991	401 168	.
	2018	32	484 616	12 754	411 834	60 027	.
	2019	29	481 934	17 569	407 087	57 279	.
Biologische Behandlungsanlagen	1996	31	6 223	4 898	.	.	.
	2000 ²	92	496 460	6 719	487 244	.	2 497
	2005	94	635 801	15 335	52 373	568 093	.
	2010	75	481 168	4 933	43 021	433 214	.
	2015	95	796 110	2 953	86 691	706 466	.
	2018	102	835 586	445	102 395	732 745	.
	2019	108	813 232	1 361	91 594	720 276	.

¹ ab 2004 neue Fragebogenstruktur² ab 2000 ist die Abfallposition spezifikationsgerechter Kompost enthalten³ einschließlich Bodenbehandlungsanlagen, mechanisch-biologische Behandlungsanlagen und Anlagen zur stofflichen Verwertung von Altöl⁴ ab 2002 einschließlich Sortieranlage und Zerlegeeinrichtung

Noch 2.3 Verbleib der von Abfallanlagen abgegebenen Abfallmengen nach Art der Anlage seit 1996

Art der Anlage	Jahr	Abfall- anlagen	Output der Anlage insgesamt	Davon			
				zur Abfall- beseitigung	zur Abfall- verwertung	an Direktverwerter sowie gewonnene Sekundärrohstoffe und Produkte ¹	an andere eigene auf dem Gelände befindliche Anlage(n) ¹
				Anzahl	Tonnen		
Sonstige Behandlungs- anlagen ³	1996	12	109 616	.	102 755	.	.
	2000	14	274 772	.	253 454	.	.
	2005	35	1 533 700	239 500	610 965	683 235	.
	2010	58	2 157 900	108 899	1 239 584	809 416	.
	2015	55	2 681 558	547 538	1 648 115	485 906	.
	2018	66	2 841 017	585 504	1 993 299	262 214	.
	2019	68	2 950 731	659 987	2 088 916	201 828	.
Sortieranlagen	1996	20
	2000	42
	2005	43	1 278 239	348 387	519 702	410 150	.
	2010	42	859 058	3 666	578 071	277 321	.
	2015	51	1 108 840	39 433	815 241	254 166	.
	2018	43	983 716	91 869	577 596	314 251	.
	2019	43	1 032 844	71 154	753 779	207 912	.
Zerlegeeinrichtungen	1996	3
	2000	11
	2005	11	5 268	168	3 647	1 453	.
	2010	5	5 457	.	4 765	.	.
	2015	7	9 981	.	8 658	.	.
	2018	7	11 687	.	7 284	.	.
	2019	9	11 239	.	10 590	.	.
Demontagebetriebe für Altfahrzeuge	2005	55	7 801	46	7 700	55	.
	2010	63	16 601	17	16 461	123	.
	2015	59	10 330	.	10 256	.	.
	2018	59	15 109	.	15 049	.	.
	2019	54	8 604	.	8 536	.	.
Insgesamt	1996	82	487 069	5 803	471 740	.	9 526
	2000	187	1 116 951	45 049	1 052 572	.	19 330
	2005⁴	291	4 502 475	646 327	1 865 576	1 990 572	.
	2010	305	5 187 995	192 608	3 072 518	1 922 869	.
	2015	338	6 665 774	701 123	4 076 043	1 888 608	.
	2018	352	6 593 364	786 340	4 343 295	1 463 729	.
	2019	356	6 657 843	873 815	4 522 549	1 261 480	.
darunter gefährliche Abfälle	2019	148	944 751	.	741 407	.	.

¹ ab 2004 neue Fragebogenstruktur

² ab 2000 ist die Abfallposition spezifikationsgerechter Kompost enthalten

³ einschließlich Bodenbehandlungsanlagen, mechanisch-biologische Behandlungsanlagen und Anlagen zur stofflichen Verwertung von Altöl

⁴ ab 2002 einschließlich Sortieranlage und Zerlegeeinrichtung

2.4 Verbleib der von allen Abfallanlagen im Jahr 2019 abgegebenen Abfälle nach ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Abfallkapitel	Abfall- anlagen	Output der Anlage insgesamt	Davon		
				zur Abfall- beseitigung	zur Abfall- verwertung	an Verwerter, gewonnene Sekundärrohstoffe und Produkte
		Anzahl ¹	Tonnen			
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	4
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	11	4 743	1 149	3 594	-
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	12	.	418	.	.
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	7	478	103	376	-
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	11	197 733	.	80 153	.
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	22	30 727	.	.	-
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	58	3 474	71	3 398	5
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	55	103 213	2 494	96 366	4 352
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis	108	94 000	.	71 794	.
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	87	380 196	42 541	290 163	47 492
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	276	5 510 013	748 514	3 727 962	1 033 537
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	64	249 559	.	206 962	.
	Insgesamt	356	6 657 843	873 815	4 522 549	1 261 480

¹ Mehrfachzählung möglich

2.5 Erzeugter Kompost nach Art der Anlage und Verwendungszweck im Jahr 2019

Art der biologischen Behandlungsanlage ¹	Biologische Behandlungsanlagen insgesamt ²	Kapazität (Nennleistung) im Jahr 2018 ³	Eingesetzte Abfallmenge insgesamt	Erzeugter Kompost insgesamt	Davon Abgabe zur Verwendung		
					in der Land- und Forstwirtschaft	bei privaten Haushalten und für andere Zwecke	in der Landschaftsgestaltung und -pflege
					Anzahl	Tonnen	
Bioabfallkompostierungsanlagen	41	388 119	303 707	125 653	86 530	31 997	7 126
Grünabfallkompostierungsanlagen	15	149 850	99 848	25 817	14 251	3 570	7 996
Klärschlammkompostierungsanlagen	34	565 460	207 954	110 535	88 832	.	.
Kombinierte Kompostierungs- und Vergärungsanlage ⁴	3	.	65 324	15 242	14 460	.	.
Sonstige biologische Behandlungsanlagen	6	.	15 502	-	-	-	-
Insgesamt	99	1 152 329	692 334	277 247	204 073	49 931	23 243

¹ ohne Biogas-/Vergärungsanlagen

² einschließlich ruhende Anlagen

³ Daten werden nur alle zwei Jahre, in den geraden Berichtsjahren, erhoben.

⁴ Erfassung ab 2016

2.6 Abfallbehandlungsanlagen nach Art der Anlage und nach Nennleistung im Jahr 2018

Art der Behandlungsanlage ¹	Anlagen insgesamt ²	Eingesetzte Abfallmenge insgesamt	Anlagen mit der Nennleistung von ... bis unter ... Tonnen im Jahr ³				Nennleistung insgesamt ³
			Unter 10 000	10 000 bis 50 000	50 001 bis 100 000	mehr als 100 000	
			Anzahl	Tonnen	Anzahl		
Thermische Behandlungsanlagen	12	2 368 316	2	3	1	6	2 493
Feuerungsanlagen	12	883 776	1	4	4	3	1 630
Chemisch-physikalische Behandlungsanlagen	26	681 860	12	7	2	5	1 119
Schredderanlagen	32	705 057	11	15	3	3	1 159
Biologische Behandlungsanlagen	106	1 285 974	62	37	5	2	2 603
Sonstige Behandlungsanlagen ⁴	73	3 095 033	14	30	15	14	5 567
Sortieranlagen	44	992 531	6	25	7	6	2 211
Zerlegeeinrichtungen	7	13 622	5	2	-	-	37
Demontagebetriebe für Altfahrzeuge	59	16 332	59	-	-	-	44
Insgesamt	371	10 042 501	176	110	41	44	16 862

¹ ohne Deponien

² einschließlich ruhende Anlagen

³ Daten werden nur alle zwei Jahre, in den geraden Berichtsjahren, erhoben.

⁴ einschließlich Bodenbehandlungsanlagen, mechanisch-biologische Behandlungsanlagen und Anlagen zur stofflichen Verwertung von Altöl, Klärschlammfaulbehälter mit Co-Vergärung

2.7 Voraussichtliche Ablagerungsdauer der Deponien im Jahr 2018 nach eingesetzter Abfallmenge und Restvolumen

Art der Deponie ¹	Deponien insgesamt ²	Eingesetzte Abfallmenge insgesamt	Restvolumen von ... bis unter ... m ³				Restvolumen insgesamt	
			unter 20 000	20 000 - 500 000	500 001 - 2 000 000	mehr als 2 000 000		
	Anzahl	Tonnen	Anzahl				1 000 m ³	
Deponien der Klasse 0	3	151 469	-	3	-	-	1 220	
Deponien der Klasse I	3	745 166	-	-	1	2	10 170	
Deponien der Klasse II	4	236 903	-	3	-	1	2 747	
Deponien der Klasse III	1	.	-	1	-	-	.	
Deponien der Klasse IV	1	.	-	-	1	-	.	
Deponien insgesamt	12	1 147 161	-	7	2	3	14 768	
darunter Monodeponien	3	.	-	3	-	-	991	
Nachrichtlich	1996	48	3 673 421	3	31	12	2	113 205
	1998	48	3 698 499	8	26	10	4	119 827
	2000	46	3 175 499	8	24	11	3	40 627
	2002	40	3 572 566	5	23	9	3	38 873
	2004	40	4 394 871	14	20	3	3	26 097
	2006	15	934 826	2	9	2	2	14 646
	2008	12	546 105	1	8	2	1	9 852
	2010	10	174 840	1	5	4	-	4 313
	2012	9	381 638	1	4	3	1	9 365
	2014	9	657 938	1	4	2	2	11 746
	2016	12	1 091 719	-	7	2	3	15 616

¹ ohne Deponien in der Stilllegungsphase

² Daten werden nur alle zwei Jahre, in den geraden Berichtsjahren, erhoben.

2.8 Deponien nach Anschnitt des Grundwasserspiegels und Art der Deponiebasisabdichtung gegen Grundwasser im Jahr 2018

Art der Deponie ¹ ----- Anschnitt des Grundwasserspiegels	Deponie ²	Deponiebasisabdichtung				
		geologische Barriere	mineralische Abdichtung	Kunststoff- dichtungsbahn	Kombinations- abdichtung	keine
Anzahl ³						
Deponien der Klasse 0	7	2	3	1	1	4
Deponien der Klasse I	6	3	4	2	1	2
Deponien der Klasse II	20	5	4	2	4	11
Deponien der Klasse III	7	1	2	-	-	5
Deponien der Klasse IV	1	1	-	-	-	-
Langzeitlager	-	-	-	-	-	-
Deponien insgesamt	41	12	13	5	6	22
davon mit Anschnitt des Grundwasserspiegels	10	2	-	-	1	8
ohne Anschnitt des Grundwasserspiegels	31	10	13	5	5	14

¹ einschließlich ruhende Deponien und Deponien in der Stilllegungsphase

² Daten werden nur alle zwei Jahre, in den geraden Berichtsjahren, erhoben.

³ Mehrfachzählung möglich

2.9 Deponien nach Anschnitt des Grundwasserspiegels und Art der Deponieoberflächenabdichtung gegen Grundwasser im Jahr 2018

Art der Deponie ¹ ----- Anschnitt des Grundwasserspiegels	Deponie ²	Deponieoberflächenabdichtung				
		Deponie- oberflächen- abdeckung (temporär)	mineralische Abdichtung	Kunststoff- dichtungsbahn	Kombinations- abdichtung	keine
Anzahl ³						
Deponien der Klasse 0	7	2	2	-	1	2
Deponien der Klasse I	6	2	3	1	1	1
Deponien der Klasse II	20	6	6	2	7	3
Deponien der Klasse III	7	-	1	-	-	6
Deponien der Klasse IV	1	-	-	-	-	1
Langzeitlager	-	-	-	-	-	-
Deponien insgesamt	41	10	12	3	9	13

¹ einschließlich ruhende Deponien und Deponien in der Stilllegungsphase

² Daten werden nur alle zwei Jahre, in den geraden Berichtsjahren, erhoben.

³ Mehrfachzählung möglich

2.10 Deponiebaumaßnahmen nach Anzahl der Anlagen und ausgewählten Abfallarten 2019

EAV	Abfallart		Deponien	Eingebaute Abfallmengen
	-----	Jahr	Anzahl ¹	Tonnen
10	Abfälle aus thermischen Prozessen		4	128 293
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)		11	699 118
	darunter			
1701	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		9	161 608
1703	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte		2	.
1705	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut		11	505 163
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke		9	1 182 428
	darunter			
1901	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen		5	819 683
1903	Stabilisierte und verfestigte Abfälle		3	217 192
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.		6	130 625
	Insgesamt	2019	15	2 010 223
	Nachrichtlich	2000	21	397 632
		2005	25	1 094 772
		2010	22	3 023 784
		2015	15	1 994 903
		2017	14	1 470 937
		2018	14	1 045 036

¹ Mehrfachzählungen möglich

3. Verwertung von Abfällen in übertägigen und untertägigen Abbaustätten

3.1 Verwertung von Abfällen in übertägigen Abbaustätten im Jahr 2019 nach ausgewählten Abfallarten

EAV	Abfallart ----- Jahr	Abbaustätten	Verwertete Abfallmengen
		Anzahl ¹	Tonnen
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	3	.
10	Abfälle aus thermischen Prozessen darunter	5	366 553
1001	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	4	361 292
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) darunter	44	3 352 467
1701	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	16	840 742
1705	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	44	2 488 271
1708	Baustoffe auf Gipsbasis	3	2 194
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke darunter	3	.
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	1	.
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	2	.
	Insgesamt² 2019	46	3 741 122
	Nachrichtlich ² 1996	33	1 703 081
	2000	61	3 804 220
	2005	63	3 902 725
	2010	61	4 741 271
	2016	48	4 591 489
	2017	47	3 860 478
	2018	51	3 884 464

¹ Mehrfachzählungen möglich

² ab 2010 ohne nicht aktive Abbaustätten

3.2 Verwertung von bergbaufremden Abfällen im untertägigen Bergbau im Jahr 2019 nach Abfallkapiteln

EAV	Abfallkapitel ----- Jahr	Abbaustätten	Verwertete Abfallmengen
		Anzahl ¹	Tonnen
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	2	.
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	2	.
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	1	.
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	2	.
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	1	.
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	1	.
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	2	.
	Insgesamt² 2019	3	443 583
	Nachrichtlich ² 1996	3	237 778
	2000	4	317 901
	2005	3	298 773
	2010	3	.
	2015	3	.
	2017	3	498 693
	2018	3	483 685

¹ Mehrfachzählungen möglich

² ab 2005 einschließlich gefährlicher Abfälle

4. Aufkommen gefährlicher Abfälle

4.1 Von Abfallerzeugern abgegebene Abfallmengen (primär und sekundär) im Jahr 2019 nach Wirtschaftszweigen und regionalem Verbleib

Systematik der WZ 2008	WZ-Abschnitt ----- Jahr	Erzeuger	Abgegebene Abfallmenge insgesamt ¹	Davon an Entsorger	
				in Sachsen-Anhalt	in anderen Bundesländern
		Anzahl	Tonnen		
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	5	293	293	-
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	12	4 413	334	4 078
C	Verarbeitendes Gewerbe	231	429 308	226 958	202 351
D	Energieversorgung	31	50 691	40 345	10 346
E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	180	782 168	494 171	287 997
F	Baugewerbe	90	8 276	4 705	3 571
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	40	5 565	4 016	1 549
H	Verkehr und Lagerei	57	12 010	5 933	6 077
I	Gastgewerbe	1	.	.	.
J	Information und Kommunikation	1	.	-	.
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	-	-	-	-
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	9	4 907	.	.
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	10	3 800	756	3 044
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	17	2 023	1 331	693
O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	33	20 119	15 671	4 448
P	Erziehung und Unterricht	2	.	.	.
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	9	614	.	.
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	-	-	-	-
S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	3	185	.	.
T	Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	-	-	-	-
	Insgesamt 2019	731	1 328 880	801 564	527 316
	Nachrichtlich				
	1996	736	853 635	690 768	162 867
	2000	535	910 079	645 466	264 613
	2005	701	1 086 869	616 909	469 960
	2010	701	1 140 789	638 260	502 529
	2015	651	1 321 237	812 962	508 275
	2017	705	1 341 816	819 832	521 984
	2018	721	1 345 728	808 963	536 764

¹ an Entsorger im Bundesgebiet

4.2 Von Abfallerzeugern abgegebene Abfallmengen (primär und sekundär) im Jahr 2019 nach Abfallkapiteln und regionalem Verbleib

EAV	Abfallkapitel	Erzeuger	Abgegebene Abfallmenge insgesamt ²	Davon an Entsorger	
				in Sachsen-Anhalt	in anderen Bundesländern
		Anzahl ¹	Tonnen		
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	2	.	.	.
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	4	124	.	.
03	Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	-	-	-	-
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	-	-	-	-
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse	14	.	.	1 702
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	46	47 032	10 358	36 674
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	82	52 128	38 798	13 330
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	42	4 814	3 456	1 358
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie	4	477	88	388
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	23	95 534	13 492	82 042
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie	51	12 911	10 847	2 064
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	93	30 724	24 529	6 195
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	102	32 355	17 400	14 955
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	18	1 762	628	1 134
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	103	15 250	10 904	4 346
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	109	68 468	34 501	33 967
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	381	126 219	84 102	42 118
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	10	904	122	781
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	82	829 106	545 356	283 750
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	29	2 223	1 721	502
	Insgesamt	731	1 328 880	801 564	527 316

¹ Mehrfachzählung möglich

² an Entsorger im Bundesgebiet

5. Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen

5.1 Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen nach Anlagenart seit 1996

Art der Anlage	Jahr	Anlagen	Davon		Input der Anlage	Davon		Kapazität
			mobil ¹	stationär ¹		mobil ¹	stationär ¹	
		Anzahl			Tonnen			
Bauschutt-aufbereitungs-anlagen	1996	98	79	19	3 709 891	2 604 428	1 105 463	.
	2000	106	83	23	3 101 400	2 214 439	886 961	.
	2002	125	100	25	2 531 953	1 741 512	790 441	.
	2004	116	96	20	2 361 072	1 749 437	611 635	.
	2006	94	69	25	2 606 037	1 804 784	801 253	3 905 192
	2008	89	68	21	3 782 205	3 013 433	768 772	4 807 533
	2010	71	49	22	2 367 238	1 645 996	721 241	4 491 031
	2012	76	53	23	2 334 341	1 221 879	1 112 463	4 683 172
	2014	77	54	23	2 637 719	1 616 521	1 021 198	4 406 415
	2016	93	70	23	2 898 359	1 781 743	1 116 616	5 344 034
	2018	97	76	21	2 495 674	1 429 614	1 066 060	5 048 202
Asphaltmisch-anlagen	1996	21	7	14	161 365	85 715	75 650	.
	2000	24	2	22	214 820	.	.	.
	2002	26	1	25	240 770	.	.	.
	2004	28	-	28	226 496	-	226 496	.
	2006	28	-	28	245 832	-	245 832	561 623
	2008	26	-	26	278 804	-	278 804	801 986
	2010	25	-	25	297 286	-	297 286	.
	2012	24	-	24	363 243	-	363 243	.
	2014	24	-	24	463 532	-	463 532	463 531
	2016	18	-	18	388 436	-	388 436	388 434
	2018	21	-	21	466 729	-	466 729	466 726

¹ semimobile Anlagen bis 2004 den mobilen Anlagen zugeordnet und ab 2006 den stationären Anlagen

5.2 Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen nach ausgewählten Abfallarten 2018

EAV	Art der Anlage ----- Abfallart	Input		Output	
		Anlagen	insgesamt	Anlagen	insgesamt
		Anzahl ¹	Tonnen	Anzahl ¹	Tonnen
	Bauschutttaufbereitungsanlagen				
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	2	.	-	-
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	97	2 462 874	13	63 018
	darunter				
1701	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	95	1 499 212	3	37 611
1703	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	37	83 508	3	63
1705	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	54	875 031	6	24 629
1709	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	2	.	5	.
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	2	.	96	2 391 266
	davon				
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	2	.	96	2 391 266
	darunter				
191202	Eisenmetalle	-	-	35	11 008
191204	Kunststoff und Gummi	-	-	5	33
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	-	-	14	.
191209	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	2	.	94	2 362 932
	darunter				
19120901	Erzeugnisse für die Verwendung im Straßen- und Wegebau	-	-	84	1 518 587
19120902	Erzeugnisse für die Verwendung im sonstigen Erdbau (einschl. Verfüllung)	-	-	40	402 652

¹ Mehrfachzählung möglich

Noch 5.2 Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen nach ausgewählten Abfallarten 2018

EAV	Art der Anlage ----- Abfallart	Input		Output	
		Anlagen	insgesamt	Anlagen	insgesamt
		Anzahl ¹	Tonnen	Anzahl ¹	Tonnen
19120905	Erzeugnisse für sonstige Verwendung (z. B. Deponiebau, Sportplatzbau, Lärmschutzwände)	-	-	11	406 325
191212	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen	-	-	10	.
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	6	3 581	4	2 086
	Insgesamt	97	2 495 674	97	2 456 370
	Asphaltnischenanlagen				
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) davon	1	.	-	-
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	1	.	-	-
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke davon	15	.	21	466 729
19120904	Erzeugnisse für die Verwendung in Asphaltnischenanlagen	15	.	-	-
19120906	Heißmischgut für den Straßen- und Wegebau	-	-	21	466 729
	Insgesamt	21	466 729	21	466 729

¹ Mehrfachzählung möglich

5.3 Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen nach Wirtschaftszweigen 2018

WZ	Art der Anlage ----- WZ-Abschnitte	Input		Output	
		Anlagen	insgesamt	Anlagen	insgesamt
		Anzahl	Tonnen	Anzahl	Tonnen
	Bauschutttaufbereitungsanlagen				
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	16	420 314	16	427 613
C	Verarbeitendes Gewerbe	3	13 503	3	13 195
E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	48	1 579 325	48	1 557 666
F	Baugewerbe	12	143 856	12	143 857
G - U	übrige Wirtschaftszweige	18	338 677	18	314 039
	Insgesamt	97	2 495 674	97	2 456 370
	Asphaltmischanlagen				
C	Verarbeitendes Gewerbe	20	.	20	.
E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	1	.	1	.
	Insgesamt	21	466 729	21	466 729

6. Einsammlung von Verpackungen nach ausgewählten Verpackungsarten und deren Verbleib seit 1996

Verkaufsverpackungen ----- Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen	Betriebe	Einge- sammelte Menge insgesamt	Verbleib		
			an Sortieranlagen abgegeben	an Verwerter- betriebe abgegeben	sonstiger Verbleib ²
	Anzahl ¹	Tonnen			
Einsammlung von Verkaufsverpackungen bei privaten Endverbrauchern					
1996	42	208 238	189 832	18 406	-
2000	38	227 363	183 175	44 188	-
2005	.	186 967	121 523	65 444	.
2010	.	191 724	.	.	.
2014	39	199 167	.	.	.
2015	27	177 089	.	.	.
2017	27	179 181	.	.	.
2018	20	176 652	.	.	.
2019	19	186 057	.	.	.
darunter					
Gemischte Verpackungen (z.B. Leichtstofffraktionen, LVP)	11	97 261	.	.	.
Verpackungen aus Papier, Pappe, Karton	19	36 764	.	.	.
farblich getrennt gesammeltes Glas (Grün-, Braun-, Weißglas)	10	51 908	.	.	.
Einsammlung von Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen bei gewerblichen und industriellen Endverbrauchern					
1996	62	77 739	43 566	33 240	933
2000	57	67 577	49 672	.	.
2005	45	89 376	57 405	31 971	.
2010	40	70 292	33 795	36 497	.
2014	35	61 225	28 094	33 131	.
2015	34	74 136	34 712	39 424	.
2017	30	76 615	29 816	46 799	.
2018	30	71 884	34 797	37 087	.
2019	29	73 120	30 679	42 441	.
darunter					
Glas	9	172	.	.	.
Papier, Pappe, Karton	25	51 357	21 980	29 377	.
Metalle	9	783	54	729	.
Kunststoffe	23	12 343	6 264	6 079	.
Holz	18	5 881	1 595	4 286	.
Verbunde	5	544	.	.	.
nicht sortenrein erfasste Verpackungen, sonstige Verpackungen	7	1 338	94	1 244	.

¹ Mehrfachzählung möglich

² Erfassung nur bis einschließlich 2004

7. Abfallerzeugung 2018

7.1 Nach ausgewählten Abfallarten

EAV	Abfallart	Befragte Betriebe		Erzeugte Abfallmenge	
		Anzahl	%	Tonnen	%
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	3	0,5	.	.
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	113	18,8	769 194	28,8
	darunter				
020102	Abfälle aus tierischem Gewebe	9	1,5	1 279	0,0
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	5	0,8	2 885	0,1
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	8	1,3	270	0,0
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	3	0,5	1 530	0,1
020108*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	4	0,7	55	0,0
020110	Metallabfälle	7	1,2	132	0,0
020202	Abfälle aus tierischem Gewebe	11	1,8	20 246	0,8
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	9	1,5	10 730	0,4
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	35	5,8	20 188	0,8
020301	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	3	0,5	1 888	0,1
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	22	3,7	34 436	1,3
020305	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	6	1,0	19 352	0,7
020399	Abfälle (anderweitig nicht genannt)	3	0,5	10 129	0,4
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	4	0,7	3 911	0,1
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	20	3,3	28 172	1,1
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	3	0,5	9 873	0,4
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	31	5,2	142 705	5,3
	darunter				
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	19	3,2	34 923	1,3
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	4	0,7	4 442	0,2
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	2	0,3	.	.
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse	11	1,8	6 032	0,2

* Gefährliche Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

¹ Für einen genaueren Nachweis erfolgt für die Abfallstatistik eine weitere Untergliederung in 8-stellige Schlüsselnummern.

Noch 7.1 Nach ausgewählten Abfallarten

EAV	Abfallart	Befragte Betriebe		Erzeugte Abfallmenge	
		Anzahl	%	Tonnen	%
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	66	11,0	46 521	1,7
	darunter				
060101*	Schwefelsäure und schweflige Säure	11	1,8	38 128	1,4
060102*	Salzsäure	5	0,8	373	0,0
060106*	andere Säuren	15	2,5	824	0,0
060203*	Ammoniumhydroxid	4	0,7	68	0,0
060314	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 060311 und 060313 fallen	13	2,2	2 094	0,1
060404*	quecksilberhaltige Abfälle	20	3,3	5	0,0
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	163	27,1	67 801	2,5
	darunter				
070101*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	20	3,3	3 208	0,1
070103*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	7	1,2	455	0,0
070104*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	35	5,8	2 523	0,1
070107*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	3	0,5	146	0,0
070108*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	11	1,8	16 894	0,6
070204*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3	0,5	146	0,0
070208*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	32	5,3	1 781	0,1
070213	Kunststoffabfälle	43	7,2	13 974	0,5
070513*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	4	0,7	35	0,0
070601*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	12	2,0	507	0,0
070608*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	5	0,8	472	0,0
070701*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	23	3,8	5 210	0,2
070704*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	29	4,8	873	0,0
070708*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	8	1,3	92	0,0
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	188	31,3	9 930	0,4
	darunter				
080111*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	117	19,5	1 030	0,0
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen	30	5,0	1 044	0,0
080113*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	8	1,3	177	0,0
080116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080115 fallen	16	2,7	1 229	0,0

* Gefährliche Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

¹ Für einen genaueren Nachweis erfolgt für die Abfallstatistik eine weitere Untergliederung in 8-stellige Schlüsselnummern.

Noch 7.1 Nach ausgewählten Abfallarten

EAV	Abfallart	Befragte Betriebe		Erzeugte Abfallmenge	
		Anzahl	%	Tonnen	%
080117*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	4	0,7	68	0,0
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen	7	1,2	139	0,0
080201	Abfälle von Beschichtungspulver	4	0,7	76	0,0
080202	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	3	0,5	3 379	0,1
080308	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	4	0,7	501	0,0
080312*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	8	1,3	50	0,0
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie	20	3,3	268	0,0
	darunter				
090102*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	8	1,3	50	0,0
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	79	13,1	498 093	18,7
	darunter				
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt	14	2,3	11 993	0,4
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung	4	0,7	111 652	4,2
100811	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100810 fallen	3	0,5	1 092	0,0
100903	Ofenschlacke	4	0,7	1 401	0,1
100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100907 fallen	5	0,8	13 437	0,5
101103	Glasfaserabfall	6	1,0	1 997	0,1
101110	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 101109 fällt	6	1,0	3 994	0,1
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 101111 fällt	8	1,3	15 321	0,6
101116	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	3	0,5	1 134	0,0
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	4	0,7	10 150	0,4
101210	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101209 fallen	3	0,5	48	0,0
101304	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	5	0,8	97 822	3,7
101314	Betonabfälle und Betonschlämme	9	1,5	34 165	1,3
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie	32	5,3	7 929	0,3
	darunter				
110105*	saure Beizlösungen	9	1,5	1 284	0,0

* Gefährliche Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

¹ Für einen genaueren Nachweis erfolgt für die Abfallstatistik eine weitere Untergliederung in 8-stellige Schlüsselnummern.

Noch 7.1 Nach ausgewählten Abfallarten

EAV	Abfallart	Befragte Betriebe		Erzeugte Abfallmenge	
		Anzahl	%	Tonnen	%
110107*	alkalische Beizlösungen	7	1,2	1 694	0,1
110111*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	8	1,3	255	0,0
110112	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 110111 fallen	3	0,5	38	0,0
110113*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	5	0,8	422	0,0
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	186	30,9	189 363	7,1
	darunter				
120101	Eisenfeil- und -drehspäne	76	12,6	43 620	1,6
120103	NE-Metallfeil- und -drehspäne	32	5,3	6 018	0,2
120104	NE-Metallstaub und -teilchen	11	1,8	85	0,0
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	9	1,5	2 296	0,1
120108*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	3	0,5	464	0,0
120109*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	88	14,6	18 308	0,7
120112*	gebrauchte Wachse und Fette	34	5,7	2 209	0,1
120113	Schweißabfälle	10	1,7	3 933	0,1
120116*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	7	1,2	287	0,0
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen	29	4,8	1 497	0,1
120118*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Horn- und Läppschlämme)	14	2,3	1 237	0,0
120121	gebrauchte Horn- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 120120 fallen	15	2,5	417	0,0
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	243	40,4	7 043	0,3
	darunter				
130205*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	166	27,6	1 977	0,1
130208*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	55	9,2	574	0,0
130308*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	4	0,7	717	0,0
130502*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	62	10,3	1 823	0,1
130503*	Schlämme aus Einlaufschächten	11	1,8	240	0,0
130507*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	9	1,5	261	0,0
130508*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	7	1,2	85	0,0

* Gefährliche Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

¹ Für einen genaueren Nachweis erfolgt für die Abfallstatistik eine weitere Untergliederung in 8-stellige Schlüsselnummern.

Noch 7.1 Nach ausgewählten Abfallarten

EAV	Abfallart	Befragte Betriebe		Erzeugte Abfallmenge	
		Anzahl	%	Tonnen	%
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	65	10,8	815	0,0
	darunter				
140602*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	5	0,8	26	0,0
140603*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	60	10,0	788	0,0
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	538	89,5	102 760	3,9
	darunter				
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	393	65,4	54 862	2,1
150102	Verpackungen aus Kunststoff	332	55,2	15 527	0,6
150103	Verpackungen aus Holz	166	27,6	11 386	0,4
150104	Verpackungen aus Metall	23	3,8	1 818	0,1
150105	Verbundverpackungen	19	3,2	2 547	0,1
150106 ¹	gemischte Verpackungen	148	24,6	9 468	0,4
15010600	gemischte Verpackungen nicht differenzierbar	106	17,6	8 411	0,3
15010601	Leichtverpackungen (LVP)	50	8,3	1 057	0,0
150107	Verpackungen aus Glas	18	3,0	878	0,0
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	164	27,3	1 750	0,1
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	303	50,4	3 778	0,1
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen	37	6,2	746	0,0
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	256	42,6	20 142	0,8
	darunter				
160103	Altreifen	25	4,2	2 815	0,1
160107*	Ölfiler	9	1,5	16	0,0
160114*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	18	3,0	56	0,0
160117	Eisenmetalle	7	1,2	743	0,0
160209*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	3	0,5	2	0,0
160211*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten	5	0,8	2	0,0
160213*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160212 fallen	13	2,2	181	0,0
160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen	40	6,7	183	0,0
160215* ¹	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	7	1,2	4	0,0

* Gefährliche Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

¹ Für einen genaueren Nachweis erfolgt für die Abfallstatistik eine weitere Untergliederung in 8-stellige Schlüsselnummern.

Noch 7.1 Nach ausgewählten Abfallarten

EAV	Abfallart	Befragte Betriebe		Erzeugte Abfallmenge	
		Anzahl	%	Tonnen	%
16021503*	Tonerkartuschen	6	1,0	3	0,0
160216 ¹	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215 fallen	15	2,5	31	0,0
160303*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	7	1,2	27	0,0
160304	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160303 fallen	3	0,5	21	0,0
160305*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	14	2,3	296	0,0
160306	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160305 fallen	11	1,8	1 388	0,1
160504*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	60	10,0	154	0,0
160507*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	59	9,8	307	0,0
160508*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	48	8,0	197	0,0
160601*	Bleibatterien	43	7,2	272	0,0
160602*	Ni-Cd-Batterien	5	0,8	1	0,0
160604	Alkalibatterien (außer 160603)	16	2,7	1	0,0
160708*	ölhaltige Abfälle	44	7,3	676	0,0
160807*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	5	0,8	338	0,0
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161103 fallen	6	1,0	1 152	0,0
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen	9	1,5	588	0,0
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	396	65,9	454 283	17,0
	darunter				
170101	Beton	42	7,0	18 024	0,7
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	10	1,7	877	0,0
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	73	12,1	6 406	0,2
170201	Holz	182	30,3	12 524	0,5
170202	Glas	22	3,7	403	0,0
170203	Kunststoff	44	7,3	534	0,0
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	31	5,2	1 054	0,0
170401	Kupfer, Bronze, Messing	29	4,8	926	0,0
170402	Aluminium	83	13,8	11 452	0,4
170404	Zink	3	0,5	5	0,0

* Gefährliche Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

¹ Für einen genaueren Nachweis erfolgt für die Abfallstatistik eine weitere Untergliederung in 8-stellige Schlüsselnummern.

Noch 7.1 Nach ausgewählten Abfallarten

EAV	Abfallart	Befragte Betriebe		Erzeugte Abfallmenge	
		Anzahl	%	Tonnen	%
170405	Eisen und Stahl	206	34,3	42 656	1,6
170407	gemischte Metalle	92	15,3	4 427	0,2
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen	61	10,1	359	0,0
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	8	1,3	16 888	0,6
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	39	6,5	200	0,0
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	9	1,5	3 202	0,1
170903*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	3	0,5	21	0,0
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	160	26,6	8 250	0,3
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	33	5,5	5 513	0,2
	darunter				
180102	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103)	18	3,0	66	0,0
180103*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	25	4,2	444	0,0
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	17	2,8	3 713	0,1
180108*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	16	2,7	87	0,0
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen	11	1,8	1 061	0,0
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	4	0,7	62	0,0
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	129	21,5	174 283	6,5
	darunter				
190801	Sieb- und Rechenrückstände	10	1,7	1 703	0,1
190802	Sandfangrückstände	10	1,7	2 061	0,1
190809	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	20	3,3	3 011	0,1
190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190813 fallen	17	2,8	5 351	0,2

* Gefährliche Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

¹ Für einen genaueren Nachweis erfolgt für die Abfallstatistik eine weitere Untergliederung in 8-stellige Schlüsselnummern.

Noch 7.1 Nach ausgewählten Abfallarten

EAV	Abfallart	Befragte Betriebe		Erzeugte Abfallmenge	
		Anzahl	%	Tonnen	%
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	4	0,7	108	0,0
190902	Schlämme aus der Wasserklärung	7	1,2	8 906	0,3
190904	gebrauchte Aktivkohle	10	1,7	395	0,0
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	11	1,8	665	0,0
191202	Eisenmetalle	18	3,0	6 713	0,3
191204	Kunststoff und Gummi	30	5,0	1 638	0,1
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen	18	3,0	8 408	0,3
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	591	98,3	139 199	5,2
	darunter				
200101	Papier und Pappe	309	51,4	38 513	1,4
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	91	15,1	2 502	0,1
200114*	Säuren	4	0,7	0	0,0
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	144	24,0	48	0,0
200123*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	13	2,2	8	0,0
200125	Speiseöle und -fette	7	1,2	112	0,0
200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	6	1,0	46	0,0
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen	3	0,5	4	0,0
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen	5	0,8	1 322	0,0
200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	21	3,5	7	0,0
200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen	12	2,0	2	0,0
200135*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen	77	12,8	185	0,0
200136	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen	66	11,0	347	0,0
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt	11	1,8	1 076	0,0
200139	Kunststoffe	108	18,0	3 988	0,1

* Gefährliche Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

¹ Für einen genaueren Nachweis erfolgt für die Abfallstatistik eine weitere Untergliederung in 8-stellige Schlüsselnummern.

Noch 7.1 Nach ausgewählten Abfallarten

EAV	Abfallart	Befragte Betriebe		Erzeugte Abfallmenge	
		Anzahl	%	Tonnen	%
200140	Metalle	118	19,6	24 989	0,9
200201	biologisch abbaubare Abfälle	147	24,5	4 951	0,2
200202	Boden und Steine	4	0,7	3 600	0,1
200301 ¹	gemischte Siedlungsabfälle	553	92,0	50 264	1,9
20030101	Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gemeinsam über die öffentliche Müllabfuhr eingesammelt	93	15,5	6 394	0,2
20030102	Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, getrennt vom Hausmüll angeliefert oder eingesammelt	226	37,6	17 793	0,7
20030104	Abfälle aus der Biotonne	6	1,0	87	0,0
20030100	gemischte Siedlungsabfälle nicht differenzierbar	275	45,8	25 990	1,0
200303	Straßenkehricht	15	2,5	508	0,0
200304	Fäkalschlamm	15	2,5	1 858	0,1
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	5	0,8	909	0,0
200307	Sperrmüll	76	12,6	765	0,0
	Insgesamt	601	100,0	2 669 018	100,0

* Gefährliche Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

¹ Für einen genaueren Nachweis erfolgt für die Abfallstatistik eine weitere Untergliederung in 8-stellige Schlüsselnummern.

7.2 Nach Wirtschaftszweigen und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Wirtschaftszweig ----- Abfallkapitel	Befragte Betriebe	Erzeugte Abfallmenge
		Anzahl	Tonnen
	A - Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (WZ 01 - 03)	22	6 157
	darunter		
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	15	1 748
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	10	118
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	20	823
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	7	69
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	20	1 610
	B - Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (WZ 05 - 09)	4	2 927
	darunter		
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	3	115
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	4	762
	05 - Kohlenbergbau	1	.
	08 - Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	2	.
	09 - Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	1	.
	C - Verarbeitendes Gewerbe (WZ 10 - 33)	481	2 512 047
	darunter		
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	87	766 963
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	28	142 530
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	58	46 509
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	150	66 009
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	170	9 876
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie	16	266
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	75	485 450
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	177	189 262
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	210	6 289
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	58	798

Noch 7.2 Nach Wirtschaftszweigen und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Wirtschaftszweig ----- Abfallkapitel	Befragte Betriebe	Erzeugte Abfallmenge
		Anzahl	Tonnen
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	437	75 029
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	215	19 814
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	339	403 500
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	9	1 196
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	103	149 759
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	475	107 718
	10 - Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	62	499 454
	darunter		
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	58	395 251
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	7	1
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	4	4
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	24	140
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	4	8
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	55	17 691
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	19	330
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	32	12 689
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	12	2 527
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	62	18 221
	11 - Getränkeherstellung	7	57 805
	darunter		
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	5	49 810
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	6	46
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	7	2 145
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	4	8

Noch 7.2 Nach Wirtschaftszweigen und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Wirtschaftszweig ----- Abfallkapitel	Befragte Betriebe	Erzeugte Abfallmenge
		Anzahl	Tonnen
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	6	1 072
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	3	111
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	7	4 612
	13 - Herstellung von Textilien	4	4 030
	16 - Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel) darunter	10	89 961
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	6	59 118
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	3	30
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	4	6 440
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	8	518
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	8	3 275
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	10	683
	17 - Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus darunter	17	111 227
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	7	69 050
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	14	944
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	7	130
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	16	7 486
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	8	90
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	8	2 990
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	17	6 817
	18 - Herstellung von Druckwaren; Vervielfältigung von Ton-, Bild- und Datenträgern darunter	12	28 535
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	11	468

Noch 7.2 Nach Wirtschaftszweigen und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Wirtschaftszweig ----- Abfallkapitel	Befragte Betriebe	Erzeugte Abfallmenge
		Anzahl	Tonnen
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie	8	257
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	5	2
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	5	71
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	3	4
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	6	345
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	12	14 011
	19 - Kokerei und Mineralölverarbeitung	4	.
	darunter		
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	4	346
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	3	423
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	4	356
	20 - Herstellung von chemischen Erzeugnissen	66	873 529
	darunter		
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse	3	69
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	25	11 712
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	43	37 993
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	15	2 365
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	7	259 483
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	12	309
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	33	1 384
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	6	27
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	65	8 740
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	50	12 609
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	51	73 534
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	66	5 437

Noch 7.2 Nach Wirtschaftszweigen und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Wirtschaftszweig ----- Abfallkapitel	Befragte Betriebe	Erzeugte Abfallmenge
		Anzahl	Tonnen
	21 - Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	11	9 471
	darunter		
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	11	1 685
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	7	4
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	3	55
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	11	1 846
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	10	40
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	10	291
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	6	1 188
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	11	3 438
	22 - Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	51	31 663
	darunter		
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	26	10 894
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	14	171
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	16	2 125
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	21	238
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	3	4
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	47	2 929
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	14	350
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	31	4 815
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	11	1 678
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	51	7 667
	23 - Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	43	135 345
	darunter		
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	4	941
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	7	19

Noch 7.2 Nach Wirtschaftszweigen und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Wirtschaftszweig ----- Abfallkapitel	Befragte Betriebe	Erzeugte Abfallmenge
		Anzahl	Tonnen
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	12	3 425
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	29	78 816
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	9	491
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	22	279
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	40	2 669
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	21	2 905
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	31	35 237
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	10	135
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	41	6 522
	24 - Metallerzeugung und -bearbeitung	18	450 430
	darunter		
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	3	72
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	5	95
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	11	82 627
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie	7	5 024
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	11	422
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	18	5 666
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	10	1 512
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	6	4 673
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	17	4 033
	25 - Herstellung von Metallerzeugnissen	33	49 818
	darunter		
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	12	47
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	16	371

Noch 7.2 Nach Wirtschaftszweigen und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Wirtschaftszweig ----- Abfallkapitel	Befragte Betriebe	Erzeugte Abfallmenge
		Anzahl	Tonnen
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie	6	610
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	29	10 828
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	18	272
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	6	11
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	29	1 635
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	17	196
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	27	17 236
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	4	229
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	32	18 056
	26 - Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	10	2 516
	darunter		
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	4	257
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	8	389
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	3	8
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	5	176
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	9	565
	27 - Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	9	11 250
	darunter		
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	9	800
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	8	1 072
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	9	677
	28 - Maschinenbau	45	48 520
	darunter		
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	15	772
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	27	735
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	6	2 042

Noch 7.2 Nach Wirtschaftszweigen und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Wirtschaftszweig ----- Abfallkapitel	Befragte Betriebe	Erzeugte Abfallmenge
		Anzahl	Tonnen
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie	6	219
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	38	22 480
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	22	140
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	10	104
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	41	5 441
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	19	80
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	35	6 641
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	8	599
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	44	8 851
	29 - Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	16	24 804
	darunter		
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	6	17
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	11	16 588
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	8	185
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	15	935
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	14	1 717
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	4	1 270
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	16	1 542
	30 - Sonstiger Fahrzeugbau	9	13 833
	darunter		
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	8	97
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	6	9 729
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	4	14
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	9	631

Noch 7.2 Nach Wirtschaftszweigen und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Wirtschaftszweig ----- Abfallkapitel	Befragte Betriebe	Erzeugte Abfallmenge
		Anzahl	Tonnen
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	6	128
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	9	1 573
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	9	622
	31 - Herstellung von Möbeln	12	18 449
	darunter		
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	7	12 005
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	3	66
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	3	269
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	11	2 088
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	7	2 720
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	12	1 261
	32 - Herstellung von sonstigen Waren	5	.
	darunter		
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	3	2
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	5	175
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	3	1
	33 - Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	37	3 912
	darunter		
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	4	115
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	11	23
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	12	169
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	8	280
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	25	999
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	13	174
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	23	944
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	37	1 133

Noch 7.2 Nach Wirtschaftszweigen und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Wirtschaftszweig ----- Abfallkapitel	Befragte Betriebe	Erzeugte Abfallmenge
		Anzahl	Tonnen
	D - Energieversorgung (WZ 35)	15	73 980
	darunter		
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	4	47
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	3	10
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	11	341
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	13	76
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	9	110
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	7	20 757
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	14	1 562
	E - Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen (WZ 36 - 39)	3	13 523
	darunter		
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	3	6 543
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	3	3 045
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	3	3 864
	H - Verkehr und Lagerei (WZ 49 - 53)	7	31 555
	darunter		
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	7	22 731
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	5	30
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	5	1 462
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	7	7 020
	49 - Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	2	.
	52 - Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	3	21 577
	53 - Post-, Kurier- und Expressdienste	2	.

Noch 7.2 Nach Wirtschaftszweigen und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Wirtschaftszweig ----- Abfallkapitel	Befragte Betriebe	Erzeugte Abfallmenge
		Anzahl	Tonnen
	J - Information und Kommunikation (WZ 58 - 63)	2	.
	N - Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (WZ 77 - 82)	9	2 722
	darunter		
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	8	204
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	9	662
	78 - Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	1	.
	81 - Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	1	.
	82 - Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	7	683
	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung (WZ 84)	19	5 548
	darunter		
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	13	1 380
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	3	9
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	19	3 978
	P - Erziehung und Unterricht (WZ 85)	2	.
	Q - Gesundheits- und Sozialwesen (WZ 86 - 88)	35	18 160
	darunter		
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	4	310
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	5	20
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	4	2
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	3	15
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	29	1 974
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	10	59
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	21	756
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	21	4 315

Noch 7.2 Nach Wirtschaftszweigen und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Wirtschaftszweig ----- Abfallkapitel	Befragte Betriebe	Erzeugte Abfallmenge
		Anzahl	Tonnen
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	9	579
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	35	10 105
	86 - Gesundheitswesen	21	15 089
	darunter		
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	5	20
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	4	2
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	3	15
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	17	1 397
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	10	59
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	14	458
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	21	4 315
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	4	532
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	21	8 167
	87 - Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	8	2 370
	88 - Sozialwesen (ohne Heime)	6	702
	R - Kunst, Unterhaltung und Erholung (WZ 90 - 93)	1	.
	S - Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (WZ 94 - 96)	1	.
	Insgesamt	601	2 669 018

7.3 Relative Verteilung der Betriebe, tätigen Personen und Abfallmengen je Wirtschaftszweig

WZ-Abschnitt	Befragte Betriebe		Tätige Personen		Abfallmenge		Menge/ tätige Person
	Anzahl	%	Anzahl	%	Tonnen	%	Tonnen
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	22	3,66	1 583	0,87	6 157	0,23	3,889
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	4	0,67	3 039	1,67	2 927	0,11	0,963
C Verarbeitendes Gewerbe	481	80,03	97 581	53,60	2 512 047	94,12	25,743
D Energieversorgung	15	2,50	3 626	1,99	73 980	2,77	20,403
E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	3	0,50	1 113	0,61	13 523	0,51	12,150
H Verkehr und Lagerei	7	1,16	8 920	4,90	31 555	1,18	3,538
J Information und Kommunikation	2	0,33
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	9	1,50	6 237	3,43	2 722	0,10	0,436
O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	19	3,16	19 260	10,58	5 548	0,21	0,288
P Erziehung und Unterricht	2	0,33
Q Gesundheits- und Sozialwesen	35	5,82	33 607	18,46	18 160	0,68	0,540
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	1	0,17
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	1	0,17
Insgesamt	601	100,00	182 048	100,00	2 669 018	100,00	14,661

7.4 Anteil der Betriebe, tätigen Personen und Abfallmengen nach Beschäftigtengrößenklassen

Beschäftigtengrößenklasse			Befragte Betriebe		Tätige Personen		Abfallmenge		
			Anzahl	%	Anzahl	%	Tonnen	%	
bis	99	Beschäftigte	156	25,96	10 953	6,02	532 155	19,94	
100	bis	149	Beschäftigte	130	21,63	15 811	8,69	301 793	11,31
150	bis	299	Beschäftigte	155	25,79	31 877	17,51	553 075	20,72
300	bis	499	Beschäftigte	58	9,65	22 365	12,29	665 195	24,92
500	bis	999	Beschäftigte	74	12,31	51 024	28,03	549 184	20,58
1 000	bis	4 999	Beschäftigte	28	4,66	50 018	27,48	67 617	2,53
		Insgesamt	601	100,00	182 048	100,00	2 669 018	100,00	

8 Haushaltsabfälle

8.1 Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Müllabfuhr eingesammelte Haushaltsabfälle 2019 nach kreisfreien Städten und Landkreisen

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Haushalts- abfälle insgesamt ¹	Davon					
		Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle ²	getrennt erfasste		Sperrmüll	sonstige Abfälle	
			organische Abfälle	Wertstoffe			
	Tonnen	kg/EW	Tonnen				
Dessau-Roßlau, Stadt	39 863	15 113	188,7	12 267	9 600	2 822	61
Halle (Saale), Stadt	103 135	49 011	205,3	19 623	25 504	8 888	109
Magdeburg, Landeshauptstadt	112 378	48 326	203,4	24 749	31 692	7 188	424
Altmarkkreis Salzwedel	27 292	7 798	93,8	3 587	12 162	3 679	66
Anhalt-Bitterfeld	88 734	28 142	177,6	28 595	19 517	6 784	5 697
Börde	73 009	18 970	111,0	16 908	27 785	8 561	786
Burgenlandkreis	84 923	23 228	129,9	31 514	23 610	6 458	113
Harz	100 924	41 980	196,8	14 319	37 653	6 837	134
Jerichower Land	46 991	12 478	139,3	17 897	12 140	4 388	89
Mansfeld-Südharz	55 126	24 149	179,0	9 187	17 828	3 882	79
150106	76 933	22 969	125,0	19 395	24 126	10 283	159
Salzlandkreis	95 808	37 460	198,1	29 641	28 064	457	185
Stendal	52 543	8 462	76,1	19 288	19 833	4 890	61
Wittenberg	44 847	9 043	72,4	12 039	17 936	5 722	108
Sachsen-Anhalt	1 002 507	347 129	158,2	259 009	307 450	80 848	8 071
davon							
kreisfreie Städte	255 376	112 450	202,1	56 639	66 795	18 898	595
Landkreise	747 131	234 679	143,2	202 370	240 655	61 950	7 477

¹ ohne Elektroaltgeräte² ohne gesondert bei Gewerbebetrieben eingesammelte Abfälle

8.2 Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Müllabfuhr eingesammelte getrennt erfasste Wertstoffe 2019 nach kreisfreien Städten und Landkreisen

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Getrennt erfasste Wertstoffe	Davon					
		Papier und Pappe	gemischte Verpackungen einschließlich Leichtver- packungen	Glas	Metalle	Holz	sonstige Wertstoffe
Tonnen							
Dessau-Roßlau, Stadt	9 600	4 225	2 589	1 682	72	561	471
Halle (Saale), Stadt	25 504	10 572	7 435	3 867	611	3 002	17
Magdeburg, Landeshauptstadt	31 692	12 887	8 284	3 723	974	5 824	-
Altmarkkreis Salzwedel	12 161	6 138	3 550	2 474	-	-	-
Anhalt-Bitterfeld	19 517	9 256	5 826	3 963	98	-	373
Börde	27 785	11 427	11 142	4 391	757	-	68
Burgenlandkreis	23 610	9 616	6 265	4 862	432	456	1 979
Harz	37 653	16 155	8 320	6 027	959	6 192	-
Jerichower Land	12 140	5 537	4 271	2 152	180	-	-
Mansfeld-Südharz	17 828	8 490	5 055	3 191	144	898	51
Saalekreis	24 126	10 122	9 035	4 946	-	-	23
Salzlandkreis	28 064	11 160	9 009	3 850	492	3 550	4
150106	19 833	7 810	5 969	3 260	183	2 610	0
Wittenberg	17 936	6 146	8 256	3 534	-	-	-
Sachsen-Anhalt	307 450	129 542	95 004	51 923	4 902	23 094	2 986
davon							
kreisfreie Städte	66 795	27 685	18 308	9 271	1 657	9 387	488
Landkreise	240 655	101 857	76 696	42 652	3 246	13 706	2 498

8.3 Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Müllabfuhr eingesammelte Haushaltsabfälle seit 2008 nach Abfallarten und nach kreisfreien Städten und Landkreisen

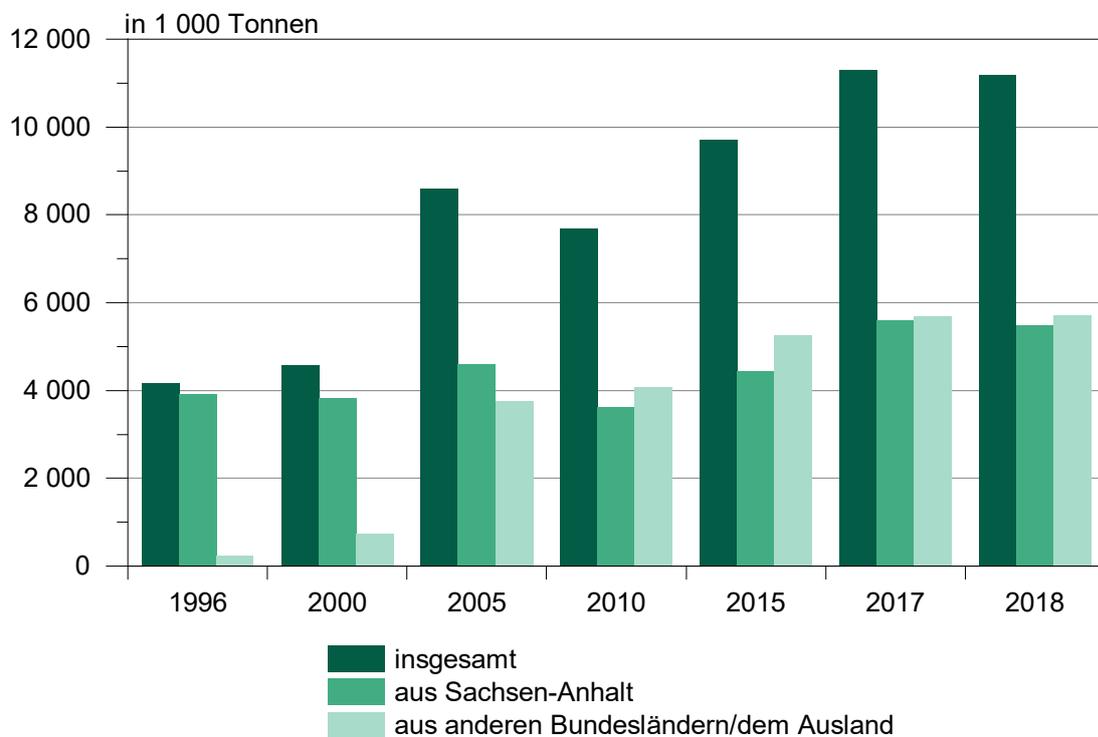
Jahr ----- Kreisfreie Stadt Landkreis	Haushaltsabfälle insgesamt	Davon			
		Haus- und Sperrmüll	getrennt erfasste		sonstige Abfälle
			organische Abfälle	Wertstoffe	
Tonnen					
2008	1 030 802	496 591	219 214	309 677	5 320
2012	1 002 556	459 692	244 250	296 012	2 601
2016	1 019 929	438 056	274 912	304 511	2 450
2017	1 026 753	436 854	276 690	310 711	2 497
2018	994 296	423 285	251 296	307 365	12 350
2019	1 002 507	427 977	259 009	307 450	8 071
davon					
Dessau-Roßlau, Stadt	39 863	17 935	12 267	9 600	61
Halle (Saale), Stadt	103 135	57 899	19 623	25 504	109
Magdeburg, Landeshauptstadt	112 378	55 514	24 749	31 692	424
Altmarkkreis Salzwedel	27 292	11 477	3 587	12 162	66
Anhalt-Bitterfeld	88 734	34 925	28 595	19 517	5 697
150106	73 009	27 530	16 908	27 785	786
Burgenlandkreis	84 923	29 686	31 514	23 610	113
Harz	100 924	48 817	14 319	37 653	134
Jerichower Land	46 991	16 866	17 897	12 140	89
Mansfeld-Südharz	55 126	28 031	9 187	17 828	79
Saalekreis	76 933	33 253	19 395	24 126	159
Salzlandkreis	95 808	37 918	29 641	28 064	185
Stendal	52 543	13 362	19 288	19 833	61
Wittenberg	44 847	14 765	12 039	17 936	108
kg/EW					
2008	432,8	208,5	92,0	130,0	2,2
2012	443,7	203,5	108,1	131,0	1,2
2016	456,1	195,9	122,9	136,2	1,1
2017	461,9	196,5	124,5	139,8	1,1
2018	450,2	191,7	113,8	139,2	5,6
2019	456,8	195,0	118,0	140,1	3,7
davon					
Dessau-Roßlau, Stadt	497,6	223,9	153,1	119,8	0,8
Halle (Saale), Stadt	432,0	242,5	82,2	106,8	0,5
Magdeburg, Landeshauptstadt	473,0	233,7	104,2	133,4	1,8
Altmarkkreis Salzwedel	328,1	138,0	43,1	146,2	0,8
Anhalt-Bitterfeld	559,9	220,4	180,4	123,1	35,9
Börde	427,1	161,1	98,9	162,6	4,6
Burgenlandkreis	474,8	166,0	176,2	132,0	0,6
Harz	473,1	228,9	67,1	176,5	0,6
Jerichower Land	524,5	188,3	199,8	135,5	1,0
Mansfeld-Südharz	408,5	207,7	68,1	132,1	0,6
Saalekreis	418,5	180,9	105,5	131,3	0,9
Salzlandkreis	506,6	200,5	156,7	148,4	1,0
Stendal	472,6	120,2	173,5	178,4	0,5
Wittenberg	358,9	118,2	96,3	143,5	0,9

8.4 Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Müllabfuhr eingesammelte Haushaltsabfälle seit 2008 nach ausgewählten Arten und Verbleib

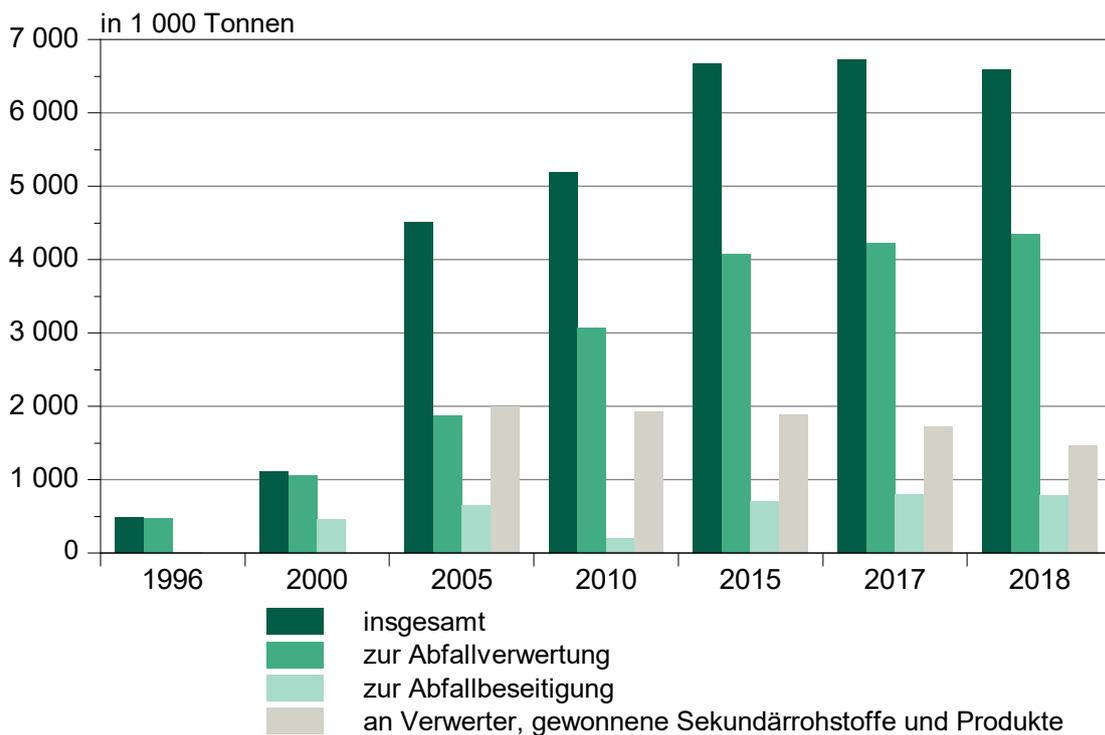
EAV-Nr.	Abfallart	Haushaltsabfälle insgesamt					Davon 2019 beim Erstpfeänger	
		2008	2012	2016	2018	2019	beseitigt	verwertet
		Tonnen						
	Haushaltsabfälle insgesamt¹ darunter	1 030 802	1 002 556	1 019 929	994 296	1 002 507	818	1 001 689
2030101	Haumüll, haumüllähnliche Gewerbeabfälle gemeinsam über die öffentliche Müllabfuhr	419 462	388 310	370 865	348 708	347 129	-	347 129
20030104	Abfälle aus der Biotonne	115 765	130 194	156 303	146 823	135 230	-	135 230
200201	biologisch abbaubare Abfälle (aus Garten- und Parkabfällen)	103 449	114 057	118 608	104 473	123 779	-	123 779
200307	Sperrmüll	77 129	71 383	67 191	74 577	80 848	-	80 848
200399	Siedlungsabfälle a. n. g.	4 146	1 264	1 031	10 973	6 516	-	6 516
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	34 922	26 614	25 843	29 549	27 742	-	27 742
150106	gemischte Verpackungen einschl. Leichtverpackungen (LVP)	84 706	89 938	93 909	94 844	95 004	-	95 004
150107	Verpackungen aus Glas	57 289	54 392	50 000	51 316	51 758	-	51 758
200101	Papier und Pappe	125 122	106 991	102 798	100 634	101 800	-	101 800
200102	Glas	6	-	148	139	165	121	44
200111	Textilien	597	414	508	583	510	-	510
200113	Lösemittel	109	147	181	182	200	53	147
200119	Pestizide	31	26	33	30	33	19	14
200126	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen	47	32	45	42	53	3	50
200127	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	759	892	689	815	882	327	555
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27	75	159	364	208	254	254	-
200133	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	13	12	19	16	38	4	34
200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen	73	12	8	22	24	1	23
200138	Holz	5 531	14 857	25 396	23 486	23 094	-	23 094
200139	Kunststoffe	207	151	2 041	2 506	2 476	-	2 476
200140	Metalle	1 297	2 656	3 867	4 308	4 902	-	4 902

¹ ohne Elektroaltgeräte

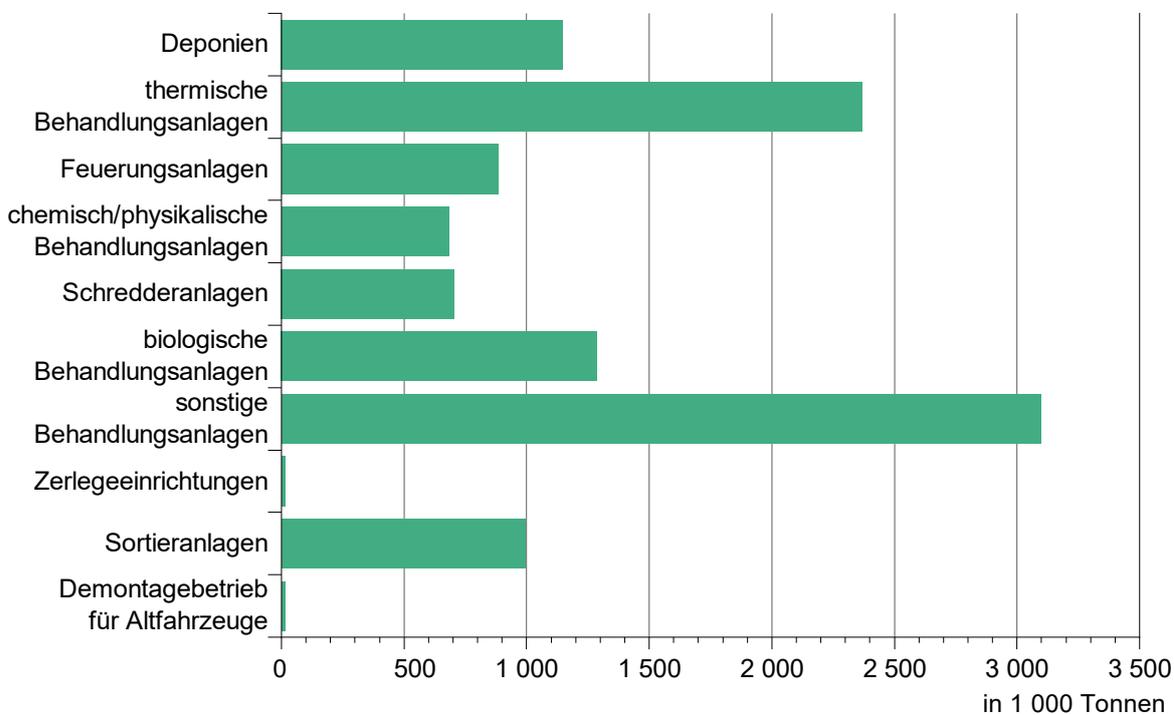
Angelieferte Abfallmenge an Abfallanlagen seit 1996



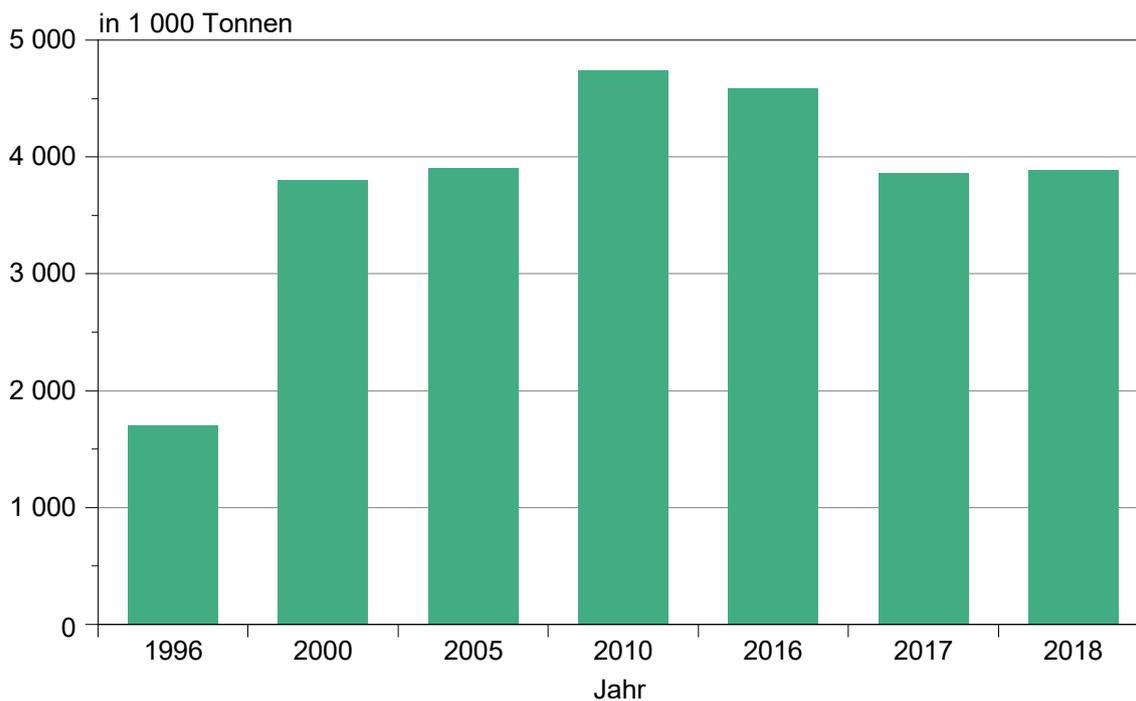
Verbleib der von Abfallanlagen abgegebenen Abfallmengen seit 1996



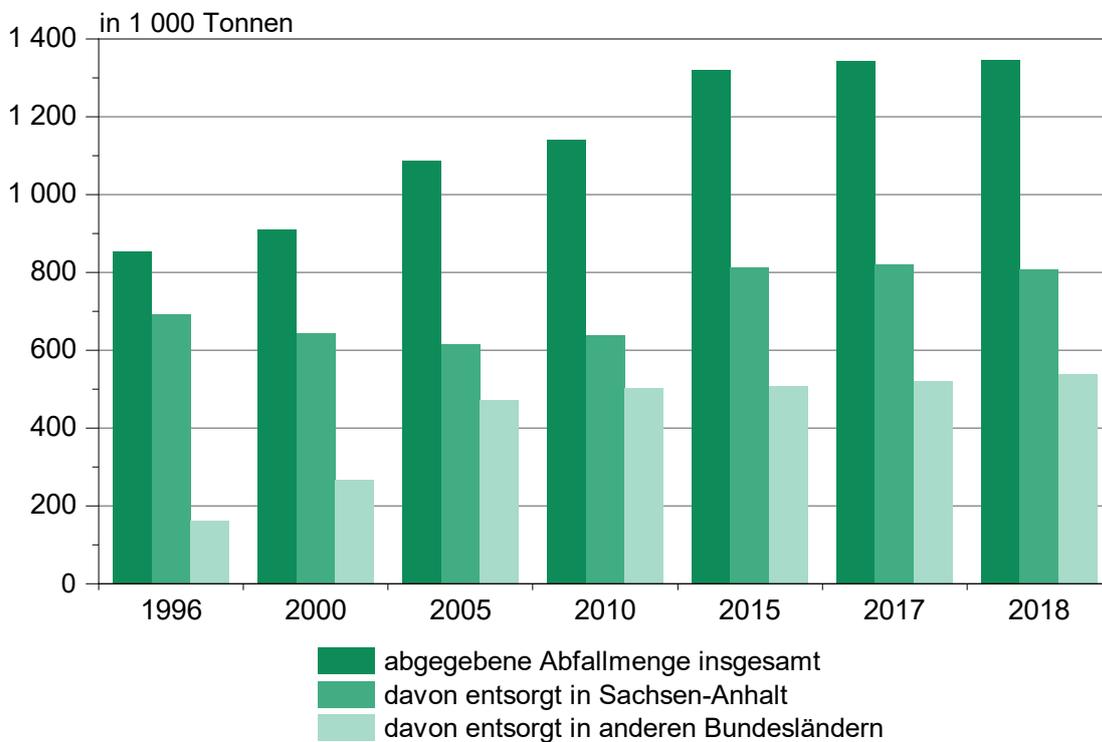
Angelieferte Abfallmengen nach Anlagenarten im Jahr 2018



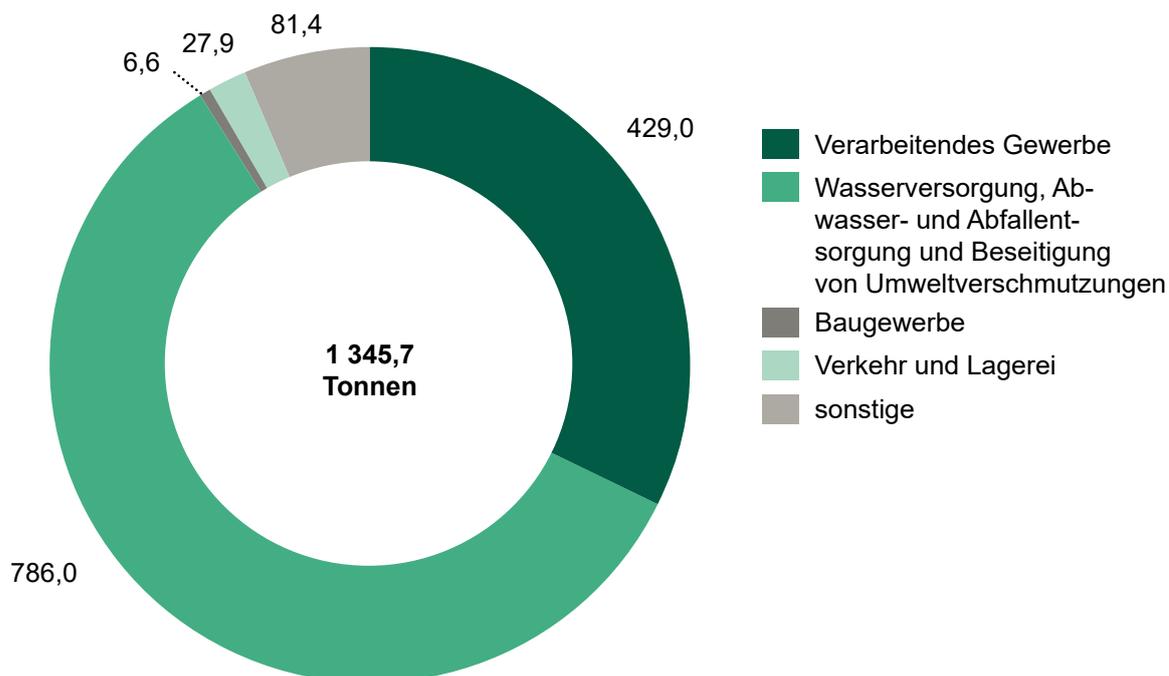
Verwertung von Abfällen in übermäßigen Abbaustätten seit 1996



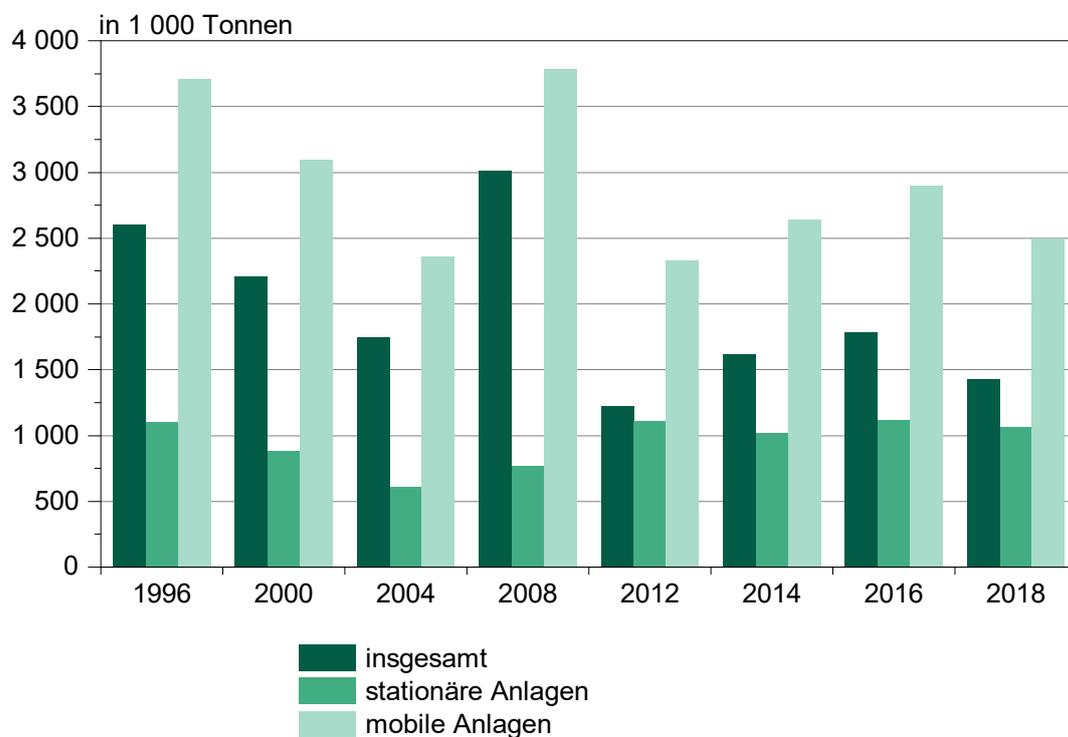
Von Abfallerzeugern abgegebene gefährliche Abfälle seit 1996



Von Abfallerzeugern abgegebene gefährliche Abfälle nach deren Wirtschaftszweig im Jahr 2018



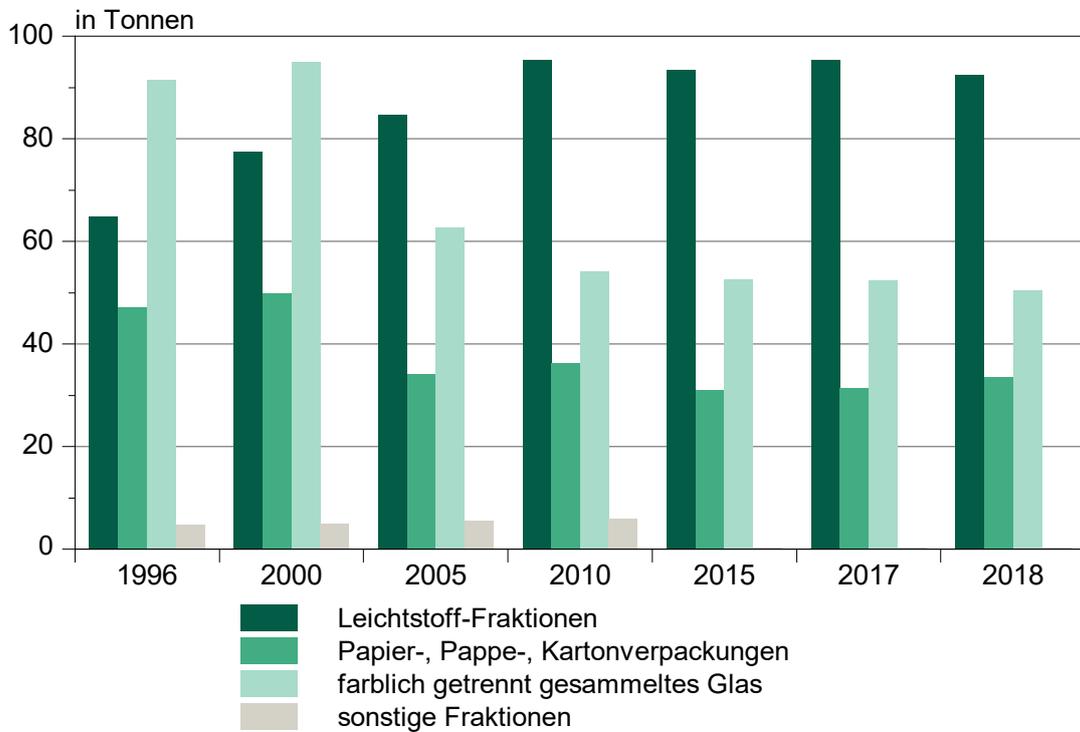
Aufbereitung und Verwertung von Abfällen in Bauschuttanfertigungsanlagen seit 1996



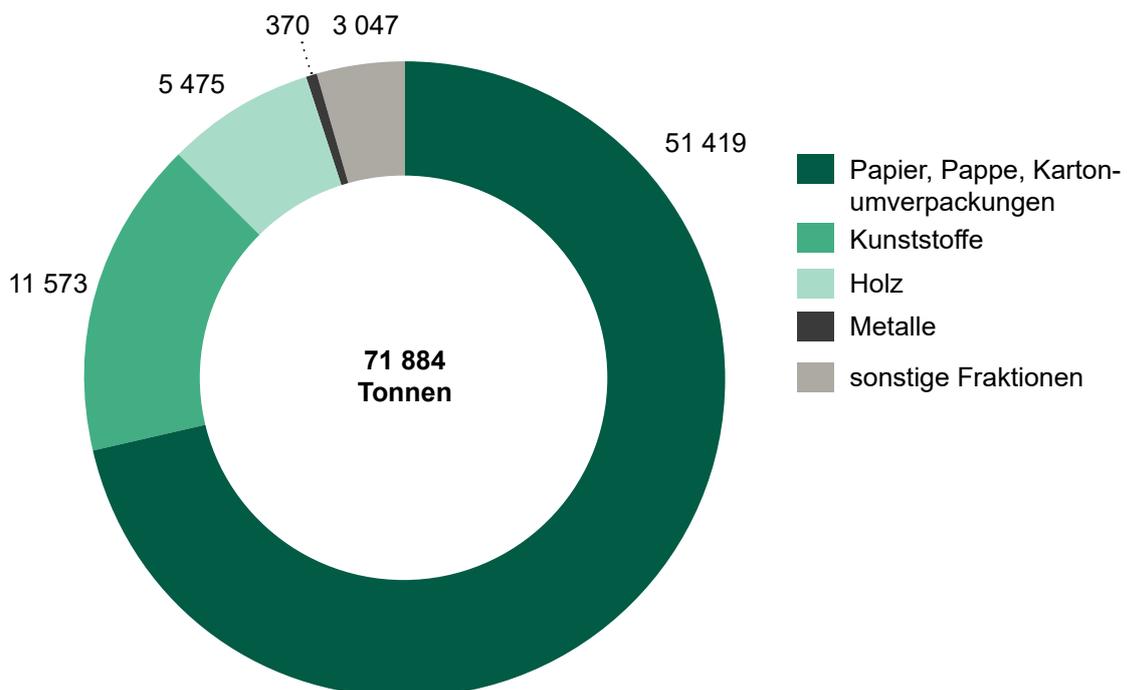
Aufbereitung von Abfällen in Asphaltmischanlagen seit 1996



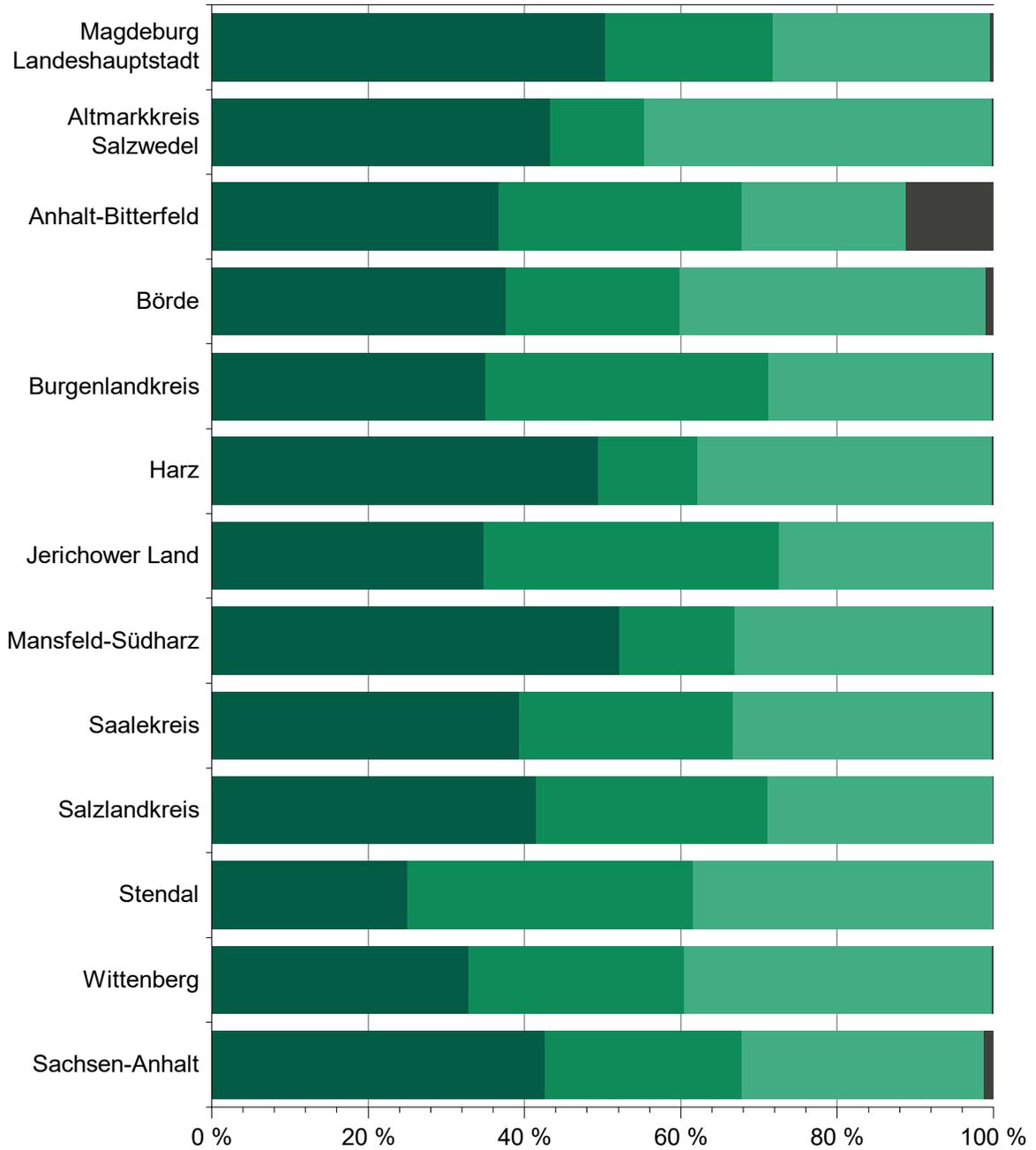
Eingesammelte Menge von Verkaufsverpackungen bei privaten Endverbrauchern in Sachsen-Anhalt nach Verpackungsarten seit 1996



Anteil der Verpackungsarten an der eingesammelten Menge von Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen bei gewerblichen und industriellen Endverbrauchern in Sachsen-Anhalt im Jahr 2018

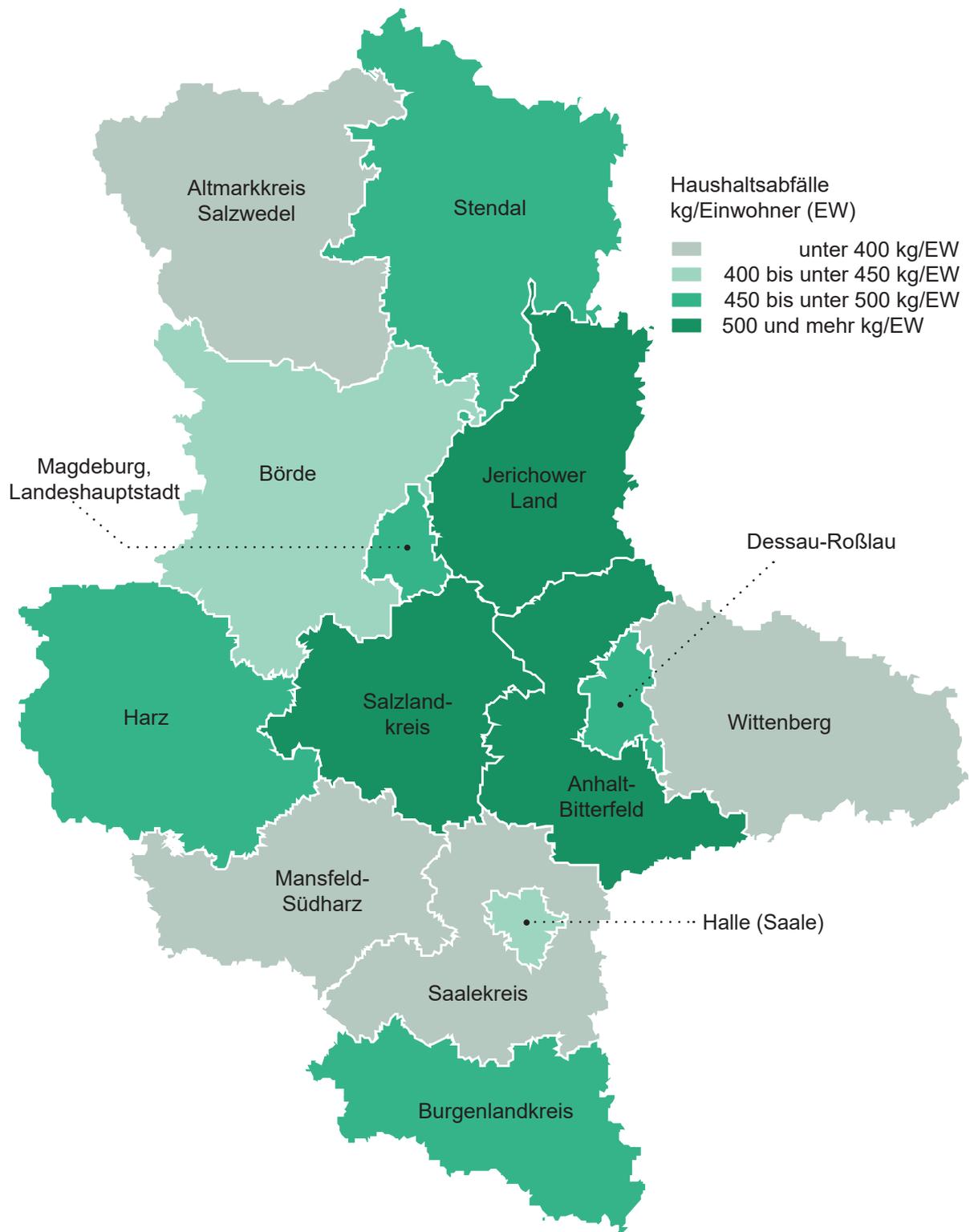


Aufkommen an Haushaltsabfällen 2018 nach kreisfreien Städten und Landkreisen



- Haus- und Sperrmüll (einschließlich hausmüllähnliche Gewerbeabfälle)
- getrennt erfasste organische Abfälle
- getrennt erfasste Wertstoffe
- sonstige Abfälle

Aufkommen an Haushaltsabfällen in Sachsen-Anhalt 2018 nach kreisfreien Städten und Landkreisen



Abfallkatalog auf Basis der
„Verordnung zur Umsetzung des
Europäischen Abfallverzeichnis“
-Stand 2002-
Berichtsjahr 2019

Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses Stand: 2002

-Berichtsjahr 2019-

1. Übersicht über die Abfallkapitel

Erläuterungen:

- * Gefährliche Abfälle
- z) Offizielle Position des Abfallverzeichnisses. Für einen genaueren Nachweis erfolgt für die Abfallstatistik eine weitere Untergliederung in 8-stellige Schlüsselnummern. Wählen Sie für Ihre Meldung bitte eine dieser 8-stelligen Unterpositionen aus. Falls Sie keine entsprechende Differenzierung vornehmen können, melden Sie die Abfälle bitte unter der Unterposition mit den Endziffern 00. Diese stehen jeweils für „nicht differenzierbar“.
- TM Für diese Positionen des Abfallverzeichnisses ist in einer Reihe von Erhebungen die Angabe der Abfallmenge in Tonnen Trockenmasse für EU-Berichtspflichten erforderlich.
- 01 Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
- 02 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
- 03 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
- 04 Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
- 05 Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
- 06 Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
- 07 Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
- 08 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
- 09 Abfälle aus der fotografischen Industrie
- 10 Abfälle aus thermischen Prozessen
- 11 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie
- 12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
- 13 Ölabbfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöl und Ölabbfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)
- 14 Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen)
- 15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung anderweitig nicht genannt
- 16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
- 17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
- 18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
- 19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
- 20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

2. Abfallschlüssel im Berichtsjahr 2018

- 01 ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN**
- 0101 Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen**
- 010101 Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
010102 Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
- 0103 Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen**
- 010304* Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
010305* andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
010306 Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 010304 und 010305 fallen
010307* andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
010308 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010307 fallen
010309 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 010310 fallen
010310* Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 010307 genannten Abfälle
010399 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0104 Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen**
- 010407* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
010408 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010409 Abfälle von Sand und Ton
010410 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010411 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010412 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 und 010411 fallen
010413 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010499 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0105 Bohrschlämme und andere Bohrabfälle**
- 010504 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
010505* ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle TM
010506* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
010507 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010505 und 010506 fallen
010508 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010505 und 010506 fallen
010599 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 02 ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN**
- 0201 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei**
- 020101 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
020102 Abfälle aus tierischem Gewebe
020103 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
020104 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
020106 tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
020107 Abfälle aus der Forstwirtschaft
020108* Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
020109 Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 020108 fallen
020110 Metallabfälle
020199 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0202 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs**
- 020201 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
020202 Abfälle aus tierischem Gewebe
020203 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020204 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung TM
020299 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0203 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse**
- 020301 Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen

- 020302 Abfälle von Konservierungsstoffen
020303 Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
020304 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020305 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung TM
020399 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0204 Abfälle aus der Zuckerherstellung**
020401 Rübenerde
020402 nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
020403 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung TM
020499 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0205 Abfälle aus der Milchverarbeitung**
020501 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020502 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung TM
020599 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0206 Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren**
020601 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020602 Abfälle von Konservierungsstoffen
020603 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung TM
020699 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0207 Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)**
020701 Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
020702 Abfälle aus der Alkoholdestillation
020703 Abfälle aus der chemischen Behandlung
020704 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020705 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung TM
020799 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 03 ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE**
- 0301 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln**
030101 Rinden- und Korkabfälle
030104* Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
030105 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
030199 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0302 Abfälle aus der Holzkonservierung**
030201* halogenfreie organische Holzschutzmittel
030202* chlororganische Holzschutzmittel
030203* metallorganische Holzschutzmittel
030204* anorganische Holzschutzmittel
030205* andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
030299 Holzschutzmittel (anderweitig nicht genannt)
- 0303 Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoffen, Papier, Karton und Pappe**
030301 Rinden- und Holzabfälle
030302 Sulfit- und Sulfat-Schlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
030305 Deinking-Schlämme aus dem Papierrecycling TM
030307 mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
030308 Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
030309 Kalkschlammabfälle
030310 Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung TM
030311 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 030310 fallen TM
030399 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 04 ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE**
- 0401 Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie**
040101 Fleischabschabungen und Häuteabfälle
040102 geäschertes Leimleder
040103* Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
040104 chromhaltige Gerbereibrühe
040105 chromfreie Gerbereibrühe
040106 chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung TM
040107 chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung TM
040108 chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
040109 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish

040199 Abfälle anderweitig nicht genannt

0402 Abfälle aus der Textilindustrie

040209 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
 040210 organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
 040214* Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
 040215 Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 040214 fallen
 040216* Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
 040217 Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 040216 fallen
 040219* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
 040220 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 040219 fallen TM
 040221 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
 040222 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
 040299 Abfälle anderweitig nicht genannt

05 ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE

0501 Abfälle aus der Erdölraffination

050102* Entsalzungsschlämme
 050103* Bodenschlämme aus Tanks
 050104* saure Alkylschlämme
 050105* verschüttetes Öl
 050106* ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
 050107* Säureteere
 050108* andere Teere
 050109* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
 050110 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 050109 fallen TM
 050111* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
 050112* säurehaltige Öle
 050113 Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung TM
 050114 Abfälle aus Kühlkolonnen TM
 050115* gebrauchte Filtertone
 050116 schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
 050117 Bitumen
 050199 Abfälle anderweitig nicht genannt

0506 Abfälle aus der Kohlepyrolyse

050601* Säureteere
 050603* andere Teere
 050604 Abfälle aus Kühlkolonnen TM
 050699 Abfälle anderweitig nicht genannt

0507 Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport

050701* quecksilberhaltige Abfälle
 050702 schwefelhaltige Abfälle
 050799 Abfälle anderweitig nicht genannt

06 ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN

0601 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Säuren

060101* Schwefelsäure und schweflige Säure
 060102* Salzsäure
 060103* Flusssäure
 060104* Phosphorsäure und phosphorige Säure
 060105* Salpetersäure und salpetrige Säure
 060106* andere Säuren
 060199 Abfälle anderweitig nicht genannt

0602 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Basen

060201* Calciumhydroxid
 060203* Ammoniumhydroxid
 060204* Natrium- und Kaliumhydroxid
 060205* andere Basen
 060299 Abfälle anderweitig nicht genannt

0603 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden

060311* feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
 060313* feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
 060314 feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 060311 und 060313 fallen
 060315* Metalloxide, die Schwermetalle enthalten

- 060316 Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 060315 fallen
060399 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0604 Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0603 fallen**
060403* arsenhaltige Abfälle
060404* quecksilberhaltige Abfälle
060405* Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
060499 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0605 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung**
060502* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
060503 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 060502 fallen TM
- 0606 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen**
060602* Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
060603 sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 060602 fallen
060699 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0607 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Halogenen und aus der Halogenchemie**
060701* asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
060702* Aktivkohle aus der Chlorherstellung
060703* quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
060704* Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure
060799 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0608 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Silicium und Siliciumverbindungen**
060802* Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten
060899 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0609 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von phosphorhaltigen Chemikalien und aus der Phosphorchemie**
060902 phosphorhaltige Schlacke
060903* Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
060904 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 060903 fallen
060999 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0610 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von stickstoffhaltigen Chemikalien, aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln**
061002* Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
061099 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0611 Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern**
061101 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung
061199 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0613 Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen (anderweitig nicht genannt)**
061301* anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
061302* gebrauchte Aktivkohle (außer 060702)
061303 Industrieruß
061304* Abfälle aus der Asbestverarbeitung
061305* Ofen- und Kaminruß
061399 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 07 ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN**
- 0701 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung organischer Grundchemikalien**
070101* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070103* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070104* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070107* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070108* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070109* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070110* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070111* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
070112 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070111 fallen TM
070199 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0702 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern**
070201* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

070203*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070204*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070207*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070208*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070209*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070210*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070211*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
070212	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070211 fallen TM
070213	Kunststoffabfälle
070214*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
070215	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 070214 fallen
070216*	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten
070217	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 070216 genannten
070299	Abfälle anderweitig nicht genannt

0703 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 0611)

070301*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070303*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070304*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070307*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070308*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070309*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070310*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070311*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
070312	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070311 fallen TM
070399	Abfälle anderweitig nicht genannt

0704 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 020108 und 020109), Holzschutzmitteln (außer 0302) und anderen Bioziden

070401*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070403*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070404*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070407*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070408*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070409*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070410*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070411*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
070412	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen TM
070413*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
070499	Abfälle anderweitig nicht genannt

0705 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Pharmazeutika

070501*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070503*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070504*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070507*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070508*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070509*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070510*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070511*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
070512	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen TM
070513*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
070514	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 070513 fallen
070599	Abfälle anderweitig nicht genannt

0706 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln

070601*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070603*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070604*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070607*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070608*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070609*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070610*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070611*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
070612	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070611 fallen TM
070699	Abfälle anderweitig nicht genannt

- 0707 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Feinchemikalien und Chemikalien (anderweitig nicht genannt)**
- 070701* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070703* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070704* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070707* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070708* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070709* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070710* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070711* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
070712 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070711 fallen TM
070799 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 08 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN**
- 0801 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung und Entfernung von Farben und Lacken**
- 080111* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080112 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen
080113* Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080114 Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080113 fallen
080115* wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080116 wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080115 fallen
080117* Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080118 Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen
080119* wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080120 wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen
080121* Farb- oder Lackentfernerabfälle
080199 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0802 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)**
- 080201 Abfälle von Beschichtungspulver
080202 wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
080203 wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
080299 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0803 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Druckfarben**
- 080307 wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
080308 wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
080312* Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
080313 Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080312 fallen
080314* Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
080315 Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080314 fallen
080316* Abfälle von Ätzlösungen
080317* Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
080318 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080317 fallen
080319* Dispersionsöl
080399 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0804 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)**
- 080409* Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080410 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen
080411* klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080412 klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080411 fallen
080413* wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080414 wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080413 fallen
080415* wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080416 wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080415 fallen
080417* Harzöle
080499 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0805 Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle**
- 080501* Isocyanatabfälle

09 ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE**0901 Abfälle aus der fotografischen Industrie**

- 090101* Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
- 090102* Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
- 090103* Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
- 090104* Fixierbäder
- 090105* Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
- 090106* silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
- 090107 Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
- 090108 Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
- 090110 Einwegkameras ohne Batterien
- 090111* Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen
- 090112 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen
- 090113* wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen
- 090199 Abfälle anderweitig nicht genannt

10 ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN**1001 Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)**

- 100101 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt
- 100102 Filterstäube aus Kohlefeuerung
- 100103 Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
- 100104* Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
- 100105 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
- 100107 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
- 100109* Schwefelsäure
- 100113* Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
- 100114* Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 100115 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen
- 100116* Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 100117 Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen
- 100118* Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 100119 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100105, 100107 und 100118 fallen
- 100120* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
- 100121 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100120 fallen TM
- 100122* wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
- 100123 wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100122 fallen TM
- 100124 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
- 100125 Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
- 100126 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung TM
- 100199 Abfälle anderweitig nicht genannt

1002 Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie

- 100201 Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
- 100202 unbearbeitete Schlacke
- 100207* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 100208 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100207 fallen
- 100210 Walzzunder
- 100211* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung TM
- 100212 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100211 fallen TM
- 100213* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 100214 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100213 fallen
- 100215 andere Schlämme und Filterkuchen TM
- 100299 Abfälle anderweitig nicht genannt

1003 Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie

- 100302 Anodenschrott
- 100304* Schlacken aus der Erstschmelze
- 100305 Aluminiumoxidabfälle
- 100308* Salzschlacken aus der Zweitschmelze
- 100309* schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze
- 100315* Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
- 100316 Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 100315 fällt
- 100317* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
- 100318 Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100317 fallen
- 100319* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 100320 Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 100319 fällt

- 100321* andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
 100322 andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 100321 fallen
 100323* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 100324 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100323 fallen
 100325* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 100326 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen
 100327* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung TM
 100328 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100327 fallen TM
 100329* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
 100330 Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100329 fallen
 100399 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 1004 Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie**
 100401* Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
 100402* Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
 100403* Calciumarsenat
 100404* Filterstaub
 100405* andere Teilchen und Staub
 100406* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
 100407* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
 100409* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung TM
 100410 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100409 fallen TM
 100499 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 1005 Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie**
 100501 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
 100503* Filterstaub
 100504 andere Teilchen und Staub
 100505* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
 100506* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
 100508* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung TM
 100509 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100508 fallen TM
 100510* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
 100511 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100510 fallen
 100599 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 1006 Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie**
 100601 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
 100602 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
 100603* Filterstaub
 100604 andere Teilchen und Staub
 100606* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
 100607* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
 100609* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung TM
 100610 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100609 fallen TM
 100699 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 1007 Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie**
 100701 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
 100702 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
 100703 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
 100704 andere Teilchen und Staub
 100705 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
 100707* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung TM
 100708 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100707 fallen TM
 100799 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 1008 Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie**
 100804 Teilchen und Staub
 100808* Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
 100809 andere Schlacken
 100810* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
 100811 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100810 fallen
 100812* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
 100813 Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100812 fallen
 100814 Anodenschrott
 100815* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält

- 100816 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100815 fällt
- 100817* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 100818 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100817 fallen
- 100819* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung TM
- 100820 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100819 fallen TM
- 100899 Abfälle anderweitig nicht genannt

1009 Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl

- 100903 Ofenschlacke
- 100905* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
- 100906 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100905 fallen
- 100907* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
- 100908 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100907 fallen
- 100909* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 100910 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100909 fällt
- 100911* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 100912 andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100911 fallen
- 100913* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
- 100914 Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 100913 fallen
- 100915* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 100916 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100915 fallen
- 100999 Abfälle anderweitig nicht genannt

1010 Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen

- 101003 Ofenschlacke
- 101005* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
- 101006 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101005 fallen
- 101007* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
- 101008 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101007 fallen
- 101009* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 101010 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 101009 fällt
- 101011* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 101012 andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101011 fallen
- 101013* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
- 101014 Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 101013 fallen
- 101015* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 101016 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101015 fallen
- 101099 Abfälle anderweitig nicht genannt

1011 Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen

- 101103 Glasfaserabfall
- 101105 Teilchen und Staub
- 101109* Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
- 101110 Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 101109 fällt
- 101111* Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Kathodenstrahlröhren)
- 101112 Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 101111 fällt
- 101113* Gaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
- 101114 Gaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 101113 fallen
- 101115* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 101116 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101115 fallen
- 101117* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 101118 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101117 fallen
- 101119* feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
- 101120 feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101119 fallen TM
- 101199 Abfälle anderweitig nicht genannt

1012 Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug

- 101201 Rohmischungen vor dem Brennen
- 101203 Teilchen und Staub
- 101205 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 101206 verworfene Formen
- 101208 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
- 101209* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 101210 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101209 fallen
- 101211* Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
- 101212 Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 101211 fallen
- 101213 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung TM
- 101299 Abfälle anderweitig nicht genannt

- 1013 Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen**
 101301 Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
 101304 Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
 101306 Teilchen und Staub (außer 101312 und 101313)
 101307 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
 101309* asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
 101310 Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 fallen
 101311 Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 und 101310 fallen
 101312* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 101313 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101312 fallen
 101314 Betonabfälle und Betonschlämme
 101399 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 1014 Abfälle aus Krematorien**
 101401* quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
- 11 ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHTEISENHYDROMETALLURGIE**
- 1101 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)**
 110105* saure Beizlösungen
 110106* Säuren (anderweitig nicht genannt)
 110107* alkalische Beizlösungen
 110108* Phosphatierschlämme
 110109* Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten TM
 110110 Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 110109 fallen TM
 110111* wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
 110112 wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 110111 fallen
 110113* Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
 110114 Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 110113 fallen
 110115* Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschersystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
 110116* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
 110198* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 110199 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 1102 Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie**
 110202* Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
 110203 Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
 110205* Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
 110206 Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 110205 fallen
 110207* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten TM
 110299 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 1103 Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen**
 110301* cyanidhaltige Abfälle
 110302* andere Abfälle
- 1105 Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung**
 110501 Hartzink
 110502 Zinkasche
 110503* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
 110504* gebrauchte Flussmittel
 110599 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 12 ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN**
- 1201 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
 120101 Eisenfeil- und -drehspäne
 120102 Eisenstaub und -teilchen
 120103 NE-Metallfeil- und -drehspäne
 120104 NE-Metallstaub und -teilchen
 120105 Kunststoffspäne und -drehspäne
 120106* halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
 120107* halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
 120108* halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen

- 120109* halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
- 120110* synthetische Bearbeitungsöle
- 120112* gebrauchte Wachse und Fette
- 120113 Schweißabfälle
- 120114* Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten TM
- 120115 Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 120114 fallen TM
- 120116* Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 120117 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen
- 120118* ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
- 120119* biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
- 120120* gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- 120121 gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 120120 fallen
- 120199 Abfälle anderweitig nicht genannt

1203 Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)

- 120301* wässrige Waschflüssigkeiten TM
- 120302* Abfälle aus der Dampfentfettung TM

13 ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER KAPITEL 05, 12 ODER 19 FALLEN)

1301 Abfälle von Hydraulikölen

- 130101* Hydrauliköle, die PCB enthalten
- 130104* chlorierte Emulsionen
- 130105* nichtchlorierte Emulsionen
- 130109* chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
- 130110* nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
- 130111* synthetische Hydrauliköle
- 130112* biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
- 130113* andere Hydrauliköle

1302 Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen

- 130204* chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
- 130205* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
- 130206* synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 130207* biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 130208* andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle

1303 Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen

- 130301* Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
- 130306* chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 130301 fallen
- 130307* nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
- 130308* synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 130309* biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 130310* andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle

1304 Bilgenöle

- 130401* Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
- 130402* Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
- 130403* Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt

1305 Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern

- 130501* feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
- 130502* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
- 130503* Schlämme aus Einlaufschächten
- 130506* Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
- 130507* öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
- 130508* Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern

1307 Abfälle aus flüssigen Brennstoffen

- 130701* Heizöl und Diesel
- 130702* Benzin
- 130703* andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)

1308 ÖlAbfälle anderweitig nicht genannt

- 130801* Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
- 130802* andere Emulsionen
- 130899* Abfälle anderweitig nicht genannt

- 14 ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER ABFÄLLE, DIE UNTER KAPITEL 07 ODER 08 FALLEN)**
- 1406 Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen**
- 140601* Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW
 140602* andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
 140603* andere Lösemittel und Lösemittelgemische
 140604* Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
 140605* Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
- 15 VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (ANDERWEITIG NICHT GENANNT)**
- 1501 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter, kommunaler Verpackungsabfälle)**
- 150101 Verpackungen aus Papier und Pappe
 150102 Verpackungen aus Kunststoff
 150103 Verpackungen aus Holz
 150104 Verpackungen aus Metall
 150105 Verbundverpackungen
 150106 z) gemischte Verpackungen
 15010601 Leichtverpackungen (LVP)
 15010602 gemischte Wertstoffe zusammen mit Leichtverpackungen
 15010600 gemischte Verpackungen, nicht differenzierbar
 150107 Verpackungen aus Glas
 150109 Verpackungen aus Textilien
 150110* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
 150111* Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter
- 1502 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung**
- 150202* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter (anderweitig nicht genannt)), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
 150203 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen
- 16 ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND**
- 1601 Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 1606 und 1608)**
- 160103 Altreifen
 160104* Altfahrzeuge
 160106 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten (Restkarossen)
 160107* Ölfilter
 160108* quecksilberhaltige Bauteile
 160109* Bauteile, die PCB enthalten
 160110* explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)
 160111* asbesthaltige Bremsbeläge
 160112 Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 160111 fallen
 160113* Bremsflüssigkeiten
 160114* Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
 160115 Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 160114 fallen
 160116 Flüssiggasbehälter
 160117 Eisenmetalle
 160118 Nichteisenmetalle
 160119 Kunststoffe
 160120 Glas
 160121* z) gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen
 16012101* gefährliche metallische Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen
 16012102* gefährliche nicht metallische Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen
 16012100* gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen, nicht differenzierbar
 160122 z) Bauteile (anderweitig nicht genannt)
 16012201 metallische Bauteile / Ersatzteile
 16012202 nicht metallische Bauteile / Ersatzteile
 16012203 Bauteile der Fahrzeugelektrik und Fahrzeugelektronik
 16012200 Bauteile (anderweitig nicht genannt), nicht differenzierbar
 160199 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 1602 Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile**
- 160209* Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten

160210*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 fallen
160211*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten
160212*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
160213*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160212 fallen
160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen
160215* z)	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile
16021501*	quecksilberhaltige Abfälle
16021502*	Leiterplatten
16021503*	Tonerkartuschen
16021504*	Kunststoffe, die bromierte Flammschutzmittel enthalten
16021505*	asbesthaltige Bauteile
16021506*	Kathodenstrahlröhren
16021507*	Gasentladungslampen
16021508*	Flüssigkristallanzeigen
16021509*	externe elektrische Leitungen
16021510*	Bauteile, die feuerfeste Keramikfasern enthalten
16021511*	Elektrolyt-Kondensatoren
16021512*	cadmium- oder selenhaltige Fotoleitertrommeln
16021500*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile, nicht differenzierbar
160216 z)	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215 fallen
16021601	externe elektrische Leitungen (einschließlich Kabel)
16021600	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215 fallen, nicht differenzierbar

1603 Fehlgeladen und ungebrauchte Erzeugnisse

160303*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
160304	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160303 fallen
160305*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
160306	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160305 fallen
160307*	metallisches Quecksilber

1604 Explosivabfälle

160401*	Munitionsabfälle
160402*	Feuerwerkskörperabfälle
160403*	andere Explosivabfälle

1605 Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien

160504*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
160505	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 160504 fallen
160506*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
160507*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
160508*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
160509	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 160506, 160507 oder 160508 fallen

1606 Batterien und Akkumulatoren

160601*	Bleibatterien
160602*	Ni-Cd-Batterien
160603*	Quecksilber enthaltende Batterien
160604	Alkalibatterien (außer 160603)
160605	andere Batterien und Akkumulatoren
160606*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren

1607 Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)

160708*	öhlhaltige Abfälle 
160709*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
160799	Abfälle anderweitig nicht genannt

1608 Gebrauchte Katalysatoren

160801	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 160807)
160802*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
160803	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, (anderweitig nicht genannt)
160804	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 160807)
160805*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
160806*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
160807*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

1609 Oxidierende Stoffe

160901*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat
160902*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
160903*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid
160904*	oxidierende Stoffe (anderweitig nicht genannt)

- 1610 Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung**
161001* wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten TM
161002 wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 161001 fallen TM
161003* wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten TM
161004 wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 161003 fallen TM
- 1611 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien**
161101* Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
161102 Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161101 fallen
161103* andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
161104 andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161103 fallen
161105* Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
161106 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen
- 17 BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)**
- 1701 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik**
170101 Beton
170102 Ziegel
170103 Fliesen und Keramik
170106* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
170107 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
- 1702 Holz, Glas und Kunststoff**
170201 Holz
170202 Glas
170203 Kunststoff
170204* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 1703 Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte**
170301* kohlenteerhaltige Bitumengemische
170302 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen
170303* Kohlenteer und teerhaltige Produkte
- 1704 Metalle (einschließlich Legierungen)**
170401 Kupfer, Bronze, Messing
170402 Aluminium
170403 Blei
170404 Zink
170405 Eisen und Stahl
170406 Zinn
170407 gemischte Metalle
170409* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
170410* Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
170411 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen
- 1705 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut**
170503* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
170504 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
170505* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält TM
170506 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt TM
170507* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
170508 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt
- 1706 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe**
170601* Dämmmaterial, das Asbest enthält
170603* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
170604 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt
170605* asbesthaltige Baustoffe
- 1708 Baustoffe auf Gipsbasis**
170801* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
170802 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen
- 1709 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle**
170901* Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
170902* Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)

- 170903* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
 170904 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen

18 ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)

1801 Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen

- 180101 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103)
 180102 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103)
 180103* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
 180104 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
 180106* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
 180107 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen
 180108* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
 180109 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen
 180110* Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin

1802 Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren

- 180201 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen
 180202* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
 180203 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
 180205* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
 180206 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180205 fallen
 180207* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
 180208 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180207 fallen

19 ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE

1901 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen

- 190102 Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
 190105* Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
 190106* wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
 190107* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
 190110* gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
 190111* Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
 190112 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen
 190113* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
 190114 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 190113 fällt
 190115* Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
 190116 Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 190115 fällt
 190117* Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 190118 Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190117 fallen
 190119 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
 190199 Abfälle anderweitig nicht genannt

1902 Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)

- 190203 vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
 190204* vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
 190205* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
 190206 Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 190205 fallen TM
 190207* Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
 190208* flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten TM
 190209* feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 190210 brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190208 und 190209 fallen
 190211* sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten TM
 190299 z) Abfälle anderweitig nicht genannt
 19029950 durch Abfallbehandlung entstandene Produkte
 19029900 Abfälle anderweitig nicht genannt, nicht differenzierbar

1903 Stabilisierte und verfestigte Abfälle

- 190304* als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190308 fallen
 190305 stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190304 fallen
 190306* als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
 190307 verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190306 fallen
 190308* teilweise stabilisiertes Quecksilber

1904	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
190401	verglaste Abfälle
190402*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
190403*	nicht verglaste Festphase
190404	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern TM
1905	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost
190599 z)	Abfälle anderweitig nicht genannt
19059901	Kompost (spezifikationsgerecht)
19059900	Abfälle anderweitig nicht genannt, nicht differenzierbar
1906	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
190603	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen TM
190604	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen TM
190605	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen TM
190606	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen TM
190699	Abfälle anderweitig nicht genannt
1907	Deponiesickerwasser
190702*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält TM
190703	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 190702 fällt TM
1908	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen (anderweitig nicht genannt)
190801	Sieb- und Rechenrückstände
190802	Sandfangrückstände
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser TM
190806*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
190807*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
190808*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
190809	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
190810*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 190809 fallen TM
190811*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten TM
190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190811 fallen TM
190813*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten TM
190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190813 fallen TM
190899	Abfälle anderweitig nicht genannt
1909	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
190902	Schlämme aus der Wasserklärung TM
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
190904	gebrauchte Aktivkohle
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
190906	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
190999	Abfälle anderweitig nicht genannt
1910	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
191001	Eisen- und Stahlabfälle
191002	NE-Metall-Abfälle
191003*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
191004	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191003 fallen
191005*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
191006	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191005 fallen
1911	Abfälle aus der Altölaufbereitung
191101*	gebrauchte Filtertone
191102*	Säureteere
191103*	wässrige flüssige Abfälle TM
191104*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
191105*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
191106	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 191105 fallen TM
191107*	Abfälle aus der Abgasreinigung
191199 z)	Abfälle anderweitig nicht genannt
19119950	Basisöl (Ausgangsstoff für Schmierstoff), (SK)
19119951	Schmierstoff, (SS)

- 19119952 Mitteldestillat Komponente (Ausgangsstoff für Heizöl leicht und Diesel), (MK)
- 19119953 Heizöl leicht (inklusive Diesel), (HL)
- 19119954 Heizöl schwer Komponente (Ausgangsstoff für Heizöl schwer), (HK)
- 19119955 Heizöl schwer, (HS)
- 19119900 Abfälle anderweitig nicht genannt, nicht differenzierbar

1912 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) (anderweitig nicht genannt)

- 191201 z) Papier und Pappe
- 19120101 untere Sorten
- 19120102 mittlere Sorten
- 19120103 bessere Sorten
- 19120104 krafthaltige Sorten
- 19120105 Sondersorten
- 19120100 Papier und Pappe, nicht differenzierbar
- 191202 Eisenmetalle
- 191203 Nichteisenmetalle
- 191204 Kunststoff und Gummi
- 191205 z) Glas
- 19120501 Weißglas
- 19120502 Braunglas
- 19120503 Grünglas
- 19120504 Buntglas
- 19120505 Mischglas
- 19120500 Glas, nicht differenzierbar
- 191206* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
- 191207 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt
- 191208 Textilien
- 191209 z) Mineralien (z. B. Sand, Steine)
- 19120901 Erzeugnisse für die Verwendung im Straßen- und Wegebau
- 19120902 Erzeugnisse für die Verwendung im sonstigen Erdbau (einschließlich Verfüllung)
- 19120903 Erzeugnisse für die Verwendung als Betonzuschlag
- 19120904 Erzeugnisse für die Verwendung in Asphaltmischanlagen
- 19120905 Erzeugnisse für sonstige Verwendung (z. B. Deponiebau, Sportplatzbau, Lärmschutzwände)
- 19120906 Heißmischgut für den Straßen- und Wegebau
- 19120900 Mineralien (z. B. Sand, Steine), nicht differenzierbar
- 191210 brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
- 191211* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 191212 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen

1913 Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser

- 191301* feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
- 191302 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen
- 191303* Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten TM
- 191304 Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191303 fallen TM
- 191305* Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten TM
- 191306 Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 191305 fallen TM
- 191307* wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten TM
- 191308 wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 191307 fallen TM

20 SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN

2001 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)

- 200101 Papier und Pappe
- 200102 Glas
- 200108 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 200110 Bekleidung
- 200111 Textilien
- 200113* Lösemittel
- 200114* Säuren
- 200115* Laugen
- 200117* Fotochemikalien
- 200119* Pestizide
- 200121* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle

- 200123* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
- 200125 Speiseöle und -fette
- 200126* Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen
- 200127* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
- 200128 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen
- 200129* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- 200130 Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200129 fallen
- 200131* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- 200132 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen
- 200133* Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
- 200134 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen
- 200135* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen
- 200136 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen
- 200137* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
- 200138 Holz mit Ausnahme derjenigen, das unter 200137 fällt
- 200139 Kunststoffe
- 200140 Metalle
- 200141 Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
- 200199 z) sonstige Fraktionen (anderweitig nicht genannt)
- 20019901 gemischte Wertstoffe ohne Leichtverpackungen
- 20019900 sonstige Fraktionen (anderweitig nicht genannt), nicht differenzierbar

2002 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)

- 200201 biologisch abbaubare Abfälle
- 200202 Boden und Steine
- 200203 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

2003 Andere Siedlungsabfälle

- 200301 z) gemischte Siedlungsabfälle
- 20030101 Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gemeinsam über die öffentliche Müllabfuhr eingesammelt
- 20030102 hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, getrennt vom Hausmüll angeliefert oder eingesammelt
- 20030104 Abfälle aus der Biotonne
- 20030100 gemischte Siedlungsabfälle, nicht differenzierbar
- 200302 Marktabfälle
- 200303 Straßenkehrriech
- 200304 Fäkalschlamm TM
- 200306 Abfälle aus der Kanalreinigung TM
- 200307 Sperrmüll
- 200399 Siedlungsabfälle anderweitig nicht genannt

Zusammenfassung der im Europäischen Abfallverzeichnis (EAV) nicht genannten Abfallarten und Produkte

- 15010601 Leichtverpackungen (LVP)
- 15010602 gemischte Wertstoffe zusammen mit Leichtverpackungen
- 15010600 gemischte Verpackungen, nicht differenzierbar
- 16012101* gefährliche metallische Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen
- 16012102* gefährliche nicht metallische Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen
- 16012100* gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen, nicht differenzierbar
- 16012201 metallische Bauteile / Ersatzteile
- 16012202 nicht metallische Bauteile / Ersatzteile
- 16012203* Bauteile der Fahrzeugelektrik und Fahrzeugelektronik
- 16012200 Bauteile, nicht differenzierbar
- 16021501* quecksilberhaltige Abfälle
- 16021502* Leiterplatten
- 16021503* Tonerkartuschen
- 16021504* Kunststoffe, die bromierte Flammschutzmittel enthalten
- 16021505* asbesthaltige Bauteile
- 16021506* Kathodenstrahlröhren
- 16021507* Gasentladungslampen
- 16021508* Flüssigkristallanzeigen
- 16021509* externe elektrische Leitungen
- 16021510* Bauteile, die feuerfeste Keramikfasern enthalten
- 16021511* Elektrolyt-Kondensatoren
- 16021512* cadmium- oder selenhaltige Fotoleitertrommeln
- 16021500* aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile, nicht differenzierbar
- 16021601 externe elektrische Leitungen (einschließlich Kabel)

16021600	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215 fallen, nicht differenzierbar
19029950	durch Abfallbehandlung entstandene Produkte
19029900	Abfälle anderweitig nicht genannt, nicht differenzierbar
19059901	Kompost (spezifikationsgerecht)
19059900	Abfälle anderweitig nicht genannt, nicht differenzierbar
19119950	Basisöl (Ausgangsstoff für Schmierstoff), (SK)
19119951	Schmierstoff, (SS)
19119952	Mitteldestillat Komponente (Ausgangsstoff für Heizöl leicht und Diesel), (MK)
19119953	Heizöl leicht (inklusive Diesel), (HL)
19119954	Heizöl schwer Komponente (Ausgangsstoff für Heizöl schwer), (HK)
19119955	Heizöl schwer, (HS)
19119900	Abfälle anderweitig nicht genannt, nicht differenzierbar
19120101	untere Sorten: Unsortiertes gemischtes Altpapier, unerwünschte Stoffe entfernt, sortiertes gemischtes Altpapier, Graukarton, Kaufhausaltpapier, alte Wellpappe-Verpackungen, Telefonbücher, Illustrierte und Zeitungen, Deinkingware
19120102	mittlere Sorten: Unverkaufte Zeitungen (ohne bzw. max. 5 % Beilagen), weiße Späne (leicht oder stark bedruckt), sortiertes Büroaltpapier/bunte Akten, weiße Bücher, bunte Illustrierte, Selbstdurchschreibepapiere, PE-beschichteter Karton, Endlosformulare (holzhaltig)
19120103	bessere Sorten: Späne (hellbunte und weiße), weiße Akten, Geschäftsformulare, Endlosformulare (holzfrei), gebleichter Sulfatkarton, Multidruck, weißer mehrlagiger Karton (Chromersatzkarton), weißes Zeitungspapier, gestrichenes und ungestrichenes Papier
19120104	krafthaltige Sorten: Neue Späne aus Wellpappe, unbenutzte Wellpappe, gebrauchte Kraftwellpappe, gebrauchte Kraftpapiersäcke, Kraftpapier, unbenutzte Kraftpapiersäcke, Krafttragekarton
19120105	Sondersorten: Getränkekartonverpackungen, übrige Sondersorten und Papiere, Altpapier gemischt
19120100	Papier und Pappe, nicht differenzierbar
19120501	Weißglas
19120502	Braunglas
19120503	Grünglas
19120504	Buntglas: Mischung aus Braun- und Grünglas
19120505	Mischglas: Mischung aus allen Glassorten
19120500	Glas, nicht differenzierbar
19120901	Erzeugnisse für die Verwendung im Straßen- und Wegebau
19120902	Erzeugnisse für die Verwendung im sonstigen Erdbau (einschließlich Verfüllung)
19120903	Erzeugnisse für die Verwendung als Betonzuschlag
19120904	Erzeugnisse für die Verwendung in Asphaltmischanlagen
19120905	Erzeugnisse für sonstige Verwendung (z. B. Deponiebau, Sportplatzbau, Lärmschutzwände)
19120906	Heißmischgut für den Straßen- und Wegebau
19120900	Mineralien (z. B. Sand, Steine), nicht differenzierbar
20019901	gemischte Wertstoffe ohne Leichtverpackungen
20019900	sonstige Fraktionen (anderweitig nicht genannt), nicht differenzierbar
20030101	Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gemeinsam über die öffentliche Müllabfuhr eingesammelt
20030102	hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, getrennt vom Hausmüll angeliefert oder eingesammelt
20030104	Abfälle aus der Biotonne
20030100	gemischte Siedlungsabfälle, nicht differenzierbar

Abfallentsorgung 2019

Thermische Abfallbehandlungsanlage

 Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

 Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **6** in dieser Unterlage.

Sst

 1-2

Sst

3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

 Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Füllen Sie bitte für jede Anlage einen gesonderten Fragebogen aus. Weitere Exemplare erhalten Sie bei Ihrem statistischen Amt.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2019.

Zusätzliche Hinweise

Thermische Abfallbehandlungsanlagen sind Anlagen zur thermochemischen Behandlung von Abfällen (z.B. Abfallverbrennungs-, Abfallpyrolyse- oder Abfallvergasungsanlagen). Hauptzweck der thermischen Behandlung ist die weitgehende Reduzierung des im Abfall enthaltenen Schadstoffpotentials oder die Konzentrierung von nicht thermisch abbaubaren Schadstoffen (z.B. Schwermetalle). Hierzu zählen auch Verbrennungsanlagen, deren Zweck in der Behandlung fester Siedlungsabfälle besteht, ungeachtet deren Energieeffizienz.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §§ 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte 05 auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach beigefügtem Verzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_ wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

A Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle) **1**

Sst 15 **1**

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 07 bis 22 eintragen.

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2
Sst 16-23			Tonnen 3	01
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02	1 9 0 8 0 5	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		
03	1 9 1 2 1 2	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		
04	2 0 0 3 0 1 0 1	Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gemeinsam über die öffentliche Müllabfuhr eingesammelt		
05	2 0 0 3 0 1 0 2	hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, getrennt vom Hausmüll angeliefert oder eingesammelt		
06	2 0 0 3 0 7	Sperrmüll		
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				

1 Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebs-eigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Input der Anlage					Zeilennummer
nach Herkunft der Abfälle			Insgesamt <i>Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04</i>		
fremde Abfälle angeliefert aus					
dem eigenen Bundesland	anderen Bundesländern	dem Ausland			
Tonnen 3			Tonnen TM 4		
02	03	04	05	06	
					01
					02
					03
					04
					05
					06
					07
					08
					09
					10
					11
					12
					13
					14
					15
					16
					17
					18
					19
					20
					21
					22

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

B Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr **1**
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 07 bis 22 eintragen.

Sst 15 **2**

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage	
			davon Abgabe	
			zur Abfallbeseitigung 2	
			im Inland	im Ausland
			Tonnen 3	
Sst 16-23			01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02	1 9 0 1 0 2	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt		
03	1 9 0 1 0 7*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		
04	1 9 0 1 1 1*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten		
05	1 9 0 1 1 2	Rost- und Kesselasche sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen		
06	1 9 0 1 1 3*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				

1 Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

2 Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, z. B. Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

3 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, z. B. Recycling und Rückgewinnung, energetische Verwertung.

Output der Anlage					Zeilennummer
davon Abgabe			Insgesamt <i>Spalte 06 = Summe der Spalten 01 bis 05</i>		
zur Verwertung in Abfallentsorgungsanlagen 4		an Direktverwerter, außerhalb von Abfall- entsorgungsanlagen sowie gewonnene Sekundärrohstoffe und Produkte 5			
im Inland	im Ausland				
Tonnen 3			Tonnen TM 6		
03	04	05	06	07	
					01
					02
					03
					04
					05
					06
					07
					08
					09
					10
					11
					12
					13
					14
					15
					16
					17
					18
					19
					20
					21
					22

5 Hierzu zählen alle Entsorgungswege, die nach keinem D- bzw. R-Verfahren nach KrWG eingestuft sind. Bitte geben Sie hier alle Stoffe, Sekundärrohstoffe, Produkte, Bauteile, Ersatzteile usw. im Output der Anlage an, die zur Verwertung in Produktions- und ähnlichen Anlagen oder an den Altstoffhandel abgegeben werden, einschl. recycelter Abfälle, wenn diese für eine anschließende Weiterverarbeitung in Produkte, Materialien oder Stoffe bestimmt sind, die für den ursprünglichen oder einen anderen Zweck verwendet werden. Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

6 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert. Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen von Seite 3.

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage**1 Art der Anlage**

1.1 Nach Anlagentyp

Abfallverbrennungsanlage 01 01Klärschlammverbrennungsanlage 01 02Sonderabfallverbrennungsanlage 01 03Sonstige Anlage zur thermischen Behandlung
(z. B. Pyrolyse, Gewinnung von Synthesegas, Herstellung von Holzkohle) 01 04*Falls „Sonstige Anlage zur thermischen Behandlung“,
bitte Art der Anlage beschreiben:*1.2 Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens
gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigefügte Unterlage).**i** Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft
ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die
entsorgte Abfallmenge an.02

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Abfallentsorgung 2019

Thermische Abfallbehandlungsanlage

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz ¹

Beseitigungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Abfallentsorgung 2019

Thermische Abfallbehandlungsanlage

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2019**BOD**

Bodenbehandlungsanlage

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **6** in dieser Unterlage.

Sst

Sst

3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)**Bitte gehen Sie wie folgt vor:**

Füllen Sie bitte für jede Anlage einen gesonderten Fragebogen aus. Weitere Exemplare erhalten Sie bei Ihrem statistischen Amt.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2019.

Zusätzliche Hinweise

Bodenbehandlungsanlagen sind Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden (Bodensanierungsanlagen), z. B. nach thermischen, biologischen oder mechanischen Verfahren.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §§2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte 05 auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach beigefügtem Verzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_ wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

A Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle) **1**

Sst 15 **1**

Identnummer mit Anlagennummer

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 08 bis 22 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage
			nach Herkunft der Abfälle
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2
			Tonnen 3
	Sst 16-23		01
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel	
02	1 7 0 5 0 3*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	
03	1 7 0 5 0 4	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
04	1 7 0 5 0 5*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	
05	1 7 0 5 0 6	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
06	1 7 0 5 0 7*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	
07	1 7 0 5 0 8	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
08			
09			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			

1 Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebs-eigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Input der Anlage					Zeilennummer
nach Herkunft der Abfälle			Insgesamt <i>Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04</i>		
fremde Abfälle angeliefert aus					
dem eigenen Bundesland	anderen Bundesländern	dem Ausland			
Tonnen 3				Tonnen TM 4	
02	03	04	05	06	
_____	_____	_____	_____	_____	01
_____	_____	_____	_____	_____	02
_____	_____	_____	_____	_____	03
_____	_____	_____	_____	_____	04
_____	_____	_____	_____	_____	05
_____	_____	_____	_____	_____	06
_____	_____	_____	_____	_____	07
_____	_____	_____	_____	_____	08
_____	_____	_____	_____	_____	09
_____	_____	_____	_____	_____	10
_____	_____	_____	_____	_____	11
_____	_____	_____	_____	_____	12
_____	_____	_____	_____	_____	13
_____	_____	_____	_____	_____	14
_____	_____	_____	_____	_____	15
_____	_____	_____	_____	_____	16
_____	_____	_____	_____	_____	17
_____	_____	_____	_____	_____	18
_____	_____	_____	_____	_____	19
_____	_____	_____	_____	_____	20
_____	_____	_____	_____	_____	21
_____	_____	_____	_____	_____	22

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

B Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr **1**
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 04 bis 22 eintragen.

Sst 15 **2**

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage	
			davon Abgabe	
			zur Abfallbeseitigung 2	
			im Inland	im Ausland
			Tonnen 3	
Sst 16-23			01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02	1 7 0 5 0 4	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		
03	1 9 1 3 0 2	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen		
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				

1 Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

2 Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, z. B. Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

3 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, z. B. Recycling und Rückgewinnung, energetische Verwertung.

Output der Anlage					Zeilennummer
davon Abgabe			Insgesamt <i>Spalte 06 = Summe der Spalten 01 bis 05</i>		
zur Verwertung in Abfallentsorgungsanlagen 4		an Direktverwerter, außerhalb von Abfall- entsorgungsanlagen sowie gewonnene Sekundärrohstoffe und Produkte 5			
im Inland	im Ausland				
Tonnen 3			Tonnen TM 6		
03	04	05	06	07	
_____	_____	_____	_____	_____	01
_____	_____	_____	_____	_____	02
_____	_____	_____	_____	_____	03
_____	_____	_____	_____	_____	04
_____	_____	_____	_____	_____	05
_____	_____	_____	_____	_____	06
_____	_____	_____	_____	_____	07
_____	_____	_____	_____	_____	08
_____	_____	_____	_____	_____	09
_____	_____	_____	_____	_____	10
_____	_____	_____	_____	_____	11
_____	_____	_____	_____	_____	12
_____	_____	_____	_____	_____	13
_____	_____	_____	_____	_____	14
_____	_____	_____	_____	_____	15
_____	_____	_____	_____	_____	16
_____	_____	_____	_____	_____	17
_____	_____	_____	_____	_____	18
_____	_____	_____	_____	_____	19
_____	_____	_____	_____	_____	20
_____	_____	_____	_____	_____	21
_____	_____	_____	_____	_____	22

5 Hierzu zählen alle Entsorgungswege, die nach keinem D- bzw. R-Verfahren nach KrWG eingestuft sind. Bitte geben Sie hier alle Stoffe, Sekundärrohstoffe, Produkte, Bauteile, Ersatzteile usw. im Output der Anlage an, die zur Verwertung in Produktions- und ähnlichen Anlagen oder an den Altstoffhandel abgegeben werden, einschl. recycelter Abfälle, wenn diese für eine anschließende Weiterverarbeitung in Produkte, Materialien oder Stoffe bestimmt sind, die für den ursprünglichen oder einen anderen Zweck verwendet werden. Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

6 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert. Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen von Seite 3.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst
15

4

Identnummer mit Anlagennummer

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

1 Art der Anlage

Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigefügte Unterlage).

i Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an.

01

Abfallentsorgung 2019

Bodenbehandlungsanlage

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz ¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Abfallentsorgung 2019

Bodenbehandlungsanlage

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2019Klärschlammfaulbehälter
mit Co-VergärungAnsprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **4** in dieser Unterlage.Sst
1-2Sst
3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)**Bitte gehen Sie wie folgt vor:**

Füllen Sie bitte für jede Anlage einen gesonderten Fragebogen aus. Weitere Exemplare erhalten Sie bei Ihrem statistischen Amt.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2019.

Zusätzliche Hinweise

Zu Kläranlagen gehörige Klärschlammfaulbehälter mit der Genehmigung, Bewilligung oder Erlaubnis, bestimmte Abfälle im Zuge der Co-Vergärung mit einzusetzen. Ziel der Co-Vergärung kann eine bessere Auslastung der Faulraumkapazitäten, die Erhöhung der Biogasproduktion, eine Steigerung des Wertgehalts des Gärrückstandes und/oder die umweltverträgliche Abfallverwertung sein.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §§2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), als sogenannte Co-Substrate, die zur Co-Vergärung unmittelbar in den Faulurm eingebracht werden. Die eingebrachten Klärschlämme aus der eigenen Abwasserbehandlungsanlage zählen nicht hierzu. Von anderen Anlagen angenommene Klärschlämme bitte nur angeben, sofern eine gesonderte Erlaubnis oder Genehmigung zur CO-Vergärung vorliegt. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach beigefügtem Verzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php

A Im Wege der Co-Vergärung eingesetzte Abfälle im Berichtsjahr
(ohne zwischengelagerte Abfälle) **1**

Sst 15 **1**

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage
			nach Herkunft der Abfälle
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2
			Tonnen 3
	Sst 16-23		01
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel	
02			
03			
04			
05			
06			
07			
08			
09			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			

1 Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebs-eigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Input der Anlage					Zeilennummer
nach Herkunft der Abfälle			Insgesamt <i>Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04</i>		
fremde Abfälle angeliefert aus					
dem eigenen Bundesland	anderen Bundesländern	dem Ausland			
Tonnen 3				Tonnen TM 4	
02	03	04	05	06	
					01
					02
					03
					04
					05
					06
					07
					08
					09
					10
					11
					12
					13
					14
					15
					16
					17
					18
					19
					20
					21
					22
					23

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst
15

4

Identnummer mit Anlagennummer

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

1 Art der Anlage

Nach Code des Verwertungsverfahrens gemäß Anlage 2 (siehe beigefügte Unterlage)
Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

i Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an.

01

Abfallentsorgung 2019

Klärschlammfaulbehälter
mit Co-Vergärung

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz ¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Abfallentsorgung 2019

Klärschlammfaulbehälter mit Co-Vergärung

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2019

Chemisch-physikalische Behandlungsanlage

 Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

 Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **6** in dieser Unterlage.

Sst

 1-2

Sst

3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

 Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Füllen Sie bitte für jede Anlage einen gesonderten Fragebogen aus. Weitere Exemplare erhalten Sie bei Ihrem statistischen Amt.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2019.

Zusätzliche Hinweise

Chemisch-physikalische Behandlungsanlagen sind Anlagen zur chemischen Behandlung von Abfällen (z. B. Extraktions- oder Destillationsanlagen), Anlagen zur chemischen Aufbereitung von zyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, wenn hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung ermöglicht wird, sowie Anlagen, die z. B. durch Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren, Neutralisieren, Ausfällen etc. Abfälle zur weiteren Entsorgung behandeln.

 Hier **nicht** einzubeziehen sind:

- Anlagen mit überwiegend physikalisch-mechanischem Charakter, wie z. B. Sortieranlagen, Zerkleinerungsanlagen, Verdichtungsanlagen (Pressen) und Anlagen zum Sieben.
- Anlagen, die im Rahmen der Abwasserbeseitigung Stoffe chemisch-physikalisch behandeln.
- Anlagen, die im Rahmen der Produktionstätigkeit Stoffe behandeln, die noch keine Abfälle sind.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §§ 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte 05 auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach beigefügtem Verzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_ wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

A Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle) 1

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage
			nach Herkunft der Abfälle
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2
			Tonnen 3
	Sst 16-23		01
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel	
02			
03			
04			
05			
06			
07			
08			
09			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			

1 Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebs-eigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Input der Anlage					Zeilennummer
nach Herkunft der Abfälle			Insgesamt <i>Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04</i>		
fremde Abfälle angeliefert aus					
dem eigenen Bundesland	anderen Bundesländern	dem Ausland			
Tonnen 3				Tonnen TM 4	
02	03	04	05	06	
					01
					02
					03
					04
					05
					06
					07
					08
					09
					10
					11
					12
					13
					14
					15
					16
					17
					18
					19
					20
					21
					22
					23
					24

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

B Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr **1**

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage	
			davon Abgabe	
			zur Abfallbeseitigung 2	
			im Inland	im Ausland
			Tonnen 3	
	Sst 16-23		01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				

1 Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

2 Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, z. B. Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

3 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, z. B. Recycling und Rückgewinnung, energetische Verwertung.

Output der Anlage					Zeilennummer
davon Abgabe			Insgesamt Spalte 06 = Summe der Spalten 01 bis 05		
zur Verwertung in Abfallentsorgungsanlagen 4		an Direktverwerter, außerhalb von Abfall- entsorgungsanlagen sowie gewonnene Sekundärrohstoffe und Produkte 5			
im Inland	im Ausland				
Tonnen 3			Tonnen TM 6		
03	04	05	06	07	
					01
					02
					03
					04
					05
					06
					07
					08
					09
					10
					11
					12
					13
					14
					15
					16
					17
					18
					19
					20
					21
					22
					23

5 Hierzu zählen alle Entsorgungswege, die nach keinem D- bzw. R-Verfahren nach KrWG eingestuft sind. Bitte geben Sie hier alle Stoffe, Sekundärrohstoffe, Produkte, Bauteile, Ersatzteile usw. im Output der Anlage an, die zur Verwertung in Produktions- und ähnlichen Anlagen oder an den Altstoffhandel abgegeben werden, einschl. recycelter Abfälle, wenn diese für eine anschließende Weiterverarbeitung in Produkte, Materialien oder Stoffe bestimmt sind, die für den ursprünglichen oder einen anderen Zweck verwendet werden. Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

6 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert. Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen von Seite 3.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst
15

4

Identnummer mit Anlagennummer

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

1 Art der Anlage

1.1 Nach Anlagentyp

Bitte nur eine Angabe ankreuzen.

- | | | | |
|--|----|--------------------------|----|
| Regenerierung von Säuren und Basen, Lösemitteln | 01 | <input type="checkbox"/> | 01 |
| Rückgewinnung von Metallen, Lösemitteln usw. | 01 | <input type="checkbox"/> | 02 |
| Volumenreduzierung und Wasserabscheidung | 01 | <input type="checkbox"/> | 03 |
| Sonstige Anlage der chemisch-physikalischen Behandlung | 01 | <input type="checkbox"/> | 04 |

Falls „Sonstige Anlage der chemisch-physikalischen Behandlung“, bitte Art der Anlage beschreiben:

1.2 Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigegefügte Unterlage).

i Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an.

02

Abfallentsorgung 2019

Chemisch-physikalische Behandlungsanlage

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz ¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Öltraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Abfallentsorgung 2019

Chemisch-physikalische Behandlungsanlage

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2019**DBA**

Demontagebetrieb für Altfahrzeuge

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **5** in dieser Unterlage.

Sst

1-2

Sst

3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)**Bitte gehen Sie wie folgt vor:**

Füllen Sie bitte für jede Anlage einen gesonderten Fragebogen aus. Weitere Exemplare erhalten Sie bei Ihrem statistischen Amt.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2019.

Zusätzliche Hinweise

Bitte geben Sie nachfolgend die Mengen für die Altfahrzeuge an, die unter die Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) fallen. Das sind Fahrzeuge der Klasse M1 (Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz) und/oder der Klasse N1 (Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem Höchstgewicht bis zu 3,5 Tonnen).

Anzugeben sind ferner im Frageteil B (Output) alle **Abfälle** im Sinne der §§2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) die die Anlage verlassen, in der Spalte 05 auch solche Stoffe, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach beigefügtem Verzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_ wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

A Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle) 1

1 Anzahl der angenommenen Altfahrzeuge (16 01 04*) 08

2 Input der Abfallentsorgungsanlage nach Abfallartenschlüsseln

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 03 bis 23 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage	
			davon angeliefert aus	
			dem eigenen Bundesland	
			Tonnen 2	
	Sst 16-23		01	
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02	1 6 0 1 0 4*	Altfahrzeuge		
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				

1 Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

Input der Anlage			Zeilennummer
davon angeliefert aus		Insgesamt	
anderen Bundesländern	dem Ausland		
Tonnen 2			
03	04	05	

			01
			02
			03
			04
			05
			06
			07
			08
			09
			10
			11
			12
			13
			14
			15
			16
			17
			18
			19
			20
			21
			22
			23

B Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr 1

3 Anzahl der abgegebenen Altfahrzeuge (16 01 06 Restkarossen) 08

4 Output der Abfallentsorgungsanlage nach Abfallartenschlüsseln

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte auf den Seiten 6 und 7 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage	
			davon Abgabe	
			zur Abfallbeseitigung 2	
			im Inland	im Ausland
			Tonnen 3	
Sst 16-23			01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02	1 3 0 1 1 0*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis		
03	1 3 0 2 0 5*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis auf Mineralölbasis		
04	1 3 0 2 0 6*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle		
05	1 3 0 7 0 1*	Heizöl und Diesel		
06	1 3 0 7 0 2*	Benzin		
07	1 4 0 6 0 1*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW		
08	1 6 0 1 0 3	Altreifen		
09	1 6 0 1 0 6	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten (Restkarossen)		
10	1 6 0 1 0 7*	Ölfilter		
11	1 6 0 1 1 0	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)		
12	1 6 0 1 1 3*	Bremsflüssigkeiten		
13	1 6 0 1 1 4*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten		
14	1 6 0 1 1 5	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen		
15	1 6 0 1 1 9	Kunststoffe		
16	1 6 0 1 2 0	Glas		
17	1 6 0 1 2 2 0 1	metallische Bauteile/Ersatzteile		
18	1 6 0 1 2 2 0 2	nicht metallische Bauteile/Ersatzteile		
19	1 6 0 1 2 2 0 3	Bauteile der Fahrzeugelektrik und Fahrzeugelektronik		
20	1 6 0 6 0 1*	Bleibatterien		
21	1 6 0 8 0 7*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		

1 Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

2 Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, z. B. Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

3 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

Output der Anlage				Zeilennummer
davon Abgabe			Insgesamt <i>Spalte 06 = Summe der Spalten 01 bis 05</i>	
zur Verwertung in Abfallentsorgungsanlagen 4		an Direktverwerter, außerhalb von Abfall- entsorgungsanlagen sowie gewonnene Sekundärrohstoffe und Produkte 5		
im Inland	im Ausland			
Tonnen 3				
03	04	05	06	
				01
				02
				03
				04
				05
				06
				07
				08
				09
				10
				11
				12
				13
				14
				15
				16
				17
				18
				19
				20
				21

4 Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, z. B. Recycling und Rückgewinnung, energetische Verwertung.

5 Hierzu zählen alle Entsorgungswege, die nach keinem D- bzw. R-Verfahren nach KrWG eingestuft sind. Bitte geben Sie hier alle Stoffe, Sekundärrohstoffe, Produkte, Bauteile, Ersatzteile usw.

im Output der Anlage an, die zur Verwertung in Produktions- und ähnlichen Anlagen oder an den Altstoffhandel abgegeben werden, einschl. recycelter Abfälle, wenn diese für eine anschließende Weiterverarbeitung in Produkte, Materialien oder Stoffe bestimmt sind, die für den ursprünglichen oder einen anderen Zweck verwendet werden. Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

noch: **B Output der Abfallentsorgungsanlage** im Berichtsjahr **1**

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage	
			davon Abgabe	
			zur Abfallbeseitigung 2	
			im Inland	im Ausland
			Tonnen 3	
Sst 16–23			01	02

22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				
39				
40				
41				
42				
43				
44				
45				

1 Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

2 Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, z. B. Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

3 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

Output der Anlage				Zeilennummer
davon Abgabe			Insgesamt <i>Spalte 06 = Summe der Spalten 01 bis 05</i>	
zur Verwertung in Abfallentsorgungsanlagen 4		an Direktverwerter, außerhalb von Abfall- entsorgungsanlagen sowie gewonnene Sekundärrohstoffe und Produkte 5		
im Inland	im Ausland			
Tonnen 3				
03	04	05	06	
				22
				23
				24
				25
				26
				27
				28
				29
				30
				31
				32
				33
				34
				35
				36
				37
				38
				39
				40
				41
				42
				43
				44
				45

4 Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, z. B. Recycling und Rückgewinnung, energetische Verwertung.

5 Hierzu zählen alle Entsorgungswege, die nach keinem D- bzw. R-Verfahren nach KrWG eingestuft sind. Bitte geben Sie hier alle Stoffe, Sekundärrohstoffe, Produkte, Bauteile, Ersatzteile usw. im Output der Anlage an, die zur Verwertung in Produktions- und ähnlichen Anlagen oder an den Altstoffhandel abgegeben werden, einschl. recycelter Abfälle, wenn diese für eine anschließende Weiterverarbeitung in Produkte, Materialien oder Stoffe bestimmt sind, die für den ursprünglichen oder einen anderen Zweck verwendet werden. Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst
15

4

Identnummer mit Anlagennummer

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

1 Art der Anlage

Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigefügte Unterlage).

i Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an.

01

Abfallentsorgung 2019

Demontagebetrieb für Altfahrzeuge

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz ¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdomen oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Abfallentsorgung 2019

Demontagebetrieb für Altfahrzeuge

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2019
DEP

Deponie

 Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

 Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **6** in dieser Unterlage.

Sst

 1-2

Sst

3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

 Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Füllen Sie bitte für jede Anlage bzw. Deponieklasse einen gesonderten Fragebogen aus. Weitere Exemplare erhalten Sie bei Ihrem statistischen Amt.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2019.

Zusätzliche Hinweise

Deponien sind Abfallentsorgungsanlagen, in denen Abfälle zeitlich unbegrenzt abgelagert werden (siehe § 3 Absatz 27 KrWG).

Monodeponien sind Deponien oder Deponieabschnitte für die Ablagerung spezifischer Massenabfälle, die nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten ähnlich und untereinander verträglich sind.

Untertagedeponien sind Deponien, in denen Abfälle, vollständig im Gestein eingeschlossen, abgelagert werden.

Langzeitlager sind Anlagen zur Lagerung von Abfällen mit einer Lagerungsdauer von mehr als einem Jahr.

Erfasst werden alle Deponien in der Ablagerungs- und Stilllegungsphase.

Endgültig stillgelegte Deponien (Nachsorgephase) sind nicht zu melden.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §§ 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte 05 auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach beigefügtem Verzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_ wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

A Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle) **1**

Sst 15 **1**

Identnummer mit Anlagennummer

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 08 bis 22 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2
			Tonnen 3	
Sst 16-23			01	
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel				
02	1 7 0 1 0 7	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		
03	1 7 0 5 0 4	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		
04	1 7 0 6 0 5*	asbesthaltige Baustoffe		
05	1 7 0 9 0 4	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		
06	1 9 0 1 1 2	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen		
07	1 9 1 2 1 2	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				

1 Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebs-eigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Input der Anlage					Zeilennummer
nach Herkunft der Abfälle			Insgesamt <i>Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04</i>		
fremde Abfälle angeliefert aus					
dem eigenen Bundesland	anderen Bundesländern	dem Ausland			
Tonnen 3			Tonnen TM 4		
02	03	04	05	06	
					01
					02
					03
					04
					05
					06
					07
					08
					09
					10
					11
					12
					13
					14
					15
					16
					17
					18
					19
					20
					21
					22

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

B Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr **1**
(einschließlich Mengen aus Deponierückbau)

Sst 15 **2**

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage	
			davon Abgabe	
			zur Abfallbeseitigung 2	
			im Inland	im Ausland
			Tonnen 3	
Sst 16-23			01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				

1 Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

2 Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, z. B. Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

3 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, z. B. Recycling und Rückgewinnung, energetische Verwertung.

Output der Anlage					Zeilennummer
davon Abgabe			Insgesamt Spalte 06 = Summe der Spalten 01 bis 05		
zur Verwertung in Abfallentsorgungsanlagen 4		an Direktverwerter, außerhalb von Abfall- entsorgungsanlagen sowie gewonnene Sekundärrohstoffe und Produkte 5			
im Inland	im Ausland				
Tonnen 3			Tonnen TM 6		
03	04	05	06	07	
					01
					02
					03
					04
					05
					06
					07
					08
					09
					10
					11
					12
					13
					14
					15
					16
					17
					18
					19
					20
					21
					22

5 Hierzu zählen alle Entsorgungswege, die nach keinem D- bzw. R-Verfahren nach KrWG eingestuft sind. Bitte geben Sie hier alle Stoffe, Sekundärrohstoffe, Produkte, Bauteile, Ersatzteile usw. im Output der Anlage an, die zur Verwertung in Produktions- und ähnlichen Anlagen oder an den Altstoffhandel abgegeben werden, einschl. recycelter Abfälle, wenn diese für eine anschließende Weiterverarbeitung in Produkte, Materialien oder Stoffe bestimmt sind, die für den ursprünglichen oder einen anderen Zweck verwendet werden. Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

6 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert. Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen von Seite 3.

C Durchgeführte Deponiebaumaßnahmen im Berichtsjahr
Bitte die bei Baumaßnahmen eingesetzten und verwerteten Deponie-
ersatzbaustoffe angeben. **1**

1 Die in Tabelle A „Input der Abfallentsorgungsanlage“ angegebenen
Abfälle dürfen hier nicht nochmals eingetragen werden.

Art und Menge der eingebauten Abfälle

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Eingesetzte Abfallmenge
			Tonnen 2
			01
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe der eingesetzten Abfallmengen	
davon: Abfallarten			
02			
03			
04			
05			
06			
07			
08			
09			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			

1 Als Baumaßnahmen gelten z. B. Maßnahmen beim Wegebau im Deponiekörper, bei der Basis- und Oberflächenabdichtung oder bei der Rekultivierung. Deponieersatzbaustoffe sind unmittelbar und unvermischt eingesetzte Abfälle oder unter Verwendung von Abfällen hergestellte Materialien.

2 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

D Allgemeine Angaben zur Art der Anlage**1 Art der Anlage**

1.1 Nach Anlagentyp

Deponie der Klasse 0	01	<input type="checkbox"/>	01
Deponie der Klasse I	01	<input type="checkbox"/>	02
Deponie der Klasse II	01	<input type="checkbox"/>	03
Deponie der Klasse III	01	<input type="checkbox"/>	04
Deponie der Klasse IV (Untertagedeponie)	01	<input type="checkbox"/>	05
Langzeitlager der Klasse 0	01	<input type="checkbox"/>	06
Langzeitlager der Klasse I	01	<input type="checkbox"/>	07
Langzeitlager der Klasse II	01	<input type="checkbox"/>	08
Langzeitlager der Klasse III	01	<input type="checkbox"/>	09
Langzeitlager der Klasse IV	01	<input type="checkbox"/>	10

1.2 Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens
gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigegefügte Unterlage).

i Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft
ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die
entsorgte Abfallmenge an.

03

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Abfallentsorgung 2019

Deponie

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz ¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Abfallentsorgung 2019

Deponie

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2019Erstbehandlung von Elektro- und
ElektronikaltgerätenAnsprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **8** in dieser Unterlage.

Art/Ort der Anlage

Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)**Bitte gehen Sie wie folgt vor:**

Füllen Sie bitte für jede Anlage einen gesonderten Fragebogen aus. Weitere Exemplare erhalten Sie bei Ihrem statistischen Amt.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2019.

Zusätzliche Hinweise

Dieser Fragebogen richtet sich an die Betreiber von Anlagen zur Erstbehandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten.

Erfragt werden die Menge und der letztendliche Verbleib (Mengenstrom) der **erstmalig** angenommenen und einer Erstbehandlung unterzogenen Elektro- und Elektronikaltgeräte entsprechend §22 Absatz 3 Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz (ElektroG).

Dabei sind die Elektro- und Elektronikaltgeräte aus **allen Herkunftsbereichen aus dem Inland** mit einzubeziehen.

Zu berücksichtigen sind lediglich Altgeräte, die Sie **unmittelbar** über die Abholkoordination der stiftung ear, von Herstellern, deren Bevollmächtigten, öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Vertreibern oder entsorgungspflichtigen Besitzern nach § 19 ElektroG erhalten. Nicht zu berücksichtigen sind solche Mengen, die von einer anderen Erstbehandlungsanlage im Rahmen einer Unterbeauftragung bezogen werden (vgl. LAGA M 31 A, S. 74 ff.) Im Fall von Unterbeauftragungen bleibt stets die beauftragende Erstbehandlungsanlage für die Angabe der Mengen im Fragebogen verantwortlich. Sollte ihre Erstbehandlungsanlage unterbeauftragt sein, stellen Sie bitte der beauftragenden Erstbehandlungsanlage die erforderlichen Daten zur Verfügung und berücksichtigen Sie in Ihrem Fragebogen nur solche Mengen, die Sie als EBA VzW bzw. EBA SW-1 erstbehandeln.

Fehlchargen aus der Produktion sind keine Elektro- oder Elektronikaltgeräte im Sinne des ElektroG. Sie sind nicht in die Erhebung einzubeziehen.

Erstbehandlung ist die erste Behandlung von Altgeräten, bei der die Altgeräte zur Wiederverwendung vorbereitet oder von Schadstoffen entfrachtet und Wertstoffe aus den Altgeräten separiert werden, einschließlich hierauf bezogener Vorbe-reitungsbehandlungen; die Erstbehandlung umfasst auch die Verwertungsverfahren R 12 und R 13 nach Anlage 2 zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG); die zerstörungsfreie Entnahme von Lampen aus Altgeräten bei der Erfassung gilt nicht als Erstbehandlung; dies gilt auch für die zerstörungsfreie Entnahme von Altbatterien und Akkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind.

Behälter, die nur zwischengelagert oder vermittelt werden, sind nicht aufzuführen. Gleiches gilt für Mengen, die von anderen Erstbehandlern bezogen und bereits erstbehandelt wurden.

Elektro- und Elektronikaltgeräte sind Geräte, die Abfall im Sinne des §3 Absatz 1 Satz 1 KrWG sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind (§3 Nummer 3 ElektroG).

Erstbehandlungsanlage nach ElektroG ist diejenige Anlage, die nach §21 ElektroG zertifiziert ist bzw. als zertifiziert gilt und die eine Erstbehandlung von Altgeräten durchführt.

Mengen und Verbleib (Mengenstrom) von Elektro- und Elektronikaltgeräten

Identnummer mit Anlagennummer

- 1 Wurden in dieser Anlage Elektro- oder Elektronikaltgeräte zur Erstbehandlung gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz angenommen? **1**

Zutreffendes bitte ankreuzen.

Ja

Nein

- 2 Zur Erstbehandlung angenommene Altgeräte gemäß den Bilanzgrenzen nach §22 Absatz 3 ElektroG.

i Im Fall von Unterbeauftragungen bleibt stets die beauftragende Erstbehandlungsanlage für die Angabe der Mengen im Fragebogen verantwortlich.

Produktkategorie	Ort der Schadstoffentfrachtung bzw. Ort der Vorbereitung zur Wiederverwendung der angenommenen Altgeräte 2			Letztendliche Behandlung der angenommenen Altgeräte bzw. ihrer Fraktionen 3	
	in Deutschland	in einem anderen EU-Mitgliedstaat	außerhalb der EU	Vorbereitung zur Wiederverwendung 4	Recycling 5
	in Tonnen 6				
	1	2	3	4	5
01 Wärmeüberträger					
02 Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm ² enthalten					
03 Lampen					
04a Großgeräte ohne Photovoltaikmodule (Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt)					
04b Photovoltaikmodule					
05a Kleingeräte (Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt)					
06 Kleine IT- und Telekommunikationsgeräte (bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt)					
Insgesamt					

1 Durch Sachverständigen zertifizierte Anlage zur Erstbehandlung gemäß §21 Absatz 2 und Absatz 4 ElektroG

2 Entscheidend ist, in welchem Staat der erste Behandlungsschritt der Schadstoffentfrachtung bzw. Vorbereitung zur Wiederverwendung der angenommenen unbehandelten Altgeräte erfolgt, einschl. Unterbeauftragung, die auch im Ausland durchgeführt werden kann. Vorausgehende Sortierungsschritte, Umlagerungen usw. vor der Schadstoffentfrachtung sind nicht relevant. Die Summe aus Spalte 1, 2 und 3 muss der Menge aus Spalte 8 entsprechen.

3 Bezugspunkt ist das zugeführte Gewicht zur letzten Anlage in der Behandlungskette, deren Ergebnis die erfolgreiche Vorbereitung zur Wiederverwendung, das abgeschlossene Recycling, die sonstige Verwertung oder die Beseitigung ist. Einzubeziehen sind sowohl in Deutschland als auch im Ausland behandelte Mengen.

4 Vorbereitung zur Wiederverwendung ganzer Altgeräte sowie Vorbereitung zur Wiederverwendung von Bauteilen. Vorbereitung zur Wiederverwendung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

Letztendliche Behandlung der angenommenen Altgeräte bzw. ihrer Fraktionen 3		Zur Erstbehandlung angenommene Elektro- und Elektronikaltgeräte		Produktkategorie
Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung	Beseitigung	Insgesamt 7	darunter gewerbliche Altgeräte (aus anderen Quellen als privaten Haushalten) 8	
in Tonnen 6				
6	7	8	9	
				Wärmeüberträger 01
				Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm ² enthalten 02
				Lampen 03
				Großgeräte ohne Photovoltaikmodule (Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt) 04a
				Photovoltaikmodule 04
				Kleingeräte (Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt) 05a
				Kleine IT- und Telekommunikationsgeräte (bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt) 06
				Insgesamt

5 Aufbereitung von Altgeräten zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen für den ursprünglichen Zweck oder andere Zwecke.

6 Mengen und Aufteilung nach Kategorien in der Maßeinheit Tonnen ggf. sorgfältig schätzen, Nachkommastellen können eingetragen werden.

7 Angenommene unbehandelte Altgeräte insgesamt, inkl. ganzer Altgeräte sowie Bauteile, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden.

8 Geräte, die ausschließlich in anderen als privaten Haushalten genutzt werden oder die gewöhnlich nicht in privaten Haushalten genutzt werden.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Abfallentsorgung 2019

Erstbehandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten wird jährlich bei Unternehmen, Einrichtungen und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durchgeführt, die die Erstbehandlung von Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) durchführen. Diese Erhebung schließt die Datenlücke im Monitoring des ElektroG und dient als Baustein für die EU-Berichtspflichten über Elektro- und Elektronikaltgeräte. Erfragt werden die Mengenströme bis zur Verwertung, das sind Angaben über Art, Menge und Verbleib der entsorgten Abfälle.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Absatz 3 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Unternehmen und Einrichtungen sowie die Entsorgungsträger auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat)),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Die verwendete Anlagennummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Anlagen und besteht aus einer frei vergebenen 3-stelligen Nummer. Sie enthält keine Angaben über sachliche und persönliche Verhältnisse.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2019

 Feuerungsanlage mit energetischer
Verwertung von Abfällen

 Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

 Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **6** in dieser Unterlage.

 Sst Sst
1-2 3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

 Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Füllen Sie bitte für jede Anlage einen gesonderten Fragebogen aus. Weitere Exemplare erhalten Sie bei Ihrem statistischen Amt.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2019.

Zusätzliche Hinweise

Feuerungsanlagen sind Einrichtungen zur Erzeugung von Wärme durch Verbrennung. Sie dienen zur Dampferzeugung oder Erwärmung von Wasser oder sonstigen Wärmeträgermedien. Zweck des Einsatzes von Abfällen in einer Feuerungsanlage ist deren Verwertung als Brennstoff.

Weiterhin zu berücksichtigen sind thermochemische Produktionsanlagen (z.B. Zementanlagen) die Abfälle im Rahmen der Mitverbrennung zur Erzeugung von Wärme oder Nutzung von Inhaltsstoffen einsetzen.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §§ 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte 05 auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach beigefügtem Verzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_ wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

A Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle) **1**

Sst 15 **1**

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 03 bis 23 eintragen.

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage
			nach Herkunft der Abfälle
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2
			Tonnen 3
	Sst 16-23		01
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel	
02	0 3 0 1 0 5	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
03			
04			
05			
06			
07			
08			
09			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			

1 Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebs-eigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Input der Anlage					Zeilennummer
nach Herkunft der Abfälle			Insgesamt <i>Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04</i>		
fremde Abfälle angeliefert aus					
dem eigenen Bundesland	anderen Bundesländern	dem Ausland			
Tonnen 3				Tonnen TM 4	
02	03	04	05	06	
					01
					02
					03
					04
					05
					06
					07
					08
					09
					10
					11
					12
					13
					14
					15
					16
					17
					18
					19
					20
					21
					22
					23

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

B Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr **1**
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 04 bis 22 eintragen.

Sst 15 **2**

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage	
			davon Abgabe	
			zur Abfallbeseitigung 2	
			im Inland	im Ausland
			Tonnen 3	
Sst 16-23			01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02	1 0 0 1 0 1	Rost- und Kesselaschen, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt		
03	1 9 0 1 1 2	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen		
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				

1 Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

2 Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, z. B. Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

3 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, z. B. Recycling und Rückgewinnung, energetische Verwertung.

Output der Anlage					Zeilennummer
davon Abgabe			Insgesamt <i>Spalte 06 = Summe der Spalten 01 bis 05</i>		
zur Verwertung in Abfallentsorgungsanlagen 4		an Direktverwerter, außerhalb von Abfall- entsorgungsanlagen sowie gewonnene Sekundärrohstoffe und Produkte 5			
im Inland	im Ausland				
Tonnen 3			Tonnen TM 6		
03	04	05	06	07	
					01
					02
					03
					04
					05
					06
					07
					08
					09
					10
					11
					12
					13
					14
					15
					16
					17
					18
					19
					20
					21
					22

5 Hierzu zählen alle Entsorgungswege, die nach keinem D- bzw. R-Verfahren nach KrWG eingestuft sind. Bitte geben Sie hier alle Stoffe, Sekundärrohstoffe, Produkte, Bauteile, Ersatzteile usw. im Output der Anlage an, die zur Verwertung in Produktions- und ähnlichen Anlagen oder an den Altstoffhandel abgegeben werden, einschl. recycelter Abfälle, wenn diese für eine anschließende Weiterverarbeitung in Produkte, Materialien oder Stoffe bestimmt sind, die für den ursprünglichen oder einen anderen Zweck verwendet werden. Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

6 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert. Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen von Seite 3.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst
15

4

Identnummer mit Anlagennummer

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

1 Art der Anlage

1.1 Nach Anlagentyp

Wärme- und Heizkraftwerk (Anlagen, die Strom erzeugen, einschließlich Kraft-Wärme-Kopplung), und zwar

Ersatzbrennstoffkraftwerk 01 01

Biomassekraftwerk 01 02

Anderes Kraftwerk (z. B. Kohlekraftwerk) 01 03

Heizwerk (Anlagen, die Wärme, aber keinen Strom erzeugen) 01 04

Anlage für andere Produktionszwecke (z. B. Mitverbrennung in Zement-, Kalk-, Ziegel- oder Stahlwerken) 01 05

1.2 Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigefügte Unterlage).

i Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an.

02 _____

Abfallentsorgung 2019

Feuerungsanlage mit energetischer
Verwertung von Abfällen

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz ¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Öltraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Abfallentsorgung 2019

Feuerungsanlage mit energetischer Verwertung von Abfällen

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2019
KOM

Biologische Behandlungsanlage

 Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

 Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **6** in dieser Unterlage.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

 Art/Ort der Anlage

 Sst 1-2

Sst 3-11/12-14 _____

 Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Füllen Sie bitte für jede Anlage einen gesonderten Fragebogen aus. Weitere Exemplare erhalten Sie bei Ihrem statistischen Amt.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2019.

Zusätzliche Hinweise

Biologische Behandlungsanlagen sind Abfallentsorgungsanlagen, in denen organische Abfälle durch aerobe Verfahren in Komposte und/oder durch anaerobe Verfahren (Vergärung) zu energetisch nutzbarem Biogas umgewandelt werden.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §§ 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte 05 auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach beigefügtem Verzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_ wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

A Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle) **1**

Sst 15 **1**

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 08 bis 23 eintragen.

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage
			nach Herkunft der Abfälle
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2
			Tonnen 3
	Sst 16-23		01
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel	
02	2 0 0 3 0 1 0 4	Abfälle aus der Biotonne	
03	2 0 0 2 0 1	biologisch abbaubare Abfälle (Garten- und Parkabfälle)	
04	1 9 0 8 0 5	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	
05	0 2 0 2 0 3	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
06	0 2 0 1 0 6	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	
07	0 2 0 1 0 3	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	
08			
09			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			

1 Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Input der Anlage					Zeilennummer
nach Herkunft der Abfälle			Insgesamt <i>Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04</i>		
fremde Abfälle angeliefert aus					
dem eigenen Bundesland	anderen Bundesländern	dem Ausland			
Tonnen 3			Tonnen TM 4		
02	03	04	05	06	
					01
					02
					03
					04
					05
					06
					07
					08
					09
					10
					11
					12
					13
					14
					15
					16
					17
					18
					19
					20
					21
					22
					23

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

B Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr **1**
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 09 bis 20 eintragen.

Sst 2
15

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage	
			davon Abgabe	
			zur Abfallbeseitigung 2	
			im Inland	im Ausland
			Tonnen 3	
Sst 16–23			01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02	1 9 0 5 9 9 0 1	Kompost (spezifikationsgerecht)		
03	1 9 0 5 0 3	nicht spezifikationsgerechter Kompost		
04	1 9 0 5 0 1	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen		
05	1 9 0 5 0 2	nicht kompostierte Fraktionen von tierischen und pflanzlichen Abfällen		
06	1 9 0 6 0 4	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen		
07	1 9 0 6 0 5	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen		
08	1 9 0 6 0 6	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen		
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				

1 Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

2 Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, z. B. Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

3 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, z. B. Recycling und Rückgewinnung, energetische Verwertung.

Output der Anlage					Zeilennummer
davon Abgabe			Insgesamt <i>Spalte 06 = Summe der Spalten 01 bis 05</i>		
zur Verwertung in Abfallentsorgungsanlagen 4		an Direktverwerter, außerhalb von Abfall- entsorgungsanlagen sowie gewonnene Sekundärrohstoffe und Produkte 5			
im Inland	im Ausland				
Tonnen 3			Tonnen TM 6		
03	04	05	06	07	
_____	_____	_____	_____	_____	01
_____	_____	_____	_____	_____	02
_____	_____	_____	_____	_____	03
_____	_____	_____	_____	_____	04
_____	_____	_____	_____	_____	05
_____	_____	_____	_____	_____	06
_____	_____	_____	_____	_____	07
_____	_____	_____	_____	_____	08
_____	_____	_____	_____	_____	09
_____	_____	_____	_____	_____	10
_____	_____	_____	_____	_____	11
_____	_____	_____	_____	_____	12
_____	_____	_____	_____	_____	13
_____	_____	_____	_____	_____	14
_____	_____	_____	_____	_____	15
_____	_____	_____	_____	_____	16
_____	_____	_____	_____	_____	17
_____	_____	_____	_____	_____	18
_____	_____	_____	_____	_____	19
_____	_____	_____	_____	_____	20

5 Hierzu zählen alle Entsorgungswege, die nach keinem D- bzw. R-Verfahren nach KrWG eingestuft sind. Bitte geben Sie hier alle Stoffe, Sekundärrohstoffe, Produkte, Bauteile, Ersatzteile usw. im Output der Anlage an, die zur Verwertung in Produktions- und ähnlichen Anlagen oder an den Altstoffhandel abgegeben werden, einschl. recycelter Abfälle, wenn diese für eine anschließende Weiterverarbeitung in Produkte, Materialien oder Stoffe bestimmt sind, die für den ursprünglichen oder einen anderen Zweck verwendet werden. Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

6 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert. Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen von Seite 3.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst
15

4

Identnummer mit Anlagennummer

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

1 Art der Anlage

1.1 Nach Anlagentyp

- | | | | |
|--|----|--------------------------|----|
| Bioabfallkompostierungsanlage (für vermischte Bioabfälle) | 01 | <input type="checkbox"/> | 01 |
| Grünabfallkompostierungsanlage (für überwiegend Grünabfälle) | 01 | <input type="checkbox"/> | 02 |
| Kombinierte Kompostierungs- und Vergärungsanlage | 01 | <input type="checkbox"/> | 06 |
| Biogas-/Vergärungsanlage | 01 | <input type="checkbox"/> | 03 |
| Klärschlammkompostierungsanlage | 01 | <input type="checkbox"/> | 04 |
| Sonstige biologische Behandlungsanlage | 01 | <input type="checkbox"/> | 05 |

Falls „Sonstige biologische Behandlungsanlage“, bitte Art der Anlage beschreiben:

1.2 Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigelegte Unterlage).

i Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an.

02

Abfallentsorgung 2019

Biologische Behandlungsanlage

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz ¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Abfallentsorgung 2019

Biologische Behandlungsanlage

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2019

 Mechanisch (-biologische)
Abfallbehandlungsanlage

 Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

 Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **6** in dieser Unterlage.

 Sst

1-2

Sst

3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

 Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Füllen Sie bitte für jede Anlage einen gesonderten Fragebogen aus. Weitere Exemplare erhalten Sie bei Ihrem statistischen Amt.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2019.

Zusätzliche Hinweise

Mechanisch (-biologische) Abfallbehandlungsanlagen sind Anlagen zur Aufbereitung, Umwandlung oder Stabilisierung insbesondere von gemischten Siedlungsabfällen und ähnlichen Abfällen durch mechanische oder andere physikalische Verfahren (z. B. Zerkleinern, Sortieren) ggf. in Kombination mit biologischen Verfahren (Rotte, Vergärung).

Ziel der mechanisch (-biologischen) Behandlung sind je nach Anlagenschwerpunkt

- die Inertisierung/Stabilisierung von Abfällen für die Ablagerung,
- die Erzeugung von heizwertangereicherten Fraktionen zur Verwertung als Ersatzbrennstoff sowie
- die Abtrennung anderer Wertstoffe zur stofflichen Verwertung.

Hierbei sollen diejenigen Anlagen nicht einbezogen werden, die in erster Linie zum Sortieren, Schreddern oder Verdichten (Pressen) der Abfälle dienen.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §§ 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte 05 auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach beigefügtem Verzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php

A Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle) **1**

Sst 15 **1**

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 05 bis 23 eintragen.

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2
Sst 16-23			Tonnen 3	01
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel				
02	2 0 0 3 0 1 0 1	Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gemeinsam über die öffentliche Müllabfuhr eingesammelt		
03	2 0 0 3 0 1 0 2	hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, getrennt vom Hausmüll angeliefert oder eingesammelt		
04	2 0 0 3 0 7	Sperrmüll		
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				

1 Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebs-eigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Input der Anlage					Zeilennummer
nach Herkunft der Abfälle			Insgesamt <i>Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04</i>		
fremde Abfälle angeliefert aus					
dem eigenen Bundesland	anderen Bundesländern	dem Ausland			
Tonnen 3				Tonnen TM 4	
02	03	04	05	06	
_____	_____	_____	_____	_____	01
_____	_____	_____	_____	_____	02
_____	_____	_____	_____	_____	03
_____	_____	_____	_____	_____	04
_____	_____	_____	_____	_____	05
_____	_____	_____	_____	_____	06
_____	_____	_____	_____	_____	07
_____	_____	_____	_____	_____	08
_____	_____	_____	_____	_____	09
_____	_____	_____	_____	_____	10
_____	_____	_____	_____	_____	11
_____	_____	_____	_____	_____	12
_____	_____	_____	_____	_____	13
_____	_____	_____	_____	_____	14
_____	_____	_____	_____	_____	15
_____	_____	_____	_____	_____	16
_____	_____	_____	_____	_____	17
_____	_____	_____	_____	_____	18
_____	_____	_____	_____	_____	19
_____	_____	_____	_____	_____	20
_____	_____	_____	_____	_____	21
_____	_____	_____	_____	_____	22
_____	_____	_____	_____	_____	23

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

B Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr **1**
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 05 bis 21 eintragen.

Sst 2
15

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage	
			davon Abgabe	
			zur Abfallbeseitigung 2	
			im Inland	im Ausland
			Tonnen 3	
Sst 16-23			01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02	1 9 0 5 0 1	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen		
03	1 9 1 2 1 0	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		
04	1 9 1 2 1 2	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				

1 Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

2 Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, z. B. Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

3 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, z. B. Recycling und Rückgewinnung, energetische Verwertung.

Output der Anlage					Zeilennummer
davon Abgabe			Insgesamt Spalte 06 = Summe der Spalten 01 bis 05		
zur Verwertung in Abfallentsorgungsanlagen 4		an Direktverwerter, außerhalb von Abfall- entsorgungsanlagen sowie gewonnene Sekundärrohstoffe und Produkte 5			
im Inland	im Ausland				
Tonnen 3			Tonnen TM 6		
03	04	05	06	07	
					01
					02
					03
					04
					05
					06
					07
					08
					09
					10
					11
					12
					13
					14
					15
					16
					17
					18
					19
					20
					21

5 Hierzu zählen alle Entsorgungswege, die nach keinem D- bzw. R-Verfahren nach KrWG eingestuft sind. Bitte geben Sie hier alle Stoffe, Sekundärrohstoffe, Produkte, Bauteile, Ersatzteile usw. im Output der Anlage an, die zur Verwertung in Produktions- und ähnlichen Anlagen oder an den Altstoffhandel abgegeben werden, einschl. recycelter Abfälle, wenn diese für eine anschließende Weiterverarbeitung in Produkte, Materialien oder Stoffe bestimmt sind, die für den ursprünglichen oder einen anderen Zweck verwendet werden. Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

6 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert. Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen von Seite 3.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst
15

4

Identnummer mit Anlagennummer

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

1 Art der Anlage

Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigefügte Unterlage).

i Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an. 01

Abfallentsorgung 2019

Mechanisch (-biologische)
Abfallbehandlungsanlage

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz **1**

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

1 Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Abfallentsorgung 2019

Mechanisch (-biologische) Abfallbehandlungsanlage

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2019

Anlagen zur Entsorgung
von bergbaulichen Abfällen

NB

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** auf dieser Seite.

Sst 1-2 Sst 3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Beachten Sie folgende Hinweise:

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2019.

Anlagen zur Entsorgung von bergbaulichen Abfällen (z. B. Bergehalden und Haldedeponien) sind vom Unternehmer ausgewiesene Bereiche für die Sammlung oder Ablagerung von festen, flüssigen, gelösten oder in Suspension gebrachten bergbaulichen Abfällen, wenn die Voraussetzungen des § 22a Absatz 3 Satz 7 ABBergV erfüllt sind.

Bitte geben Sie alle abgelagerten naturbelassenen Stoffe oder Abfälle an.

Keine Abfallentsorgungseinrichtungen sind Abbauhohlräume, in die bergbauliche Abfälle zu bergtechnischen oder bergsicherheitlichen Zwecken oder zur Wiedernutzbarmachung verbracht werden. Diese bitte **nicht** angeben.

Die Abfälle sind nach beigefügtem Verzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php

Abfallentsorgung 2019

Anlagen zur Entsorgung von bergbaulichen Abfällen

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2019

Anlage zur stofflichen Verwertung von Altöl

 Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

 Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **5** in dieser Unterlage.

 Sst 1-2 **09**

Sst 3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Füllen Sie bitte für jede Anlage einen gesonderten Fragebogen aus. Weitere Exemplare erhalten Sie bei Ihrem statistischen Amt.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2019.

Zusätzliche Hinweise

 Die **Anlagen zur stofflichen Verwertung von Altölen** lassen sich in Anlagen zur Aufbereitung und Anlagen zur sonstigen stofflichen Verwertung unterteilen.

Anlagen zur Aufbereitung sind Anlagen mit dem Ziel aus Altölen Basisöle (Ausgangsprodukt zur Herstellung von Schmierstoffen) durch Raffinationsverfahren herzustellen, bei denen insbesondere die Abtrennung der Schadstoffe der Oxidationsprodukte und der Zusätze erfolgt.

Die sonstigen stofflichen Verwertungsverfahren sind Verfahren (Destillation, andere Raffination), die als Hauptziel die Herstellung von z. B. Fluxölen, Heizölen (sog. DIN-Öle) und Schiffsdiesel haben.

Anlagen zur Öl-Wassertrennung zählen nicht zur stofflichen Verwertung.

 Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §§ 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte 05 auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

 Die Abfälle sind nach beigefügtem Verzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

 Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_ wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

A Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle) **1**

Sst 15 **1**

Identnummer mit Anlagennummer

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 14 bis 25 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage
			nach Herkunft der Abfälle
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2
			Tonnen 3
	Sst 16–23		01
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel	
02	1 2 0 1 0 6*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	
03	1 2 0 1 0 7*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	
04	1 2 0 1 1 0*	synthetische Bearbeitungsöle	
05	1 3 0 1 0 9*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	
06	1 3 0 1 1 0*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	
07	1 3 0 1 1 1*	synthetische Hydrauliköle	
08	1 3 0 1 1 3*	andere Hydrauliköle	
09	1 3 0 2 0 4*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	
10	1 3 0 2 0 5*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	
11	1 3 0 2 0 6*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
12	1 3 0 2 0 8*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
13	1 3 0 3 0 7*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			

1 Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebs-eigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

Input der Anlage				Zeilennummer
nach Herkunft der Abfälle			Insgesamt <i>Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04</i>	
fremde Abfälle angeliefert aus				
dem eigenen Bundesland	anderen Bundesländern	dem Ausland		
Tonnen 3				
02	03	04	05	
				01
				02
				03
				04
				05
				06
				07
				08
				09
				10
				11
				12
				13
				14
				15
				16
				17
				18
				19
				20
				21
				22
				23
				24
				25

B Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr **1**
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 08 bis 23 eintragen.

Sst 15 **2**

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage	
			davon Abgabe	
			zur Abfallbeseitigung 2	
			im Inland	im Ausland
			Tonnen 3	
Sst 16-23			01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02	1 9 1 1 9 9 5 0	Basisöl (Ausgangsstoff für Schmierstoff), (SK)		
03	1 9 1 1 9 9 5 1	Schmierstoff, (SS)		
04	1 9 1 1 9 9 5 2	Mitteldestillat Komponente (Ausgangsstoff für Heizöl leicht und Diesel), (MK)		
05	1 9 1 1 9 9 5 3	Heizöl leicht (inklusive Diesel), (HL)		
06	1 9 1 1 9 9 5 4	Heizöl schwer Komponente (Ausgangsstoff für Heizöl schwer), (HK)		
07	1 9 1 1 9 9 5 5	Heizöl schwer, (HS)		
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				

1 Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

2 Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, z. B. Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

3 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

Output der Anlage				Zeilennummer
davon Abgabe			Insgesamt <i>Spalte 06 = Summe der Spalten 01 bis 05</i>	
zur Verwertung in Abfallentsorgungsanlagen 4		an Direktverwerter, außerhalb von Abfall- entsorgungsanlagen sowie gewonnene Sekundärrohstoffe und Produkte 5		
im Inland	im Ausland			
Tonnen 3				
03	04	05	06	
				01
				02
				03
				04
				05
				06
				07
				08
				09
				10
				11
				12
				13
				14
				15
				16
				17
				18
				19
				20
				21
				22
				23

4 Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, z. B. Recycling und Rückgewinnung, energetische Verwertung.

5 Hierzu zählen alle Entsorgungswege, die nach keinem D- bzw. R-Verfahren nach KrWG eingestuft sind. Bitte geben Sie hier alle Stoffe, Sekundärrohstoffe, Produkte, Bauteile, Ersatzteile usw.

im Output der Anlage an, die zur Verwertung in Produktions- und ähnlichen Anlagen oder an den Altstoffhandel abgegeben werden, einschl. recycelter Abfälle, wenn diese für eine anschließende Weiterverarbeitung in Produkte, Materialien oder Stoffe bestimmt sind, die für den ursprünglichen oder einen anderen Zweck verwendet werden. Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst
15

4

Identnummer mit Anlagennummer

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

1 Art der Anlage

1.1 Nach Anlagentyp

Zweitraffination zur Erzeugung von Basisölen (unlegierten Grundölen) 01 01

Sonstige stoffliche Verwertung 01 02

*Falls „Sonstige stoffliche Verwertung“,
bitte Art der Anlage beschreiben:*

1.2 Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigegefügte Unterlagen).

i Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft
ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die
entsorgte Abfallmenge an. 02

Abfallentsorgung 2019

Anlage zur stofflichen Verwertung von Altöl

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz ¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Abfallentsorgung 2019

Anlage zur stofflichen Verwertung von Altöl

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2019
SHR

Schredderanlage/Schrottschere

 Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

 Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **5** in dieser Unterlage.

Sst

10

Sst

3–11/12–14

Art/Ort der Anlage

 Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Füllen Sie bitte für jede Anlage einen gesonderten Fragebogen aus. Weitere Exemplare erhalten Sie bei Ihrem statistischen Amt.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2019.

Zusätzliche Hinweise

Schredderanlagen/Schrottscheren sind Anlagen zum Zerschlagen bzw. Zerschneiden von Autowracks und anderen Abfällen aus Metall, Kunststoff, Holz und sonstigen Materialien mit dem Ziel, den entsprechenden Wertstoff als Rohstoff zurückzugewinnen.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §§ 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte 05 auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach beigefügtem Verzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_ wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

A Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle) 1**1.1 Input der Abfallentsorgungsanlage nach Abfallartenschlüsseln**

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 13 bis 21 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2	
			Tonnen 3	
	Sst 16-23		01	
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02	1 5 0 1 0 3	Verpackungen aus Holz		
03	1 6 0 1 0 6	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten (Restkarossen)		
04	1 6 0 1 1 7	Eisenmetalle		
05	1 6 0 1 1 8	Nichteisenmetalle		
06	1 6 0 2 1 4	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen		
07	1 7 0 2 0 1	Holz		
08	1 7 0 4 0 5	Eisen und Stahl		
09	2 0 0 1 0 1	Papier und Pappe		
10	2 0 0 1 3 6	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte		
11	2 0 0 1 3 8	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		
12	2 0 0 1 4 0	Metalle		
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				

1 Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebs-eigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

Input der Anlage				Zeilennummer
nach Herkunft der Abfälle			Insgesamt <i>Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04</i>	
fremde Abfälle angeliefert aus				
dem eigenen Bundesland	anderen Bundesländern	dem Ausland		
Tonnen 3				
02	03	04	05	
				01
				02
				03
				04
				05
				06
				07
				08
				09
				10
				11
				12
				13
				14
				15
				16
				17
				18
				19
				20
				21

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

B Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr **1**
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 11 bis 13 eintragen.

Sst 15 **2**

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage	
			davon Abgabe	
			zur Abfallbeseitigung 2	
			im Inland	im Ausland
			Tonnen 3	
Sst 16–23			01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02	1 9 1 0 0 1	Eisen- und Stahlabfälle		
03	1 9 1 0 0 2	NE-Metallabfälle		
04	1 9 1 0 0 3*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten		
05	1 9 1 0 0 4	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen		
06	1 9 1 0 0 6	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen		
07	1 9 1 2 0 1 0 0	Papier und Pappe nicht differenzierbar		
08	1 9 1 2 0 4	Kunststoff und Gummi		
09	1 9 1 2 0 7	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		
10	1 9 1 2 1 0	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		
11				
12				
13				

D Nur für Altfahrzeugschredder mit (vorzerlegten) Restkarossen im Input

1 Letztendlicher Verbleib der zur Verwertung abgegebenen Schredderleichtfraktion
 Bitte ausfüllen, falls in der Anlage Restkarossen (Abfallartenschlüssel 16 01 06) oder vorzerlegte Restkarossen behandelt wurden.

Sst 15 **3**

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>
	Sst 16–23	
14	1 9 1 0 0 3*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
15	1 9 1 0 0 4	Schredderleichtfraktionen und Staub, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen

1 Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

2 Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, z. B. Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

3 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

Output der Anlage				Zeilennummer
davon Abgabe			Insgesamt <i>Spalte 06 = Summe der Spalten 01 bis 05</i>	
zur Verwertung in Abfallentsorgungsanlagen 4		an Direktverwerter, außerhalb von Abfall- entsorgungsanlagen sowie gewonnene Sekundärrohstoffe und Produkte 5		
im Inland	im Ausland			
Tonnen 3				
03	04	05	06	

_____	_____	_____	_____	01
-------	-------	-------	-------	----

_____	_____	_____	_____	02
-------	-------	-------	-------	----

_____	_____	_____	_____	03
-------	-------	-------	-------	----

_____	_____	_____	_____	04
-------	-------	-------	-------	----

_____	_____	_____	_____	05
-------	-------	-------	-------	----

_____	_____	_____	_____	06
-------	-------	-------	-------	----

_____	_____	_____	_____	07
-------	-------	-------	-------	----

_____	_____	_____	_____	08
-------	-------	-------	-------	----

_____	_____	_____	_____	09
-------	-------	-------	-------	----

_____	_____	_____	_____	10
-------	-------	-------	-------	----

_____	_____	_____	_____	11
-------	-------	-------	-------	----

_____	_____	_____	_____	12
-------	-------	-------	-------	----

_____	_____	_____	_____	13
-------	-------	-------	-------	----

davon letztendlich			Abgabe zur Verwertung insgesamt <i>entspricht Summe der Spalten 01 bis 03 aus Tabelle B</i>	Zeilennummer
stofflich verwertet	energetisch verwertet	beseitigt		
Tonnen 3				
01	02	03	04	

_____	_____	_____	_____	14
-------	-------	-------	-------	----

_____	_____	_____	_____	15
-------	-------	-------	-------	----

4 Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, z. B. Recycling und Rückgewinnung, energetische Verwertung.

5 Hierzu zählen alle Entsorgungswege, die nach keinem D- bzw. R-Verfahren nach KrWG eingestuft sind. Bitte geben Sie hier alle Stoffe, Sekundärrohstoffe, Produkte, Bauteile, Ersatzteile usw. im Output der Anlage an, die zur Verwertung in Produktions- und ähnlichen Anlagen oder an den Altstoffhandel abgegeben werden, einschl. recycelter Abfälle, wenn diese für eine anschließende Weiterverarbeitung in Produkte, Materialien oder Stoffe bestimmt sind, die für den ursprünglichen oder einen anderen Zweck verwendet werden. Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst
15

4

Identnummer mit Anlagennummer

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

1 Art der Anlage

Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigefügte Unterlage).

i Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an. 01

E Nur für Anlagen mit Restkarossen im Input

1 Anzahl der angenommenen Altfahrzeuge (160106 Restkarossen)

Abfallentsorgung 2019

Schredderanlage/Schrottschere

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz ¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Abfallentsorgung 2019

Schredderanlage/Schrottschere

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2019

Sonstige Behandlungsanlage

SON

 Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

 Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **6** in dieser Unterlage.

Sst

11

Sst

3–11/12–14

Art/Ort der Anlage

 Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Füllen Sie bitte für jede Anlage einen gesonderten Fragebogen aus. Weitere Exemplare erhalten Sie bei Ihrem statistischen Amt.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2019.

Zusätzliche Hinweise

Sonstige Behandlungsanlagen sind z. B. Ersatzbrennstoff-, Schlacke-, Kabelaufbereitungsanlagen, Kunststoffverwertungsanlagen oder Produktionsanlagen, in denen Abfälle behandelt werden.

Dieser Fragebogen gilt **nicht** für folgende Behandlungsanlagen: Deponien, Thermische Abfallbehandlungsanlagen, Feuerungsanlagen, Chemisch-physikalische Abfallbehandlungsanlagen, Sortieranlagen, Zerlegeeinrichtungen für Elektro- und Elektronikaltgeräte, Verwertungsbetriebe für Altfahrzeuge, Schredderanlagen/Schrottscheren, Mechanisch (-biologische) Abfallbehandlungsanlagen, Bodenbehandlungsanlagen, Biologische Behandlungsanlagen (Kompostierung, Vergärung, Biogas) oder Anlagen zur stofflichen Verwertung von Altöl. Hierfür ggf. entsprechenden Fragebogen anfordern.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §§2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte 05 auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach beigefügtem Verzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_ wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

A Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle) 1

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage
			nach Herkunft der Abfälle
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2
			Tonnen 3
	Sst 16-23		01
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	_____
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel	
02			_____
03			_____
04			_____
05			_____
06			_____
07			_____
08			_____
09			_____
10			_____
11			_____
12			_____
13			_____
14			_____
15			_____
16			_____
17			_____
18			_____
19			_____
20			_____
21			_____
22			_____
23			_____
24			_____
25			_____

1 Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebs-eigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Input der Anlage					Zeilennummer
nach Herkunft der Abfälle			Insgesamt <i>Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04</i>		
fremde Abfälle angeliefert aus					
dem eigenen Bundesland	anderen Bundesländern	dem Ausland			
Tonnen 3			Tonnen TM 4		
02	03	04	05	06	
					01
					02
					03
					04
					05
					06
					07
					08
					09
					10
					11
					12
					13
					14
					15
					16
					17
					18
					19
					20
					21
					22
					23
					24
					25

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

B Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr **1**

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage	
			davon Abgabe	
			zur Abfallbeseitigung 2	
			im Inland	im Ausland
			Tonnen 3	
Sst 16-23			01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				

1 Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

2 Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, z. B. Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

3 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, z. B. Recycling und Rückgewinnung, energetische Verwertung.

Output der Anlage					Zeilennummer
davon Abgabe			Insgesamt <i>Spalte 06 = Summe der Spalten 01 bis 05</i>		
zur Verwertung in Abfallentsorgungsanlagen 4		an Direktverwerter, außerhalb von Abfall- entsorgungsanlagen sowie gewonnene Sekundärrohstoffe und Produkte 5			
im Inland	im Ausland				
Tonnen 3			Tonnen TM 6		
03	04	05	06	07	
					01
					02
					03
					04
					05
					06
					07
					08
					09
					10
					11
					12
					13
					14
					15
					16
					17
					18
					19
					20
					21
					22
					23

5 Hierzu zählen alle Entsorgungswege, die nach keinem D- bzw. R-Verfahren nach KrWG eingestuft sind. Bitte geben Sie hier alle Stoffe, Sekundärrohstoffe, Produkte, Bauteile, Ersatzteile usw. im Output der Anlage an, die zur Verwertung in Produktions- und ähnlichen Anlagen oder an den Altstoffhandel abgegeben werden, einschl. recycelter Abfälle, wenn diese für eine anschließende Weiterverarbeitung in Produkte, Materialien oder Stoffe bestimmt sind, die für den ursprünglichen oder einen anderen Zweck verwendet werden. Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

6 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert. Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen von Seite 3.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst
15

4

Identnummer mit Anlagennummer

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

1 Art der Anlage

1.1 Nach Anlagentyp

Bitte Art der Anlage genau beschreiben:

1.2 Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigefügte Unterlage).

i Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an.

01

Abfallentsorgung 2019

Sonstige Behandlungsanlage

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz ¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Öltraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Abfallentsorgung 2019

Sonstige Behandlungsanlage

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2019
SOR

Sortieranlage

 Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

 Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **5** in dieser Unterlage.

 Sst Sst

1-2 3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Füllen Sie bitte für jede Anlage einen gesonderten Fragebogen aus. Weitere Exemplare erhalten Sie bei Ihrem statistischen Amt.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2019.

Zusätzliche Hinweise
Sortieranlagen sind Abfallentsorgungsanlagen, in denen gemischt erfasste Abfälle in Fraktionen, insbesondere zur Rückgewinnung verwertbarer Rohstoffe, getrennt werden.

 Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §§2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte 05 auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

 Die Abfälle sind nach beigefügtem Verzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

 Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php

A Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle) **1**

Sst 15 **1**

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 13 bis 25 eintragen.

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2
	Sst 16-23		Tonnen 3	01
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02	1 5 0 1 0 1	Verpackungen aus Papier und Pappe		
03	1 5 0 1 0 2	Verpackungen aus Kunststoff		
04	1 5 0 1 0 6 0 0	gemischte Verpackungen, nicht differenzierbar		
05	1 5 0 1 0 6 0 1	Leichtverpackungen LVP		
06	1 5 0 1 0 6 0 2	gemischte Wertstoffe zusammen mit Leichtverpackungen		
07	1 5 0 1 0 7	Verpackungen aus Glas		
08	1 7 0 9 0 4	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		
09	2 0 0 1 0 1	Papier und Pappe		
10	2 0 0 1 9 9 0 1	gemischte Wertstoffe ohne Leichtverpackungen		
11	2 0 0 3 0 1 0 2	hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, getrennt vom Hausmüll angeliefert oder eingesammelt		
12	2 0 0 3 0 7	Sperrmüll		
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				

1 Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebs-eigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

Input der Anlage				Insgesamt <i>Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04</i>
nach Herkunft der Abfälle				
fremde Abfälle angeliefert aus				
dem eigenen Bundesland	anderen Bundesländern	dem Ausland		
Tonnen 3				
02	03	04	05	

				01
				02
				03
				04
				05
				06
				07
				08
				09
				10
				11
				12
				13
				14
				15
				16
				17
				18
				19
				20
				21
				22
				23
				24
				25

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

B Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr **1**

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 18 bis 23 und auf den Seiten 6 und 7 eintragen.

Sst 15 **2**

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage	
			davon Abgabe	
			zur Abfallbeseitigung 2	
			im Inland	im Ausland
			Tonnen 3	
Sst 16–23			01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02	1 9 1 2 0 1 0 1	Papier und Pappe „Untere Sorten“		
03	1 9 1 2 0 1 0 2	Papier und Pappe „Mittlere Sorten“		
04	1 9 1 2 0 1 0 3	Papier und Pappe „Bessere Sorten“		
05	1 9 1 2 0 1 0 4	Papier und Pappe „Krafthaltige Sorten“		
06	1 9 1 2 0 1 0 5	Papier und Pappe „Sondersorten“		
07	1 9 1 2 0 2	Eisenmetalle		
08	1 9 1 2 0 3	Nichteisenmetalle		
09	1 9 1 2 0 4	Kunststoff und Gummi		
10	1 9 1 2 0 5 0 1	Glas „Weißglas“		
11	1 9 1 2 0 5 0 2	Glas „Braunglas“		
12	1 9 1 2 0 5 0 3	Glas „Grünglas“		
13	1 9 1 2 0 5 0 4	Glas „Buntglas“		
14	1 9 1 2 0 5 0 5	Glas „Mischglas“		
15	1 9 1 2 0 7	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		
16	1 9 1 2 0 9 0 0	Mineralien (z. B. Sand, Steine) nicht differenzierbar		
17	1 9 1 2 1 2	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		
18				
19				
20				
21				
22				
23				

1 Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

2 Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, z. B. Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

3 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

Output der Anlage				Zeilennummer
davon Abgabe			Insgesamt <i>Spalte 06 = Summe der Spalten 01 bis 05</i>	
zur Verwertung in Abfallentsorgungsanlagen 4		an Direktverwerter, außerhalb von Abfall- entsorgungsanlagen sowie gewonnene Sekundärrohstoffe und Produkte 5		
im Inland	im Ausland			
Tonnen 3				
03	04	05	06	
				01
				02
				03
				04
				05
				06
				07
				08
				09
				10
				11
				12
				13
				14
				15
				16
				17
				18
				19
				20
				21
				22
				23

4 Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, z. B. Recycling und Rückgewinnung, energetische Verwertung.

5 Hierzu zählen alle Entsorgungswege, die nach keinem D- bzw. R-Verfahren nach KrWG eingestuft sind. Bitte geben Sie hier alle Stoffe, Sekundärrohstoffe, Produkte, Bauteile, Ersatzteile usw.

im Output der Anlage an, die zur Verwertung in Produktions- und ähnlichen Anlagen oder an den Altstoffhandel abgegeben werden, einschl. recycelter Abfälle, wenn diese für eine anschließende Weiterverarbeitung in Produkte, Materialien oder Stoffe bestimmt sind, die für den ursprünglichen oder einen anderen Zweck verwendet werden. Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

noch: **B Output der Abfallentsorgungsanlage** im Berichtsjahr **1**

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage	
			davon Abgabe	
			zur Abfallbeseitigung 2	
			im Inland	im Ausland
			Tonnen 3	
Sst 16-23			01	02
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				
39				
40				
41				
42				
43				
44				
45				
46				
47				

1 Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

2 Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, z. B. Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

3 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

Output der Anlage				Zeilennummer
davon Abgabe			Insgesamt <i>Spalte 06 = Summe der Spalten 01 bis 05</i>	
zur Verwertung in Abfallentsorgungsanlagen 4		an Direktverwerter, außerhalb von Abfall- entsorgungsanlagen sowie gewonnene Sekundärrohstoffe und Produkte 5		
im Inland	im Ausland			
Tonnen 3				
03	04	05	06	
				24
				25
				26
				27
				28
				29
				30
				31
				32
				33
				34
				35
				36
				37
				38
				39
				40
				41
				42
				43
				44
				45
				46
				47

4 Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestufted Entsorgungswege, z. B. Recycling und Rückgewinnung, energetische Verwertung.

5 Hierzu zählen alle Entsorgungswege, die nach keinem D- bzw. R-Verfahren nach KrWG eingestuft sind. Bitte geben Sie hier alle Stoffe, Sekundärrohstoffe, Produkte, Bauteile, Ersatzteile usw. im Output der Anlage an, die zur Verwertung in Produktions- und ähnlichen Anlagen oder an den Altstoffhandel abgegeben werden, einschl. recycelter Abfälle, wenn diese für eine anschließende Weiterverarbeitung in Produkte, Materialien oder Stoffe bestimmt sind, die für den ursprünglichen oder einen anderen Zweck verwendet werden. Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst
15

4

Identnummer mit Anlagenummer

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

1 Art der Anlage

Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigefügte Unterlage).

i Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an.

01

Abfallentsorgung 2019

Sortieranlage

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz ¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Abfallentsorgung 2019

Sortieranlage

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2019

Untertägige Abbaustätte

VU

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **4** in dieser Unterlage.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Art/Ort der Anlage

Sst 14
1-2

Sst
3-11/12-14

Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Füllen Sie bitte für jede untertägige Abbaustätte einen gesonderten Fragebogen aus. Weitere Exemplare erhalten Sie bei Ihrem statistischen Amt.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2019.

Zusätzliche Hinweise

Anlagen mit untertägiger Verfüllung bergbaufremder Abfälle (bergbaulicher Versatz) sind z. B. Abbaustätten und bergbauliche Gruben, die noch in Betrieb sind, sowie solche die bereits geschlossen sind und wiederverfüllt werden.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §§2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input). Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Zur Verfüllung geeignete **bergbaufremde Abfälle** sind in der Regel mineralische Abfälle. Hierunter fallen **nicht** die Stoffe, die unmittelbar und üblicherweise nur beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen anfallen (Abraum).

Die Abfälle sind nach beigefügtem Verzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_ wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

1 Haben Sie im Jahr 2018 in Ihrer Abbaustätte (Verfüllmaßnahme, nicht Deponie) Abfälle verfüllt?

Ja  Weiter mit Abschnitt A.

Nein

2 Ist die Abbaustätte komplett verfüllt?

Ja  Die Befragung ist beendet. Bitte senden Sie den Bogen an die Erhebungsstelle zurück.

Nein

A Art und Menge verfüllter bergbaufremder Abfälle (ohne zwischengelagerte Abfälle) im Berichtsjahr 1
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 07 bis 22 eintragen.

Sst 15 1

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2	
			Tonnen 3	
	Sst 16-23		01	
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02	1 0 0 1 0 1	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt		
03	1 0 0 1 0 2	Filterstäube aus Kohlenfeuerung		
04	1 0 0 1 0 5	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form		
05	1 9 0 1 1 2	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen		
06	1 9 0 1 1 4	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt		
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				

1 Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebs-eigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Input der Anlage					Zeilennummer
nach Herkunft der Abfälle			Insgesamt <i>Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04</i>		
fremde Abfälle angeliefert aus					
dem eigenen Bundesland	anderen Bundesländern	dem Ausland			
Tonnen 3			Tonnen TM 4		
02	03	04	05	06	
					01
					02
					03
					04
					05
					06
					07
					08
					09
					10
					11
					12
					13
					14
					15
					16
					17
					18
					19
					20
					21
					22

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Abfallentsorgung 2019

Untertägige Abbaustätte

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2019

Übertägige Abbaustätte

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **4** in dieser Unterlage.

Sst 1-2 **15**

Sst 3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Füllen Sie bitte für jede Anlage einen gesonderten Fragebogen aus. Weitere Exemplare erhalten Sie bei Ihrem statistischen Amt.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2019.

Zusätzliche Hinweise

Anlagen mit übertägiger Verfüllung bergbaufremder Abfälle (bergbaulicher Versatz) sind z. B. Abbaustätten und bergbauliche Gruben, die noch in Betrieb sind, sowie solche die bereits geschlossen sind und wiederverfüllt werden.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §§2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input). Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Zur Verfüllung geeignete **bergbaufremde Abfälle** sind in der Regel mineralische Abfälle. Hierunter fallen **nicht** die Stoffe, die unmittelbar und üblicherweise nur beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen anfallen (Abraum).

Der empfohlene Umrechnungsfaktor für den Abfallartenschlüssel 170504 Boden und Steine beträgt 1,8 Tonnen je m³.

Die Abfälle sind nach beigefügtem Verzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_ wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

1 Haben Sie im Jahr 2018 in Ihrer Abbaustätte (Verfüllmaßnahme, nicht Deponie) Abfälle (zum Beispiel Boden und Steine) verfüllt?

Ja  Weiter mit Abschnitt A.

Nein

2 Ist die Abbaustätte komplett verfüllt?

Ja  Die Befragung ist beendet.
Bitte senden Sie den Bogen an die Erhebungsstelle zurück.

A Art und Menge verfüllter bergbaufremder Abfälle 1
 im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 12 bis 21 eintragen.

Sst 15 1

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage
			nach Herkunft der Abfälle
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2
			Tonnen 3
			01
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel	
02	1 0 0 1 0 1	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	
03	1 7 0 1 0 1	Beton	
04	1 7 0 1 0 2	Ziegel	
05	1 7 0 1 0 3	Fliesen und Keramik	
06	1 7 0 1 0 7	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
07	1 7 0 3 0 2	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
08	1 7 0 5 0 4	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
09	1 7 0 8 0 2	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
10	1 9 1 2 0 9 0 2	Erzeugnisse für die Verwendung im sonstigen Erdbau (einschließlich Verfüllung)	
11	1 9 1 3 0 2	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden (ohne gefährliche Stoffe)	
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			

1 Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebs-eigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Input der Anlage					Zeilennummer
nach Herkunft der Abfälle			Insgesamt <i>Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04</i>		
fremde Abfälle angeliefert aus					
dem eigenen Bundesland	anderen Bundesländern	dem Ausland			
Tonnen 3			Tonnen TM 4		
02	03	04	05	06	
					01
					02
					03
					04
					05
					06
					07
					08
					09
					10
					11
					12
					13
					14
					15
					16
					17
					18
					19
					20
					21

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Abfallentsorgung 2019

Übertägige Abbaustätte

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2019

 Anlagen zur Zerlegung von Elektro- und
Elektronikaltgeräten

 Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

 Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **5** in dieser Unterlage.

 Sst Sst

1-2 3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

 Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Füllen Sie bitte für jede Anlage einen gesonderten Fragebogen aus. Weitere Exemplare erhalten Sie bei Ihrem statistischen Amt.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2019.

Zusätzliche Hinweise
Anlagen zur Zerlegung von Elektro- und Elektronikaltgeräten sind Abfallentsorgungsanlagen, in denen mittels geeigneter Verfahren Elektro- und Elektronikaltgeräte teilweise bzw. vollständig demontiert werden.

 Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §§2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte 05 auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

 Die Abfälle sind nach beigefügtem Verzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

 Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php

A Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle) **1**
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 10 bis 24 eintragen.

Sst 15 **1**

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2
	Sst 16-23		Tonnen 3	01
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02	1 6 0 2 0 9*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten		
03	1 6 0 2 1 2*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten		
04	1 6 0 2 1 3*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen		
05	1 6 0 2 1 4	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen		
06	2 0 0 1 2 1*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle		
07	2 0 0 1 2 3*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten		
08	2 0 0 1 3 5*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen		
09	2 0 0 1 3 6	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen		
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				

1 Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

Input der Anlage				Insgesamt <i>Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04</i>
nach Herkunft der Abfälle				
fremde Abfälle angeliefert aus				
dem eigenen Bundesland	anderen Bundesländern	dem Ausland		
Tonnen 3				
02	03	04	05	

_____	_____	_____	_____	01
_____	_____	_____	_____	02
_____	_____	_____	_____	03
_____	_____	_____	_____	04
_____	_____	_____	_____	05
_____	_____	_____	_____	06
_____	_____	_____	_____	07
_____	_____	_____	_____	08
_____	_____	_____	_____	09
_____	_____	_____	_____	10
_____	_____	_____	_____	11
_____	_____	_____	_____	12
_____	_____	_____	_____	13
_____	_____	_____	_____	14
_____	_____	_____	_____	15
_____	_____	_____	_____	16
_____	_____	_____	_____	17
_____	_____	_____	_____	18
_____	_____	_____	_____	19
_____	_____	_____	_____	20
_____	_____	_____	_____	21
_____	_____	_____	_____	22
_____	_____	_____	_____	23
_____	_____	_____	_____	24

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

B Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr **1**
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte auf den Seiten 6 und 7 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage	
			davon Abgabe	
			zur Abfallbeseitigung 2	
			im Inland	im Ausland
			Tonnen 3	
Sst 16–23			01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02	1 9 1 2 0 2	Eisenmetalle		
03	1 9 1 2 0 3	Nichteisenmetalle		
04	1 9 1 2 0 4	Kunststoff und Gummi		
05	1 9 1 2 0 5 0 0	Glas nicht differenzierbar		
06	1 9 1 2 0 7	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		
07	1 4 0 6 0 1*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW		
08	1 6 0 2 1 5 0 1*	quecksilberhaltige Abfälle		
09	1 6 0 2 1 5 0 2*	Leiterplatten		
10	1 6 0 2 1 5 0 3*	Tonerkartuschen		
11	1 6 0 2 1 5 0 4*	Kunststoffe, die bromierte Flammschutzmittel enthalten		
12	1 6 0 2 1 5 0 5*	asbesthaltige Bauteile		
13	1 6 0 2 1 5 0 6*	Kathodenstrahlröhren		
14	1 6 0 2 1 5 0 7*	Gasentladungslampen		
15	1 6 0 2 1 5 0 8*	Flüssigkristallanzeigen		
16	1 6 0 2 1 6 0 1	externe elektrische Leitungen (einschließlich Kabel)		
17	1 6 0 2 1 5 1 0*	Bauteile, die feuerfeste Keramikfasern enthalten		
18	1 6 0 2 1 5 1 1*	Elektrolyt-Kondensatoren		
19	1 6 0 2 1 5 1 2*	Cadmium- oder selenhaltige Fotoleitertrommeln		
20	1 6 0 6 0 1*	Bleibatterien		
21	1 6 0 6 0 2*	Ni-Cd Batterien		
22	1 6 0 6 0 3*	Quecksilber enthaltende Batterien		
23	1 6 0 6 0 4	Alkalibatterien (außer 16 06 03)		

1 Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

2 Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, z. B. Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

3 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

Output der Anlage				Zeilennummer
davon Abgabe			Insgesamt <i>Spalte 06 = Summe der Spalten 01 bis 05</i>	
zur Verwertung in Abfallentsorgungsanlagen 4		an Direktverwerter, außerhalb von Abfall- entsorgungsanlagen sowie gewonnene Sekundärrohstoffe und Produkte 5		
im Inland	im Ausland			
Tonnen 3				
03	04	05	06	
				01
				02
				03
				04
				05
				06
				07
				08
				09
				10
				11
				12
				13
				14
				15
				16
				17
				18
				19
				20
				21
				22
				23

4 Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestuftens Entsorgungswege, z. B. Recycling und Rückgewinnung, energetische Verwertung.

5 Hierzu zählen alle Entsorgungswege, die nach keinem D- bzw. R-Verfahren nach KrWG eingestuft sind. Bitte geben Sie hier alle Stoffe, Sekundärrohstoffe, Produkte, Bauteile, Ersatzteile usw. im Output der Anlage an, die zur Verwertung in Produktions- und

ähnlichen Anlagen oder an den Altstoffhandel abgegeben werden, einschl. recycelter Abfälle, wenn diese für eine anschließende Weiterverarbeitung in Produkte, Materialien oder Stoffe bestimmt sind, die für den ursprünglichen oder einen anderen Zweck verwendet werden. Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

noch: **B Output der Abfallentsorgungsanlage** im Berichtsjahr **1**

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage	
			davon Abgabe	
			zur Abfallbeseitigung 2	
			im Inland	im Ausland
			Tonnen 3	
Sst 16-23			01	02
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				
39				
40				
41				
42				
43				
44				
45				
46				
47				

1 Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

2 Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, z. B. Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

3 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

Output der Anlage				Zeilennummer
davon Abgabe			Insgesamt <i>Spalte 06 = Summe der Spalten 01 bis 05</i>	
zur Verwertung in Abfallentsorgungsanlagen 4		an Direktverwerter, außerhalb von Abfall- entsorgungsanlagen sowie gewonnene Sekundärrohstoffe und Produkte 5		
im Inland	im Ausland			
Tonnen 3				
03	04	05	06	
				24
				25
				26
				27
				28
				29
				30
				31
				32
				33
				34
				35
				36
				37
				38
				39
				40
				41
				42
				43
				44
				45
				46
				47

4 Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, z. B. Recycling und Rückgewinnung, energetische Verwertung.

5 Hierzu zählen alle Entsorgungswege, die nach keinem D- bzw. R-Verfahren nach KrWG eingestuft sind. Bitte geben Sie hier alle Stoffe, Sekundärrohstoffe, Produkte, Bauteile, Ersatzteile usw. im Output der Anlage an, die zur Verwertung in Produktions- und ähnlichen Anlagen oder an den Altstoffhandel abgegeben werden, einschl. recycelter Abfälle, wenn diese für eine anschließende Weiterverarbeitung in Produkte, Materialien oder Stoffe bestimmt sind, die für den ursprünglichen oder einen anderen Zweck verwendet werden. Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst
15

4

Identnummer mit Anlagenummer

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

1 Art der Anlage

Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigefügte Unterlage).

i Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an.

01

Abfallentsorgung 2019

Anlagen zur Zerlegung von Elektro- und Elektronikaltgeräten

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz ¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Abfallentsorgung 2019

Anlagen zur Zerlegung von Elektro- und Elektronikgeräten

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

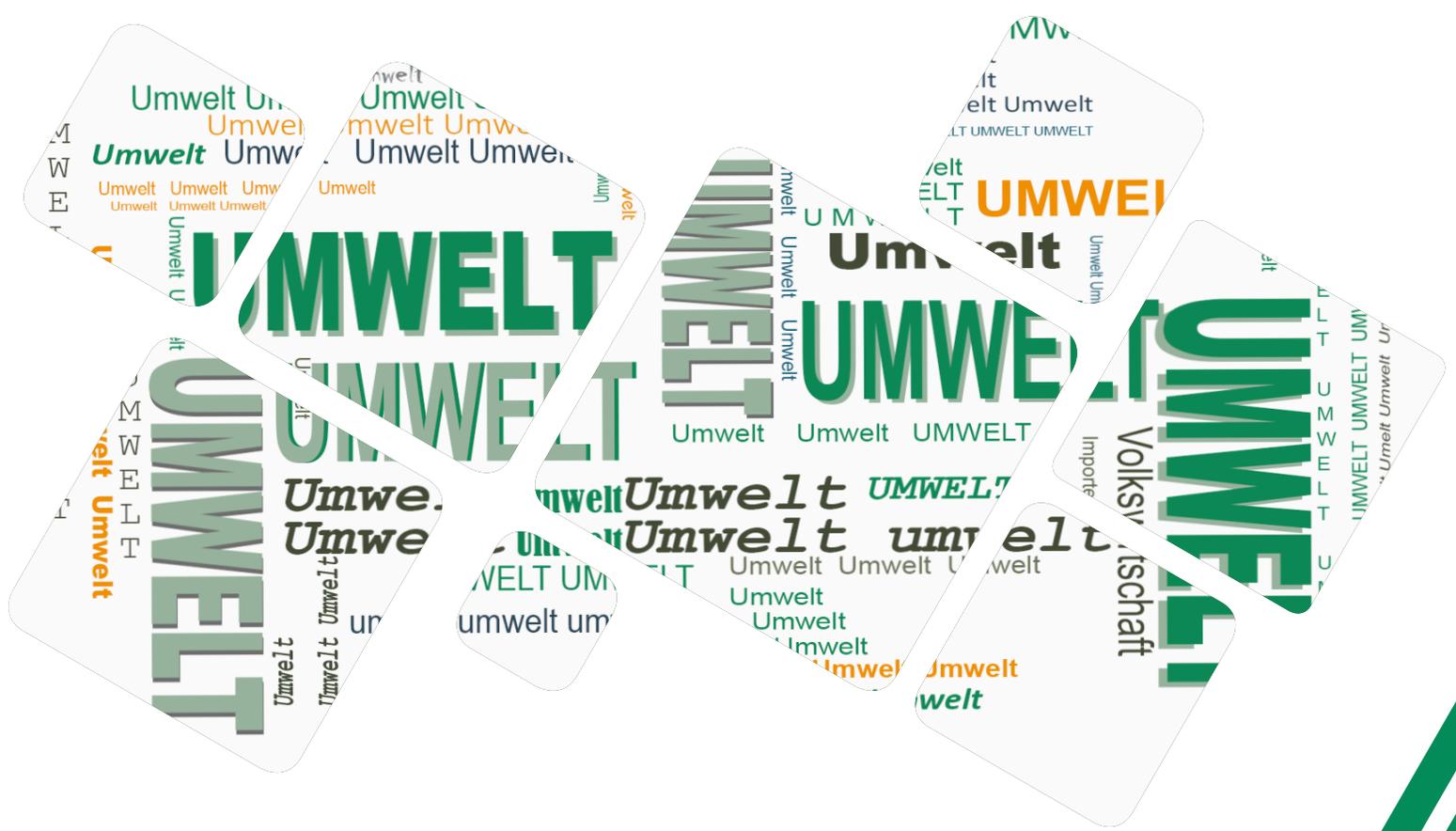
Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat November 2021 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 11/2021	5,50
3 A 1 03	A I unreg/2020	Bevölkerung der Gemeinden nach Geschlecht und Altersgruppen sowie Bevölkerungstand und Bevölkerungsentwicklung 1964 - 2020	10,50
3 B 1 02	B I j/2020	Allgemeinbildende Schulen: Schuljahresendstatistik Schuljahr 2020/21	4,00
3 B 3 04	B III j/2020	Personal an Hochschulen Stand: 01.12.2020	3,50
3 C 4 17	C IV 10j/2020	Landwirtschaftszählung Teil 1: Ausgewählte Zahlen der Landwirtschaftszählung, Kreistabellen Jahr 2020	6,00
3 E 1 02	E I m-08/21	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden August 2021: vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 2 01	E II m-08/21	Umsatz, Tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe August 2021	2,50
3 H 1 01	H I m-01/21	Straßenverkehrsunfälle Januar 2021: vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H 2 01	H II m-06/21	Binnenschifffahrt Juni 2021	4,00
3 H 2 01	H II m-07/21	Binnenschifffahrt Juli 2021	4,00
3 K 1 01	K I j/2020	Ausgaben und Einnahmen, Empfängerinnen und Empfänger der Sozialhilfe Jahr 2020	4,00
3 K 5 02	K V 2j/2020	Einrichtungen und tätige Personen der Jugendhilfe Stand: 31.12.2020	2,00
3 L 4 01	L IV j/18	Die Umsätze und ihre Besteuerung; Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik, Voranmeldungen 2018	16,00
3 L 4 06	L IV j/2020	Vererben, Erben und Schenken: Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik Jahr 2020	3,00
3 M 1 01	M I vj-02/21	Verbraucherpreisindex Juni 2021	4,50
3 M 1 01	M I vj-03/21	Verbraucherpreisindex September 2021	4,50
3 M 1 02	M I vj-03/21	Preisindizes für Bauwerke August 2021	3,00



Bestellnummer: 3Q201

<https://statistik.sachsen-anhalt.de>



Q II
j/19